

NOMOSKOMMENTAR

Paschke | Berlitz | Meyer | Kröner [Hrsg.]

Hamburger Kommentar

Gesamtes Medienrecht

4. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke
Prof. Dr. Wolfgang Berlit | Claus Meyer
Dr. Lars Kröner, LL.M. [Hrsg.]

Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht

4. Auflage

Prof. Dr. Wolfgang Berlit, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg | **Dr. Reinhart Binder**, Gemeinsamer Rundfunkdatenschutzbeauftragter von BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF, Potsdam | **Prof. Dr. Per Christiansen, M.Sc.**, Rechtsanwalt, Professor an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management, Hamburg | **Dr. Anne Dienelt**, Maître en droit, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg | **Dr. Ulrich Fuchs**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, München | **Dr. Martin Gerecke**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg | **Dr. Nino Goldbeck**, Staatsanwalt als Gruppenleiter, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern, Bamberg | **Jochen Hartung, LL.M.**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Dr. Thorsten Held**, Richter am Landgericht, Hamburg | **Danielle Herrmann**, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main | **Dr. Felix Hertel**, Stv. Justitiar SWR, Mainz | **Dr. Stefan Heilmann**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main | **Ines Hilpert-Kruck**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Hamburg | **Georg A. Jahn, M.C.L.**, Rechtsanwalt, München | **Prof. Dr. Rainer Keller**, Professor (Emeritus) an der Universität Hamburg | **Christoph Kolonko, LL.M.**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Frankfurt am Main | **Dr. Philipp Kramer**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Dr. Lars Kröner, LL.M.**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und für Urheber- und Medienrecht, Hamburg | **Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur**, Professor an der Universität Hamburg | **Dr. Florian Lichtnecker**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Eggenfelden | **Prof. Dr. Marc Liesching**, Professor an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig | **Claus Meyer**, Richter am Oberlandesgericht, Hamburg | **Johanna Noßwitz**, Justitiariat SWR, Mainz | **Prof. Dr. Stefan Oeter**, Professor an der Universität Hamburg | **Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke**, Professor an der Universität Hamburg | **Thomas von Petersdorff-Campen, LL.M.**, Rechtsanwalt, München | **Dr. Helena Schöwerling**, Rechtsanwältin, München | **Prof. Dr. Wolfgang Schulz**, Hans-Bredow-Institut, Hamburg | **Prof. Dr. Mathias Schwarz**, Rechtsanwalt, München | **Jan Siegel**, Chef-Justitiar, SPIEGEL-Verlag, Hamburg | **Dr. Stephanie Vendt**, Rechtsanwältin, Hamburg | **Prof. Dr. Ulf Vormbrock**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf | **Dr. Endress Wanckel**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Dr. Lothar Weyhe**, Richter am Oberlandesgericht, Hamburg



Nomos

Zitervorschlag: HmbKommMedienR/Siegel 24/10

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6117-3

4. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 4. Auflage

Es gibt nur wenige Rechtsgebiete, die sich so dynamisch verändern wie das Medienrecht. Seit der 3. Auflage sind nahezu 5 Jahre vergangen. In diesem langen Zeitraum hat sich nicht nur die Gesetzeslage grundlegend geändert. Auch die Rechtsprechung wurde kontinuierlich fortentwickelt. Die Medienlandschaft ist im Umbruch, so dass gedruckte Medien und lineares Fernsehen immer mehr durch digitale Medienangebote ergänzt werden. Der Siegeszug der elektronischen Medien hält an und wird bei der vorliegenden 4. Auflage des Hamburger Kommentars Gesamtes Medienrecht nachvollzogen. Auch gibt es Änderungen im Kreis der Autorinnen und Autoren. Die Herausgeber freuen sich, dass sie als neuen Bearbeiter Dr. Martin Gerecke gewinnen konnten, der dem Thema E-Commerce und Social Media-Marketing ganz neue Seiten abgewinnt. Er behandelt die Themen der Haftung von Online-Plattformen, die Intermediärhaftung, die Plattformhaftung und die Kontroversen zur Einführung von „Upload-Filtern“. Es wurden die europäischen Vorgaben der Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (Urheberrechtsrichtlinie) vollständig eingearbeitet. Frau Dr. Helena Schöwerling, die langjährige Redakteurin der GRUR-Prax, befasst sich mit dem Lauterkeitsrecht im Medienrecht und vertieft insbesondere das Influencer-Marketing und den Bereich der allgemeinen Marktstörung. Schließlich freuen sich die Herausgeber, dass Dr. Felix Hertel (Stellvertretender Justiziar) und Johanna Noßwitz vom SWR die Bearbeitung der Sonderregeln für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk übernommen haben. Außerdem haben Dr. Stefan Heilmann und Danielle Herrmann die Bearbeitung der Abschnitte zum Kundenschutz und zur Frequenz- und Nummernvergabe neu betreut.

An dieser Stelle bedanken sich die Herausgeber für die langjährige Mitarbeit an dem Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht bei Dr. Christian Bahr, Dr. Ellen Braun, Prof. Dr. Albrecht Hesse, Dr. Silke Klaes, Barbara Nickel, Hanno Schmücker sowie bei Jan Siegel, Frau Dr. Sarah Céline Tacke und Ellen Weinberger.

In der Neuauflage konnte die Rechtsprechung bis zum November 2019 berücksichtigt werden. Deshalb sind bereits die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ in die Kommentierung eingeflossen wie auch die BGH-Entscheidung „Das Omen“ zum Titelschutz und die Entscheidung „Chefjustiziar“ vom Bundesverfassungsgericht. Ferner konnten bereits das NetzDG und der (bei Redaktionsschluss noch nicht in Kraft befindliche) neue Medienstaatsvertrag berücksichtigt werden. Im Kartellrecht sind die Änderungen der 9. GWB-Novelle in den Text eingearbeitet worden. Der Kommentar ist damit auf dem neuesten Stand. Die Herausgeber hoffen, dass auch die 4. Auflage genauso freundlich aufgenommen wird wie die Vorauflagen.

Die Herausgeber und der Verlag haben sich entschlossen, zukünftig mit Fußnoten zu arbeiten. In der vorliegenden 4. Auflage wurden die Zitathinweise im Text daher durch entsprechende Fußnoten ersetzt. Auch diese Änderung soll dazu beitragen, das vorliegende Werk noch anwenderfreundlicher zu gestalten.

Die Herausgeber freuen sich ganz besonders, den Bearbeiter der Abschnitte „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ und „Bildnisschutz“ Dr. Lars Kröner in dem Kreis der Herausgeber begrüßen zu können. Mit dieser Verstärkung sind die Herausgeber sicher, auch die zukünftigen Auflagen des Hamburger Kommentars Gesamtes Medienrecht erfolgreich bewältigen zu können.

Hamburg, im Juni 2020

Marian Paschke, Wolfgang Berlit, Claus Meyer, Lars Kröner

Vorwort zur 1. Auflage

Der vorgelegte Kommentar verfolgt einen das Medienrecht in seiner Gesamtheit erfassenden Ansatz. Das Medienrecht wird nicht nach der hergebrachten Aufteilung des Rechtsgebiets in die Teilbereiche des Presse-, Rundfunk- und Filmrechts bzw. des Rechts der elektronischen Medien behandelt. Vielmehr erläutert der Kommentar das Medienrecht ausgehend von einer die Regeln für die verschiedenen Medien übergreifenden Betrachtungsweise nach thematischen Regelungsbereichen. Behandelt werden die Rechtsgrundlagen des Marktzugangs und des Marktverhaltens von Medienunternehmen, die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Medienzivil- und -handelsrechts, die Rechtsregeln der Medienrecherche, der Medienproduktion und des Medienvertriebs einschließlich des Persönlichkeitsschutzes; kommentiert werden das Medienwettbewerbs- und -kartellrecht ebenso wie die medienrechtlich erheblichen Vorschriften des Urheberrechts und Markenrechts; einbezogen sind ferner die Rechtsregeln des Medienarbeitsrechts, des Medienstraf- und Jugendmedienschutzrechts und die an den Anfang des Kommentars gestellten europa- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Medienrechts.

Mit dem medienübergreifenden Ansatz reagiert das vorliegende Werk auf einen mit dem technischen und wirtschaftlichen Zusammenwachsen der Medien in der Medienpraxis entstandenen Bedarf. Die zahlreichen in Einzel- und Sondergesetzen verstreut aufzufindenden Normen mit Medienbezug werden zunehmend nicht mehr nach ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Medium sondern gemäß der Zugehörigkeit zu einem Regelungsbereich reflektiert. Der Kommentar will diesen neuen Anforderungen gerecht werden; er ist als Praxiskommentar verfasst. Die Erläuterungen orientieren sich in erster Linie an der für die Medienpraxis relevanten Rechtsprechung und Behördenpraxis. Die Zitate und Fundstellenhinweise sind bewusst knapp gehalten und beschränken sich auf die aktuelle Entwicklung.

Das Werk ist in elf Teile gegliedert, die der Konzeption des Kommentars entsprechend jeweils einem bestimmten Regelungsbereich nicht aber einem bestimmten Gesetz zugeordnet sind. Die weitere Aufteilung dieser Teile in wiederum thematisch zusammenhängende Kapitel und Abschnitte soll dem Leser die Orientierung erleichtern. Zu diesem Zweck ist jedem Kapitel eine Gliederungsübersicht vorangestellt. Die Kommentierungen gehen nicht durchweg von Norm zu Norm vor. Bestimmte Regelungsbereiche des Medienrechts entziehen sich einer solchen Darstellung, insbesondere wenn – wie etwa im Medienhandels- oder Medienarbeitsrecht – keine medienpezifischen Rechtsgrundlagen existieren. In solchen Teilen des Werkes findet sich eine handbuchartige Darstellung der auch insofern medienübergreifend dargestellten Rechtsfragen. Insgesamt berücksichtigt das Werk die Rechtsentwicklung im Bereich der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zum Ende des Jahres 2007. Insbesondere wurde die Gesetzgebung des Jahres 2007 im Bereich des Telekommunikationsrechts und Telemedienrechts sowie der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt ebenso wie die Praxis der Bundesnetzagentur, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration und des Bundeskartellamtes.

Der Kommentar geht mit der gewählten Darstellungsform neue Wege in der medienrechtlichen Literatur. Auch wenn er nicht die umfangreiche Handbibliothek mit zahlreichen Einzelwerken zu den verschiedenen Fragen des Medienrechts ersetzen kann und will, ist er konzipiert, erstmals fundierte medienübergreifende Informationen zum Medienrecht in kompakter Form zu bieten. Die Herausgeber danken den engagierten Autorinnen und Autoren, die sich auf diesen neuen Weg eingelassen haben. Sie danken auch dem Verlag, der die neue Konzeption unterstützt hat. Letztlich entscheiden die Käufer, ob sie diese Veröffentlichung als Nachschlagewerk für die sich ihnen stellenden Fragen des Medienrechts nutzen und ob sich das Werk in der Praxis behauptet.

Vorwort zur 1. Auflage

Herausgeber, Autorinnen und Autoren sind für alle Anregungen und jegliche Änderungsvorschläge für die Folgeauflage dankbar. Schreiben Sie bitte einfach an marian.paschke@jura.uni-hamburg.de oder berlit@krohnlegal.de.

Hamburg, im April 2008

Marian Paschke, Wolfgang Berlit, Claus Meyer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur	13
Die Bearbeiter	27

1. Teil: Medienverfassungs- und Europarecht

1. Kapitel: Europarecht	31
1. Abschnitt: Primärrecht	39
2. Abschnitt: Sekundärrecht	86
2. Kapitel: EMRK/Grundrechtecharta	104
3. Abschnitt: Art. 10 EMRK	104
3 a. Abschnitt: Charta der Grundrechte der Europäischen Union	118
3. Kapitel: Deutsches Verfassungsrecht	123
4. Abschnitt: Medienfreiheitsgrundrechte	123
5. Abschnitt: Meinungs- und Informationsfreiheit	173

2. Teil: Medienkartell- und Regulierungsrecht

1. Kapitel: Marktzugangsregulierung	195
6. Abschnitt: Telekommunikationsgesetz (TKG)	195
7. Abschnitt: Rundfunkrecht, bundesweiter Rundfunk, Rundfunkstaatsvertrag/Medienstaatsvertrag 2020	265
2. Kapitel: Verhaltens- und Entgeltregulierung	346
8. Abschnitt: Entgeltregulierung – Allgemeine Vorschriften	346
9. Abschnitt: Sonstige Verpflichtungen (§§ 40, 41, 41 a TKG)	383
10. Abschnitt: Besondere Missbrauchsaufsicht (§§ 42, 43 TKG)	390
11. Abschnitt: Kundenschutz (§§ 43 a ff. TKG)	414
12. Abschnitt: Frequenzordnung (§§ 52 ff. TKG)	462
3. Kapitel: Kartellverbotsrecht	478
13. Abschnitt: Das Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)	479
14. Abschnitt: Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 GWB)	528
15. Abschnitt: Gesetz über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG)	539
4. Kapitel: Missbrauchsverbot	553
16. Abschnitt: Marktbeherrschung (§ 18 GWB)	553
17. Abschnitt: Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden und marktstarken Unternehmen (§§ 19, 20 GWB)	571
18. Abschnitt: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV)	591
5. Kapitel: Fusionskontrolle	607
19. Abschnitt: Marktabgrenzung im Mediensektor	612
20. Abschnitt: FKVO	656
21. Abschnitt: GWB	743

Inhaltsverzeichnis

3. Teil: Medienwettbewerbsrecht

1. Kapitel: Grundsätze des Medienwerberechts	800
22. Abschnitt: Trennung von Werbung und Inhalten	800
23. Abschnitt: Lauterkeitsschutz	809
24. Abschnitt: Irreführungsschutz	854
25. Abschnitt: Vergleichende Werbung § 6 UWG	870
2. Kapitel: Besonderes Medienwerberecht	877
26. Abschnitt: Rundfunkwerberecht	878
27. Abschnitt: Sonderregeln für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	982
28. Abschnitt: Werberecht der elektronischen Medien	1026
3. Kapitel: Rechtsfolgen von Werberechtsverstößen	1062
29. Abschnitt: UWG	1062
30. Abschnitt: TelemedienG	1112

4. Teil: Medienzivilrecht

1. Kapitel: Rechtsgüterschutz	1126
31. Abschnitt: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	1126
32. Abschnitt: Besondere Persönlichkeitsrechte – Bildnisschutz	1164
33. Abschnitt: Besonderer Persönlichkeitsschutz – Ehrenschutz	1197
34. Abschnitt: Namensschutz	1221
35. Abschnitt: Schutz des gesprochenen Wortes	1226
36. Abschnitt: Unternehmensschutz	1229
2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten	1237
37. Abschnitt: Pflichten bei der Berichterstattung	1237
38. Abschnitt: Pflichten zur und bei der Recherche	1298
3. Kapitel: Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe	1306
39. Abschnitt: Gegendarstellungsanspruch	1306
40. Abschnitt: Unterlassungsanspruch	1329
41. Abschnitt: Berichtigungsanspruch	1345
42. Abschnitt: Schadensersatzanspruch	1351
43. Abschnitt: Geldentschädigung	1375
44. Abschnitt: Herausgabe-, Löschungs- und Vernichtungsanspruch	1404
45. Abschnitt: Rückrufanspruch	1408
46. Abschnitt: Auskunftsansprüche	1410
47. Abschnitt: Sonstige Ansprüche	1413

5. Teil: Medienhandelsrecht

1. Kapitel: Medienproduktionsverträge	1415
48. Abschnitt: Kooperations- und Finanzierungsverträge	1415
49. Abschnitt: Produktionsrealisierungsverträge	1426
2. Kapitel: Medienvertriebsverträge	1441
50. Abschnitt: Überblick über den Medienvertrieb	1443
51. Abschnitt: Vertragliche Regelungspunkte in Nutzungs- und Vertriebsverträgen („B2B“)	1479

52. Abschnitt: Vertragliche Regelungspunkte im Medienvertrieb gegenüber Verbrauchern („B2C“)	1525
3. Kapitel: Internetrecht	1533
53. Abschnitt: Rechtsfragen der Internetplattformen	1533
4. Kapitel: Vermarktung von Werberaum/Werbezeit	1556
54. Abschnitt: Verträge über Werberaum/Werbezeit	1556

6. Teil: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

1. Kapitel: Urheberrecht	1585
55. Abschnitt: Das Werk in den Medien	1585
56. Abschnitt: Urheber- und Verwertungsrechte	1596
57. Abschnitt: Schranken des Urheberrechts und Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten	1607
58. Abschnitt: Verwandte Schutzrechte	1618
59. Abschnitt: Ansprüche	1623
60. Abschnitt: Rechtsfragen der Musikproduktion und -verwertung	1629
2. Kapitel: Markenrecht	1642
61. Abschnitt: Schutz des Kennzeichens	1642
62. Abschnitt: Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bei Kennzeichenverletzung	1653
63. Abschnitt: Widerspruch, Löschantrag	1666
64. Abschnitt: Sonstige Ansprüche bei Kennzeichenverletzung	1672
3. Kapitel: Patente und Gebrauchsmuster	1681
65. Abschnitt: Schutz für Übertragungstechnik	1681
66. Abschnitt: Patentverletzung	1703

7. Teil: Medienarbeitsrecht

67. Abschnitt: Individualarbeitsrecht	1718
68. Abschnitt: Kollektivarbeitsrecht	1752

8. Teil: Medienordnungs- und -aufsichtsrecht

1. Kapitel: Medienordnungsrecht	1761
69. Abschnitt: Impressumspflicht	1762
70. Abschnitt: Publizitäts- und Kennzeichnungspflichten	1780
70 a. Abschnitt: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	1786
71. Abschnitt: Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Transparenzpflichten sozialer Netzwerke	1787
72. Abschnitt: Informations- und Auskunftsansprüche der Medien	1811
73. Abschnitt: Berichterstattungsrechte	1818
2. Kapitel: Medienaufsichtsrecht	1827
74. Abschnitt: Aufsicht über Presse und Film	1827
75. Abschnitt: Aufsicht über Rundfunk und Telemedien	1829

Inhaltsverzeichnis

9. Teil: Datenschutzrecht

1. Kapitel: Materielles Datenschutzrecht	1836
76. Abschnitt: Datenschutzgrundlagen im Mediensektor	1836
77. Abschnitt: Grundregeln des medienrelevanten Datenschutzrechts	1849
2. Kapitel: Verfahrensrecht	1865
78. Abschnitt: Rechtsschutz im medienrelevanten Datenschutzrecht	1865

10. Teil: Jugendmedienschutz

1. Kapitel: Verbreitungsverbote und -beschränkungen	1877
79. Abschnitt: Verbote bei Trägermedien und Bildträgern	1878
80. Abschnitt: Verbote bei Rundfunk und Telemedien	1891
2. Kapitel: Technische und organisatorische Anbieterpflichten	1902
81. Abschnitt: Pflichten von Anbietern von Trägermedien bzw. Bildträgern	1902
82. Abschnitt: Pflichten von Anbietern von Rundfunk und Telemedien	1907
3. Kapitel: (Selbst-)Regulierung und Aufsicht	1920
83. Abschnitt: Regulierung und Aufsicht bei Trägermedien und Bildträgern	1921
84. Abschnitt: Regulierung und Aufsicht bei Rundfunk und Telemedien	1931

11. Teil: Medienstrafrecht und Medienstrafverfahrensrecht

1. Kapitel: Medienstrafrecht	1938
85. Abschnitt: Allgemeine strafrechtliche Grundsätze	1939
86. Abschnitt: Medieninhaltsbezogene Verbreitungsdelikte	1942
87. Abschnitt: Delikte gegen die Ehre, das Persönlichkeitsrecht und die Datenintegrität	1965
88. Abschnitt: Nebenstrafrecht im Medienbereich	1980
2. Kapitel: Medienstrafverfahrensrecht	1984
89. Abschnitt: Strafantrag, Privatklage	1984
90. Abschnitt: Beweisgewinnung und -verwertung	1986
91. Abschnitt: Einziehung	1998
Stichwortverzeichnis	1999

Die Bearbeiter

Prof. Dr. Wolfgang Berlit

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg

Dr. Reinhart Binder

Gemeinsamer Rundfunkdatenschutzbeauftragter von BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF, Potsdam

Prof. Dr. Per Christiansen (M.Sc.)

Rechtsanwalt, Professor an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management, Hamburg

Dr. Anne Dienelt, Maître en droit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg

Dr. Ulrich Fuchs

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, München

Dr. Martin Gerecke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg

Dr. Nino Goldbeck

Staatsanwalt als Gruppenleiter, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern, Bamberg

Jochen Harttung, LL.M.

Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Thorsten Held

Richter am Landgericht, Hamburg

Danielle Herrmann

Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

Dr. Felix Hertel

Stv. Justitiar SWR, Mainz

Dr. Stefan Heilmann

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Ines Hilpert-Kruck

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Hamburg

Georg A. Jahn (M.C.L.)

Rechtsanwalt, München

Prof. Dr. Rainer Keller

Professor (Emeritus) an der Universität Hamburg

Christoph Kolonko (LL.M.)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Frankfurt am Main

Dr. Philipp Kramer

Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Lars Kröner (LL.M.)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg

Die Bearbeiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur
Professor an der Universität Hamburg

Dr. Florian Lichtnecker
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Eggenfelden

Prof. Dr. Marc Liesching
Professor an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig

Claus Meyer
Richter am Oberlandesgericht, Hamburg

Johanna Noßwitz
Justitiariat SWR, Mainz

Prof. Dr. Stefan Oeter
Professor an der Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke
Professor an der Universität Hamburg

Thomas von Petersdorff-Campen (LL.M.)
Rechtsanwalt, München

Dr. Helena Schöwerling
Rechtsanwältin, München

Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut, Hamburg

Prof. Dr. Mathias Schwarz
Rechtsanwalt, München

Jan Siegel
Chef-Justitiar, SPIEGEL-Verlag, Hamburg

Dr. Stephanie Vendt
Rechtsanwältin, Hamburg

Prof. Dr. Ulf Vormbrock
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Dr. Endress Wanckel
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Lothar Weyhe
Richter am Oberlandesgericht, Hamburg

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Prof. Dr. Wolfgang Berlit	Markenrecht (Abschnitte 61–64)
Dr. Reinhart Binder	Medienarbeitsrecht (Abschnitte 67, 68)
Prof. Dr. Per Christiansen	Medienvertriebsverträge (Abschnitte 50–52)
Dr. Anne Dienelt	Europarecht (Abschnitte 1, 2)
Dr. Ulrich Fuchs	Medienproduktionsverträge (Abschnitte 48, 49)
Dr. Martin Gerecke	Rechtsfragen der Internetplattformen (Abschnitt 53)
Dr. Nino Goldbeck	Besonderes Medienwerberecht (Abschnitt 26)
Jochen Harttung, LL.M.	Verhaltens- und Entgeltregulierung (Abschnitte 8, 10)
Dr. Felix Hertel	Sonderregeln für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Abschnitt 27)
Dr. Stefan Heilmann	Verhaltens- und Entgeltregulierung (Abschnitte 11, 12)
Dr. Thorsten Held	Medienordnungs- und -aufsichtsrecht (Abschnitte 69–70 a, 72-75)
Danielle Herrmann	Verhaltens- und Entgeltregulierung (Abschnitte 11, 12)
Ines Hilpert-Kruck	Rechtsfragen der Musikproduktion und -verwertung (Abschnitt 60); Medienvertrieb (Abschnitt 50, Rn 71-94)
Georg A. Jahn	Patent- und Gebrauchsmuster (Abschnitte 65, 66)
Prof. Dr. Rainer Keller	Medienstrafrecht und Medienstrafverfahrensrecht (Abschnitte 85–91)
Christoph Kolonko	Vermarktung von Werberaum/Werbezeit (Abschnitt 54)
Dr. Philipp Kramer	Datenschutzrecht (Abschnitte 76–78)
Dr. Lars Kröner	Medienzivilrecht (Abschnitte 31, 32)
Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur	Deutsches Verfassungsrecht (Abschnitt 4)
Dr. Florian Lichtnecker	Werberecht elektronischer Medien (Abschnitt 28)
Prof. Dr. Marc Liesching	Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Transparenzpflichten sozialer Netzwerke, Jugendmedienschutz (Abschnitte 71, 79–84)
Claus Meyer	Medienzivilrecht (Abschnitte 39–41)
Johanna Noßwitz	Sonderregeln für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Abschnitt 27)
Prof. Dr. Stefan Oeter	Europarecht (Abschnitte 1, 2)

Die Bearbeiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke	Marktzugangsregulierung, Verhaltens- und Entgeltregulierung (Abschnitte 6, 7, 9); Kartellverbotsrecht, Missbrauchsverbot, Fusionskontrolle (Abschnitte 13–21);
Thomas von Petersdorff-Campen	Rechtsfolgen von Werberechtsverstößen (Abschnitte 29, 30)
Dr. Thomas Sassenberg	§ 43 TKG (Abschnitt 10)
Dr. Helena Schöwerling	Grundsätze des Medienwerberechts (Abschnitte 22–25)
Prof. Dr. Wolfgang Schulz	Meinungs- und Informationsfreiheit, EMRK, GRC (Abschnitte 3, 3 a, 5)
Prof. Dr. Mathias Schwarz	Medienproduktionsverträge (Abschnitte 48, 49)
Jan Siegel	Grundsätze des Medienwerberechts (Abschnitte 22–25)
Dr. Stephanie Vendt	Medienzivilrecht (Abschnitte 33–36)
Prof. Dr. Ulf Vormbrock	Urheberrecht (Abschnitte 55–59)
Dr. Endress Wanckel	Medienzivilrecht (Abschnitte 42–47)
Dr. Lothar Weyhe	Medienzivilrechtliche Pflichten (Abschnitte 37, 38)

4. Teil: Medienzivilrecht

1. Kapitel: Rechtsgüterschutz

31. Abschnitt: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Artikel 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens		3. Öffentlichkeits- und Sozialsphäre	41
Art. 1 GG Schutz der Menschenwürde		a) Berichterstattung über Straftaten	43
Art. 2 GG Persönliche Freiheitsrechte		b) Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat	50
§ 823 BGB Schadensersatzpflicht		c) Berichterstattung nach Abschluss eines Strafverfahrens	57
A. Entstehungsgeschichte, Rechtsnatur, verfassungs- und unionsrechtlicher Kontext	1	d) Online-Archive	58
I. Entstehungsgeschichte	4	D. Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	64
II. Rechtsnatur und verfassungsrechtlicher Kontext	10	Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung	64
III. Verhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und besonderen Persönlichkeitsrechten	11	1. Abgrenzung	66
B. Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	12	2. Einzelfälle	69
I. Natürliche Personen	12	a) Mischung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung	70
II. Juristische Personen und Personengesellschaften	13	b) Innere Tatsachen	71
III. Dauer des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Besonderheiten des postmortalen Persönlichkeitsrechts	15	c) Sinnzusammenhang	72
C. Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	20	d) Fragen	74
Die Sphären im Rahmen des Persönlichkeitsrechts	21	e) Schlussfolgerungen, Bewertungen, Prognosen, Zweifel	75
1. Intimsphäre	22	f) Rechtliche Qualifizierungen	79
2. Privatsphäre	30	g) Zitate	80
a) Verwendung rechtswidrig erlangter Informationen	33	h) Interviews	82
b) Häuslicher Bereich	34	i) Verdeckte Behauptungen	83
c) Privater Lebensbereich	35	j) Satire und Karikatur	84
d) Position des Betroffenen im öffentlichen Leben	36	k) Mehrdeutige Aussagen („Stolpe-Rechtsprechung“)	85
e) Selbstöffnung des Betroffenen	38	3. Wahre und unwahre Tatsachenbehauptungen	90
f) Privatsphäre in der Öffentlichkeit – die „örtliche Abgeschiedenheit“	40	a) Unwahre Tatsachenbehauptungen ...	90
		b) Wahre Tatsachenbehauptungen	92
		E. Betroffenheit und Identifizierbarkeit	94

Schrifttum: *Alexander*, Persönlichkeitsschutz und Werbung mit tagesaktuellen Ereignissen, AfP 2008, 556; *Beater*, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, 602; *Beuthien*, Bildberichte über aktive und passive Personen der Zeitgeschichte, ZUM 2005, 352; *Claus*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz im Zeichen allgemeiner Kommerzialisierung, 2004 (zit.: *Claus*); *Engels/Jürgens*, Auswirkungen der EGMR-Rechtsprechung zum Privatsphärenschutz – Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des „Caroline“-Urteils im deutschen Recht, NJW 2007, 2517; *Fechner*, Informationsinteresse der Allgemeinheit, AfP 2006, 213; *Fischer*, Die Entwicklung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, 2004, S. 260 f. (zit.: *Fischer*); *Forkel*, Das Caroline-Urteil aus Straßburg – richtungsweisend für den Schutz auch der seelischen Unversehrtheit, ZUM 2005, 192; *Gersdorf*, Caroline-Urteil des EGMR – Bedrohung der nationalen Medienordnung, AfP 2005, 221; *Goumalakis/Klein*, Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen – Die „Spickmich“-Entscheidung des BGH vom 23.6.2009, NJW 2010, 566; *Gregoritz*, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, 2003 (zit.: *Gregoritz*); *Grimm*, Der Stolpe-Beschluss des BVerfG – Eine Rechtsprechungswende?, AfP 2008, 1; *Grützner*, Unzulässige Bild- und Wortberichterstattung über die Intimsphäre, ZUM 2005, 924; *Härting*, Recht auf Vergessen – Neues aus Karlsruhe, IPRB 2020, 20; *Halfmeier*, Privatleben und Pressefreiheit – Rechtsvereinheitlichung par ordre de Strasbourg, AfP 2004, 417; *Heintschel von Heinegg*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Unterhaltungsberichterstattung, AfP Sonderheft 2007, 40; *Helle*, Privatautonomie und kommerzielles Persönlichkeitsrecht, JZ 2007, 444; *ders.*, Privatfotos Prominenter – Spagat zwischen Karlsruhe und Straßburg, AfP 2007, 192; *Hermann*, Persönlichkeitsrecht promi-

nenter Personen, ZUM 2004, 665; *Hoecht*, Zur Zulässigkeit der Abrufbarkeit identifizierender Presseberichte über Straftäter aus Onlinearchiven, AfP 2009, 342; *Hoffmann-Riem*, Die Caroline II-Entscheidung des BVerfG – Ein Zwischenschritt bei der Konkretisierung des Kooperationsverhältnisses zwischen den verschiedenen betroffenen Gerichten, NJW 2009, 20; *Hubmann*, Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit gegen Indiskretion, JZ 1957, 521; *Jahn*, Unangenehme Wahrheiten für Prominente, NJW 2009, 3344; *Jung*, Die Vererblichkeit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 2005 (zit.: *Jung*); *Klass*, Zu den Grenzen der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens; AfP 2007, 517; *Kläver*, Rechtliche Entwicklungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, JR 2006, 229; *Korte*, Praxis des Presserechts, 2. Aufl. 2019 (zit.: *Korte*); *Kremer*, Persönlichkeitsschutz für Prominente, Jura 2006, 459; *Kübler*, Perspektiven des Persönlichkeitsschutzes, AfP Sonderheft 2007, 7; *Lenski*, Der Persönlichkeitsschutz Prominenter unter EMRK und Grundgesetz, NVwZ 2005, 50; *Lettl*, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung, WRP 2005, 1045; *Lichtenstein*, Der Idealwert und der Geldwert des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts vor und nach dem Tode, 2005 (zit.: *Lichtenstein*); *Lindner*, Persönlichkeitsrecht und Geo-Dienste im Internet – z.B. Google Street View/Google Earth, ZUM 2010, 292; *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl. 2005 (zit.: *Löffler/Ricker*, PresseR); *Looock*, Persönlichkeitsrecht versus Medienfreiheit, NJ 2005, 157; *Magold*, Personenmerchandising, 1994 (zit.: *Magold*, Personenmerchandising); *Mann*, Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis, NJW 2004, 3220; *ders.*, Einschüchterung oder notwendiger Schutz der Persönlichkeit?, AfP 2008, 6; *Mitsch*, Postmortales Persönlichkeitsrecht verstorbener Straftäter, NJW 2010, 3479; *Molle*, Die Verdachtsberichterstattung, ZUM 2010, 331; *Musiol*, Zur Bildberichterstattung über Prominente und deren Kinder, EWiR 2005, 267; *ders.*, Zur Berichterstattung über eine absolute Person der Zeitgeschichte und deren Kinder, EWiR 2004, 819; *von Pentz*, Ausgewählte Fragen des Medien- und Persönlichkeitsrechts im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats, AfP 2015, 11; *Raue*, Kunstfreiheit, Persönlichkeitsrecht und das Gebot der praktischen Konkordanz, AfP 2009, 1; *Rinsche*, Die Welt nach Caroline – Rechtliche und faktische Umsetzung des EGMR-Urteils im Fall Hannover, in FS Damm, Baden-Baden 2005, S. 156 ff. (zit.: *Rinsche*, in: FS Damm); *Robak*, Von „Esra“ zu „Rothenburg“, AfP 2009, 325; *Sajuntz*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2008 bis 2010, NJW 2010, 2992; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2010 bis 2012; NJW 2012, 3761; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2012/2013, NJW 2014, 25; *ders.*, Die aktuellen Entwicklungen des Presse- und Äußerungsrechts, NJW 2015, 595; *ders.*, Die aktuellen Entwicklungen des Presse- und Äußerungsrechts, NJW 2017, 698; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts im Jahr 2017, NJW 2018, 589; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts im Jahr 2018, NJW 2019, 1567; *Schulze/Wessel*, Die Vermarktung Verstorbener, 2001 (zit.: *Schulze/Wessel*); *Seelmann-Eggebert*, Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit?, AfP 2007, 86; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2005 bis 2007, NJW 2008, 2551; *Seiler*, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung des EGMR, des BVerfG und des BGH, WRP 2005, 545; *Seitz*, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl. 2017 (zit.: *Seitz*); *Söder*, Persönlichkeitsrechte in der Presse – Pressefreiheit nur noch im Dienst „legitimer Informationsinteressen“?, ZUM 2008, 89; *Soehring/Seelmann-Eggebert*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2000–2004, NJW 2005, 571; *Specht/Müller-Riemenschneider*, Der Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Äußerungen, NJW 2015, 72; *Starck*, Das Caroline-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine rechtlichen Konsequenzen, JZ 2006, 76; *Stürner*, Caroline-Urteil des EGMR – Rückkehr zum richtigen Maß, AfP 2005, 213; *Teichmann*, Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte, NJW 2007, 1917; *Teubel*, Die Rechtsprechung zur Berichterstattung über Prominente nach der Caroline-Entscheidung des EGMR, AfP 2006, 116; *Vahle*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte in der aktuellen Rechtsprechung, DSB 2004, 10; 2004, 14; 2005, 10; 2006, 269; *Wortmann*, Die Vererblichkeit vermögensrechtlicher Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, 2005 (zit.: *Wortmann*); *Zagouras*, Satirische Politikerwerbung – Zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, WRP 2007, 115. Vgl darüber hinaus die Angaben im Gesamtliteraturverzeichnis.

Artikel 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 1 GG [Schutz der Menschenwürde]

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(...)

Art. 2 GG [Persönliche Freiheitsrechte]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(...)

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.¹

(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ²Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.²

A. Entstehungsgeschichte, Rechtsnatur, verfassungs- und unionsrechtlicher Kontext

- 1 Der Schutz der menschlichen Persönlichkeit wird durch das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht gewährt. Er dient der Achtung, Entfaltung und Betätigung der individuellen Persönlichkeit und bewahrt vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen seitens des Staates oder Dritter.
- 2 Anders als in anderen Rechtsordnungen fehlt in der Bundesrepublik Deutschland eine systematische gesetzliche Regelung; statt dessen findet sich der Persönlichkeitsschutz im Grundgesetz, im BGB, im StGB sowie in zahlreichen Spezialgesetzen, wo er jedoch meist nur fragmentarisch geregelt ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet seine **verfassungsrechtliche Verankerung**³ in **Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG** (Schutz der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit). Die dazu ergangene Rechtsprechung – namentlich die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR – hat die Auslegung der zahlreichen einfachgesetzlichen Normen mit persönlichkeitsrechtlichem Schutzzweck maßgeblich beeinflusst und konkretisiert. Demgegenüber spielen **unionsrechtlich verankerte datenschutzrechtliche Erwägungen** bei der Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

1 Haftung auch ohne Verschulden mit Ausnahme von höherer Gewalt: HaftpflichtG; StraßenverkehrG; LuftverkehrG; AtomG.

2 Wegen des gesetzlichen Überganges der Schadensersatzforderungen vgl. §§ 116 und 117 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X); für die Haftung eines Unternehmers bei Arbeitsunfällen vgl. §§ 104–113 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung.

3 Vgl. nur BVerfG NJW 1993, 1463; NJW 1997, 2670; *Soehring/Hoene*, Presserecht, Rn. 12.69 ff., 19.2 § 12 Rn. 50 ff., § 13 Rn. 2 ff.; *Wenzel/Burkhardt*, Kap. 5 Rn. 8 ff.

eine nur untergeordnete Rolle. Denn persönlichkeitsrechtliche Fragestellungen liegen zwar auch im weiteren Anwendungsbereichs des Unionsrechts, namentlich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Jedoch räumt das Unionsrecht den Mitgliedstaaten für den hier in Rede stehenden Bereich einen Gestaltungsspielraum ein (sog. Medienprivileg, vgl. Art. 85 DS-GVO). Auch aus der Bezugnahme in Art. 9 der Richtlinie 95/46 EG auf bestimmte Unionsgrundrechte ergeben sich im Ergebnis keine grundrechtlichen Maßgaben, die den mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum spezifisch einschränken. Unabhängig davon, ob die Ausgestaltung und Anwendung innerstaatlichen Rechts im Rahmen des Medienprivilegs zugleich als Durchführung des Unionsrechts gem. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh zu beurteilen ist und damit ergänzend auch die Grundrechte der Charta anwendbar sind, prüft das BVerfG deshalb medienrechtlich zu verortende Fragen des Persönlichkeitsrechtsschutzes primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.⁴

Im BGB finden sich verschiedenen Facetten des Persönlichkeitsschutzes dienende Vorschriften in § 12 (Namensrecht), § 824 (Kreditgefährdung), § 826 (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) und in § 823 Abs. 2 in Verbindung mit einem Schutzgesetz, namentlich den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff. StGB. Umfassenden Schutz bietet dagegen § 823 Abs. 1, da das **allgemeine Persönlichkeitsrecht heute als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 anerkannt ist.**⁵

I. Entstehungsgeschichte

Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 war der rechtliche Schutz der Persönlichkeit in Deutschland durchaus üblich. So sah etwa das gemeine Recht vor, dass bei Missachtung der Persönlichkeit eine Geldbuße zu zahlen war; darüber hinaus gewährte es unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Widerruf einer persönlichkeitsverletzenden Äußerung oder zur Abgabe einer Ehrenerklärung. Der noch im 19. Jahrhundert in den rheinischen Gebieten geltende Code Civil sah ebenfalls ausdrücklich Schadensersatzansprüche für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vor, und auch in verschiedenen anderen Rechtsordnungen der deutschen Länder waren rechtliche Ansprüche auf Achtung der Persönlichkeit anerkannt und in der Rechtspraxis auch durchaus von Bedeutung.⁶ Das Bürgerliche Gesetzbuch ging indes trotz erheblicher Kritik aus Teilen der Rechtswissenschaft einen anderen Weg, und so wurde von der Aufnahme eines umfassenden persönlichkeitsrechtlichen Tatbestandes oder auch nur der Ehre in den Katalog der subjektiven Rechte des § 823 BGB bewusst abgesehen. Der wohl herrschenden Strömung der Zeit folgend wurde der rechtliche Schutz der Persönlichkeit als eine Aufgabe des Strafrechts angesehen; zudem wurde eine uferlose Weite des Begriffs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie dessen inhaltliche Wandelbarkeit als Argument gegen einen solchen Schutz vorgebracht.

Nach Inkrafttreten des BGB lehnte das Reichsgericht den Vorschlag, im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts den gleichen Weg wie schon beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu gehen und ein allgemeines Persönlichkeitsrecht in den Rang eines sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu erheben, ebenfalls ausdrücklich und mit dem Hinweis darauf ab, dass es sich bei einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein „*jeder klaren Abgrenzung unzugängliches Gebilde*“ handle. Stattdessen gewährte die Rechtsprechung in Einzelfällen Persönlichkeitsschutz auf der Grundlage des § 826 BGB. Obwohl nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers hier die eigentliche Domäne des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes liegen sollte, blieb die praktische Bedeutung dieser Rechtsnorm für den Persönlichkeitsschutz begrenzt.

Lehnte der historische Gesetzgeber die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zunächst ab, so erkannte er besondere Ausprägungen desselben in der Form **besonderer Persönlichkeitsrechte** in außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegenden Tatbeständen an. So wurde bereits 1907 in den §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes (KUG) das **Recht am eigenen Bild** normiert (vgl. dazu den Abschnitt 32), und auch in anderen Spezialgesetzen fanden sich Vorschriften mit persönlichkeitsrechtlichem Einschlag. Freilich zeigte sich schon früh die strukturelle Lückenhaftigkeit dieses Systems enumerativ benannter Tatbestände, die die Rechtsprechung immer wieder vor neue Aufgaben stellte. So wurde etwa im Fall Bismarck,⁷ der das Verbot der Veröffentlichung unrechtmäßig aufgenommener Fotos des Leichnams *Otto von Bismarcks* betraf, ein Verbot damit begründet, die

4 BVerfG GRUR 2020, 74 (79) Rn. 74 – Recht auf Vergessen I.

5 St. Rspr. seit BGHZ 13, 334 = NJW 1954, 1404 – Leserbrief.

6 Vgl. etwa RGZ 28, 238, 242 – Bücherboykott; 41, 43, 50 – Wagnerbriefe.

7 Vgl. RGZ 45, 170.

31 4. Teil 1. Kapitel: Rechtsgüterschutz

Täter dürften aus den durch eine Straftat (Hausfriedensbruch!) erlangten Bildern keine Vorteile ziehen (dazu → Abschnitt 32 Rn. 1). In weiteren (allerdings vereinzelt bleibenden) Entscheidungen wurde der durch das KUG gewährte Persönlichkeitsschutz im Wege der Analogie dadurch erweitert, dass das Recht am eigenen Bild nunmehr auch den Schutz des „Lebens- und Charakterbildes“ umfassen sollte.⁸

- 7 Die kopernikanische Wende vollzog der BGH im Jahre 1954 mit der **Leserbriefentscheidung**:⁹ Ausgangspunkt dieses Falles war ein Artikel in einer Wochenzeitschrift, in dem diese sich kritisch damit auseinandersetzte, dass ein Wirtschaftsminister aus der NS-Zeit eine Bank gegründet habe. Der von der Berichterstattung Betroffene beauftragte einen Rechtsanwalt, beim Verlag einen Berichtigungsanspruch geltend zu machen. Der Verlag lehnte diese Berichtigung ab und druckte stattdessen das Aufforderungsschreiben des Rechtsanwalts in der Rubrik „Leserbriefe“, wobei es diesen Brief durch Auslassungen dergestalt veränderte, dass der Eindruck entstehen musste, der Anwalt äußere seine persönliche Meinung über den von dem Artikel Betroffenen bzw. er habe sich als Privatmann und aus eigenem Antrieb für die Belange des Betroffenen eingesetzt. Der klagende Anwalt verlangte, den Verlag zu verurteilen, in der nächsten Ausgabe die Behauptung zu widerrufen, dass er einen Leserbrief in der Sache an den Verlag gesandt habe. Der BGH gab ihm Recht, weil durch die vom Verfasser nicht gebilligte Veröffentlichung dessen Persönlichkeitsrecht verletzt werde.
- 8 Mit dieser Entscheidung erkannte der BGH erstmals und in bewusster Abkehr von der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein bürgerlich-rechtliches, allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB an, dessen Verletzung zivilrechtliche Ansprüche auslöst. Dieser Entscheidung folgten nur wenig später zahlreiche weitere, das allgemeine Persönlichkeitsrecht bejahende Urteile.¹⁰
- 9 Weiter verstärkt wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht dadurch, dass der BGH nur vier Jahre nach der Leserbrief-Entscheidung gegen den eindeutigen Wortlaut des § 253 BGB bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rechtsfolge **immateriellen Schadensersatz** anordnete.¹¹ Die Reaktionen der Literatur auf diese Entscheidungen konnten unterschiedlicher nicht sein. Während etwa *Dürig* von einem der „*kühnsten und im Prinzip gelungensten Würfe des Privatrechts*“ sprach, sah sich *Flume* noch 1966 auf dem Essener Juristentag zu der Bemerkung veranlasst, dass er sich bei der *Herrenreiter*-Entscheidung überlegt habe, ob er nicht Anzeige wegen Rechtsbeugung erstatten solle. Nicht zuletzt durch diese außerordentlich kontroversen Reaktionen beabsichtigte der Gesetzgeber in der Folgezeit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Rahmen eines Ehrenschutzgesetzes im Zivilrecht ausdrücklich zu verankern.¹² Vor allem von Seiten der Presse wurde jedoch heftige Kritik an dem geplanten Gesetz zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes geübt, so dass der Entwurf 1959 schließlich fallen gelassen wurde. Die legislative Untätigkeit wurde stattdessen durch die Rechtsprechung kompensiert, die sich um die Bildung von Fallgruppen bemühte und damit die Generalklausel durch Herausbildung typischer Tatbestände zu konkretisieren versuchte.

II. Rechtsnatur und verfassungsrechtlicher Kontext

- 10 Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sogenanntes **Rahmenrecht**.¹³ Es bietet keinen generellen „Schlechthin-Schutz“ gegen kritische Äußerungen, sondern ist vielmehr als **offener Tatbestand** zu verstehen, der nur nach einer umfassenden Güter- und Pflichtenabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der betroffenen Persönlichkeit einerseits und den Belangen der in Artikel 5 GG gewährleisteten Freiheiten andererseits vorzunehmen ist. **Der Eingriff indiziert dementsprechend auch nicht die Rechtswidrigkeit**, sondern vielmehr muss in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung er-

⁸ Vgl. etwa KG JW 28, 363 – Piscator.

⁹ Vgl. BGHZ 13, 334 = NJW 1954, 1404.

¹⁰ Vgl. BGHZ 15, 249 – Cosima Wagner; 20, 345 – Paul Dahlke; 24, 72 – Gesundheitszeugnis; 24, 200 – Spätheimkehrer; 26, 52 – Sherlock Holmes.

¹¹ Vgl. BGHZ 26, 349 – Herrenreiter.

¹² Vgl. BR-Drs. 217/59, 11.

¹³ Grundlegend hierzu BGH GRUR 1966, 693 – Höllenfeuer.

mittelt werden, ob der Eingriff durch schutzwürdige andere Interessen gerechtfertigt ist oder nicht.¹⁴ Anders als bei den übrigen in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgütern liegt die Reichweite des Persönlichkeitsrechts damit nicht absolut fest, sondern ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles, wobei die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind.¹⁵ Bei der Lösung des grundsätzlichen Konflikts zwischen den Persönlichkeitsrechten des durch eine Medienberichterstattung Betroffenen einerseits und den verfassungsrechtlich verbürgten Rechten der Medien andererseits ist aber davon auszugehen, dass **keinem der beiden Verfassungswerte ein grundsätzlicher Vorrang vor dem jeweils anderen zukommt**. Beide Verfassungswerte müssen vielmehr im Konfliktfall nach Möglichkeit zum Ausgleich gebracht werden; wo sich dies nicht erreichen lässt, ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, welches Interesse im Einzelfall zurückzutreten hat. Dabei sind beide Verfassungswerte in ihrer Beziehung zur Menschenwürde als dem Mittelpunkt des Wertesystems des Grundgesetzes zu sehen. Danach können von der Presse- und Rundfunkfreiheit zwar restriktive Wirkungen auf die aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Ansprüche ausgehen; jedoch darf die durch eine öffentliche Darstellung bewirkte Einbuße an „Personalität“ nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Veröffentlichung für die freie Kommunikation stehen.¹⁶ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Medienfreiheiten des Artikel 5 GG beschränken und ergänzen daher einander dahin gehend, dass sie jeweils als Interpretationsstandard bei der Ermittlung der Bedeutung der beiderseitigen Rechte im Einzelfall zu berücksichtigen sind.¹⁷ **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt also eine stets beachtliche Schranke der Berichterstattung durch die Medien dar; die Presse- und die Kunstfreiheit ihrerseits schränken aber auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein und sind bei der Ermittlung seiner Tragweite zu berücksichtigen.**¹⁸

III. Verhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und besonderen Persönlichkeitsrechten

Bereits vor Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als einem sonstigen Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB waren die sogenannten **besonderen Persönlichkeitsrechte** anerkannt (dazu schon oben → Rn. 6). Dies waren in erster Linie das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG), der strafrechtliche Ehrschutz (§§ 185 ff. StGB), verschiedene Ausprägungen des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie das zivilrechtliche Namensrecht (§ 12 BGB). Diese Bestimmungen sind mit der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht etwa gegenstandslos geworden, sondern haben vielmehr eine Erweiterung dahin gehend erfahren, dass Persönlichkeitschutz auch über die in ihnen beschriebenen Tatbestände hinaus in Betracht kommen kann. Die besonderen Persönlichkeitsrechte bilden nur einen Ausschnitt und eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts;¹⁹ es handelt sich bei ihnen somit nicht um ein aliud zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sondern sie sind vielmehr originär in ihm angelegt. Trotz Eingreifens besonderer Persönlichkeitsrechte steht damit einem Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nichts entgegen. Allerdings ist dabei stets zu prüfen, ob sich der Persönlichkeitschutz nicht bereits aus einem gesetzlich geregelten Sondertatbestand ergibt (zB § 12 BGB, § 22 KUG); diese Vorschriften gehen als *leges speciales* dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor, das in einem solchen Fall nur noch als subsidiärer Auffangtatbestand in Betracht kommt. Der Vorrang dieser *leges speciales* darf indessen nur im Sinne einer tatbestandlich vorrangigen Prüfung verstanden werden, nicht aber im Sinne einer echten Verdrängung, da durch die Sonderregelung des § 22 KUG ein Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht verwehrt wird.²⁰ Zu prüfen ist bei Letzterem allerdings stets, ob die aus einem spezialgesetzlich geregelten besonderen Persönlichkeitsrecht stammenden Wertungen nicht ihrerseits Wir-

14 Vgl. BGH NJW 2004, 762 (764); NJW 2005, 2766 (2770), jeweils mwN.

15 Vgl. BGH NJW 2010, 757; GRUR 2016, 532 (533) – K.O.-Tropfen; GRUR 2017, 298 (300) – PR-Agent; GRUR 2017, 850 (852) – Dessous-Model; GRUR 2018, 1077 (1079) – Begegnung mit dem verlorenen Bruder, jeweils mwN.

16 Vgl. BVerfG NJW 1973, 1226 (1229) – Lebach.

17 *Soehring/Hoene*, Presserecht, § 12 Rn. 51.

18 Vgl. BVerfGE 7, 198 – Lüth; 20, 162 – Spiegel; speziell zum Verhältnis zwischen Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit vgl. BVerfG AfP 2007, 441 – Esra; OLG Hamburg AfP 2007, 143 sowie AfP 2007, 146 – Contergan-Film; dazu auch BVerfG AfP 2007, 453.

19 Vgl. BGH NJW 1971, 885 – Petite Jacqueline.

20 Ständige Rechtsprechung seit BGHZ 24, 200, 208; BGH NJW 1959, 1269 – Spielgefährtn II.

31 4. Teil 1. Kapitel: Rechtsgüterschutz

kungen auch bei einem Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht entfalten (dazu noch im Einzelnen → Rn. 19).²¹

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK hingegen ist kein besonderes Persönlichkeitsrecht, sondern vielmehr eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dem im deutschen Recht lediglich der Rang einfachen Bundesrechts zukommt.²² Die praktische Bedeutung der Gewährleistungen der Konvention liegt deshalb in erster Linie darin, dass sie als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte herangezogen werden können,²³ wobei stets darauf zu achten ist, dass die „konventionsfreundliche“ Auslegung nicht zu einer von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) und normenhierarchisch nicht zu rechtfertigenden Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt.²⁴

B. Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

I. Natürliche Personen

- 12 Das Recht auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie auf Entfaltung seiner Persönlichkeit steht zunächst allen **natürlichen lebenden Personen** – Inländern wie Ausländern – zu. Auf Fragen der Geschäftsfähigkeit oder eines wie auch immer gearteten Ehr- oder Persönlichkeitsrechtsbewusstseins kommt es nicht an. Soweit Kinder betroffen sind, ist bei der Bestimmung der Reichweite ihres Persönlichkeitsrechts auch ein legitimes Interesse auf eine ungestörte kindgemäße Entwicklung zu berücksichtigen.²⁵ Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen.²⁶ Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann dadurch, dass persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht werden, wesentlich empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen.²⁷ Das Recht jedes Kindes auf ungehinderte Entwicklung zur Persönlichkeit – auf „Person werden“ – umfasst dabei sowohl die Privatsphäre als auch die kindgemäße Entwicklung und Entfaltung in der Öffentlichkeit.²⁸ Der konkrete Umfang des Rechts des Kindes auf ungestörte kindliche Entwicklung ist dabei vom Schutzzweck her unter Berücksichtigung der Entwicklungsphasen des Kindes zu bestimmen.²⁹

II. Juristische Personen und Personengesellschaften

- 13 **Juristische Personen des Privatrechts** genießen den Schutz eines **Unternehmenspersönlichkeitsrechts**, soweit ihre Funktion und soziale Wertgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind.³⁰ Dies folgt für inländische Unternehmen aus Art. 19 Abs. 3 GG und für Unternehmen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aus Art. 26 Abs. 2, Art. 18 AEUV.³¹ Allerdings ist dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht tendenziell eine geringere Bedeutung als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person zuzubilligen, da der Unternehmensbereich prinzipiell Öffentlichkeitsbereich ist,³² juristische Personen zudem keine Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes haben³³ und es zudem Überschneidungen mit dem aus Art. 14 Abs. 1 GG abgeleiteten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie anderen spezialgesetzlichen Schutzrechten gibt.³⁴ Auch **Personenvereinigungen, die nicht in Form einer juristischen Person organisiert sind**, können sich auf den

21 So etwa die zeitliche Begrenzung des Schutzes der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts entsprechend § 22 S. 3 KUG auf einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tod der betreffenden Person, vgl. BGH GRUR 2007, 168 – kinski-klaus.de.

22 BVerfG AfP 2008, 163 – Caroline IV.

23 BVerfG AfP 2008, 163 – Caroline IV; vgl. hierzu auch BGH NJW 2010, 2728 – Archiv-Teaser.

24 Vgl. hierzu BVerfG NJW 2004, 3407.

25 Vgl. BGHZ 198, 346 mwN; BVerfG NJW 2000, 2191 (2192); AfP 2003, 537.

26 BVerfG NJW 2005, 1857; NJW-RR 2007, 1191; vgl. auch EGMR NJW 2013, 771 Rn. 52.

27 Vgl. BGH AfP 2014, 325; BVerfGE 101, 361, 385; 119, 1, 24; 120, 180, 199.

28 Vgl. BVerfG, NJW 2000, 2191 (2192).

29 BVerfG, AfP 2003, 537.

30 Vgl. BVerfG NJW 1994, 1784; BGH NJW 1994, 1281 (1282); NJW 2009, 3580; für politische Parteien vgl. OLG Köln NJW 1987, 1415.

31 BVerfG NJW 2011, 3428.

32 OLG Hamburg AfP 2007, 146 (149) – Contergan-Film.

33 Rixecker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., Anh. zu § 12, Rn. 22.

34 Rixecker aaO, Rn. 23.

Schutz des Unternehmenspersönlichkeitsrechts berufen, wenn sie eine anerkannte gesellschaftliche Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können; dies ist insbesondere bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften Partnerschaftsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gewerkschaften und Parteien der Fall.³⁵

Dagegen sind die **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** nicht Träger von Grundrechten und können sich daher grundsätzlich nicht auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Allerdings können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gem. §§ 185 StGB strafrechtlichen Ehrschutz genießen (vgl. § 194 Abs. 3 S. 2 StGB), was nach der Rspr. – vermittelt über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB – auch zivilrechtliche Ansprüche auslösen kann. Bei der Zuerkennung persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche ist allerdings auch nach der Rspr. insofern Zurückhaltung geboten, als die strafrechtlichen Ehrschutzvorschriften in Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht dem Schutz der persönlichen Ehre dienen, sondern vielmehr das Ziel verfolgen, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die jeweilige Institution ihre (öffentlichen) Aufgaben erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird. Zivilrechtlichen Ehrschutz kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts deshalb **nur ausnahmsweise** in Anspruch nehmen, nämlich dann, wenn eine **Äußerung geeignet ist, sie in ihrer Funktion erheblich zu beeinträchtigen**.³⁶

Auch dem Staat an sich kommt kein grundrechtlich geschützter Ehrschutz zu; er hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten.³⁷ Die wohl hM im Schrifttum vertritt insofern dogmatisch konsequent, dass der Schutz von **Bund und Ländern** auf den strafrechtlichen Sonderschutz des § 90 a StGB beschränkt ist, Bund und Länder daher zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche als Folge von Medienberichterstattung nicht befugt sind.³⁸ Die zivilgerichtliche Rechtsprechung vertritt demgegenüber die Auffassung, dass Bund und Ländern zivilrechtliche Ansprüche jedenfalls dann zustehen sollen, wenn die beanstandete Aussage geeignet ist, Bund oder Land schwerwiegend in seiner Funktion zu beeinträchtigen.³⁹ Das ist allerdings schon insofern zweifelhaft, als Kritik am System essentieller Teil des Grundrechtstaats ist.⁴⁰ Zudem haben Bund und Länder die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und nicht umgekehrt Grundrechte gegen kritische Äußerungen natürlicher oder juristischer Personen in Stellung zu bringen haben. Fragwürdig ist überdies, dass bei dem von den Zivilgerichten vertretenen Ansatz die § 90 a StGB zugrundeliegende Grundwertung unterlaufen und die Frage der Aktivlegitimation von Bund und Ländern mit der Frage der materiellen Begründetheit einer individuellen Klage vermenget wird.

Eine Ausnahme von den oben geschilderten Grundsätzen gilt für solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ähnlich einem Privatmann am Wirtschaftsleben teilnehmen⁴¹ sowie für solche Einheiten, die selbst Träger grundrechtlich verfasster Rechte bzw. Gewährleistungen sind, wie dies etwa bei **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** der Fall ist, die eine staatsferne Organisationsform aufweisen und sich auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen können.

III. Dauer des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Besonderheiten des postmortalen Persönlichkeitsrechts

Das Persönlichkeitsrecht erlischt zwar grundsätzlich mit dem Tod,⁴² da Träger des Persönlichkeitsrechts nur der lebende Mensch sein kann. Jedoch lebt der allgemeine Wert- und Achtungsanspruch auch nach dem Ableben einer natürlichen Person fort, so dass das fortwirkende Lebensbild gegen grobe Beeinträchtigungen geschützt wird. Diese auf den ersten Blick nicht ganz leicht nachzuvollziehende Unterscheidung hat ihre Ursache in einer Differenzierung zwischen den unterschiedlichen grundgesetzlichen Rechtsquellen, aus denen sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht speist: Der auch über den Tod hinaus geschützte Bereich der Persönlichkeit folgt aus dem Grundrecht des Art. 1

35 Soebring/Hoene, Rn. 13.26 mwN; vgl. auch BGHZ 24, 72, 77/78.

36 BGH NJW 2008, 2262 (2265).

37 BVerfG NJW 2012, 1273 (1274) mwN.

38 Korte, § 1 Rn. 56; Soebring/Hoene, Rn. 13.30; Wenzel/Burkhardt, Kap. 5 Rn. 126.

39 BGH aaO; BerlVerfGH ZUM-RD 2008, 393.

40 BVerfG, aaO.

41 BVerfG NJW 1976, 1411 (1412 f.); BGH NJW 1984, 1607 (1608 f.).

42 BVerfG NJW 1971, 1645 (1647) – Mephisto.

31 4. Teil 1. Kapitel: Rechtsgüterschutz

Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist. Demgegenüber besteht kein Schutz des Verstorbenen durch das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist.⁴³

- 16 Mit dieser Differenzierung verbunden sind die vieldiskutierten und für die Praxis außerordentlich bedeutsamen Fragen, ob der postmortale Persönlichkeitsschutz nur bei der Verletzung ideeller Interessen oder aber auch bei der Verletzung ausschließlich kommerzieller Interessen in Betracht kommen kann und welche Ansprüche die überlebenden Angehörigen des Verletzten im Einzelnen geltend machen können:
- 17 Bei einer Verletzung der **ideellen Bestandteile** des postmortalen Persönlichkeitsrechts geht es der Sache nach um den durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten **postmortalen Achtungsanspruch**. Er ist auf **schwere Eingriffe beschränkt**, nämlich einerseits auf Verletzungen des allgemeinen Achtungsanspruchs, der dem Menschen kraft seines „Personseins“ zusteht (postmortaler Achtungsanspruch im engeren Sinne), sowie andererseits auf grobe Verzerrungen des Lebensbildes, dh Verletzungen des sittlichen, personalen und sozialen Geltungswerts, den eine Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat.⁴⁴ Angesichts der Verankerung des postmortalen Achtungsanspruchs in Art. 1. Abs. 1 GG ist die erforderliche Schwere des Eingriffs nicht am Maßstab einer subjektiv empfundenen Verletzungsintensität zu bestimmen; vielmehr ist zu fragen, ob die geltend gemachte Verletzung eine solche ist, die einen Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde des Verstorbenen oder eine ähnlich schwerwiegende Verletzungshandlung darstellt.⁴⁵ Bei der Verletzung ideeller Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist der **Kreis der Wahrnehmungsberechtigten** grundsätzlich **eng** zu ziehen; hierzu gehören jedenfalls die **nächsten** (überlebenden) **Angehörigen**, worunter der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner sowie die Kinder des Verstorbenen (vgl. § 22 S. 4 KUG) gehören sollen;⁴⁶ sind diese Personen nicht mehr am Leben, können uU noch Enkel, Eltern und Geschwister (vgl. § 194 Abs. 2, 77 Abs. 2 S. 2 StGB) wahrnehmungsbefugt sein.⁴⁷ Steht fest, dass eine Handlung den postmortalen Achtungsanspruch im engeren Sinne verletzt hat, so ist die Rechtswidrigkeit hierdurch indiziert;⁴⁸ eine Güterabwägung findet insofern nicht mehr statt. Geht es hingegen um eine Verzerrung des Lebensbildes, ist zu beachten, dass das Schutzbedürfnis des Verstorbenen eine zeitliche Komponente aufweist: In dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst, nimmt auch das Interesse an der Nichtverfälschung seines Lebensbildes ab.⁴⁹ Liegt eine Verletzung der ideellen Bestandteile des zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts vor, so löst dies **lediglich Abwehransprüche, nicht aber materielle oder immaterielle Schadensersatzansprüche** aus.⁵⁰

Die Verletzung des postmortalen Achtungsanspruchs eines Verstorbenen zieht für sich genommen nicht automatisch eine **Persönlichkeitsrechtsverletzung seiner Angehörigen** nach sich.⁵¹ Selbst aus einer spezifischen Kränkung der Familie des Verstorbenen würde noch keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Hinterbliebenen erwachsen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn mit der Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Verstorbenen zugleich das Persönlichkeitsrecht des jeweiligen Angehörigen **unmittelbar** tangiert wird,⁵² was im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.

- 18 Das zivilrechtliche postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt mit seinen **vermögenswerten Bestandteilen** nicht nur ideelle, sondern auch vermögenswerte Interessen der Person. Bei einer Verletzung können bereicherungsrechtliche sowie materielle Schadensersatzansprüche bestehen, die von den **Erben** des Verstorbenen geltend gemacht werden können; **immaterielle Schadensersatzansprüche** sind aber auch hier **ausgeschlossen**.⁵³ **Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts behalten dem Erben aber trotz ihrer Vererblichkeit nicht in gleicher Weise wie die ur-**

43 Vgl. BVerfG NJW 2001, 594; NJW 2001, 2957 (2959); NJW 2006, 3409 – Marlene Dietrich; BGH NJW 2006, 605.

44 Vgl. BVerfG AfP 2008, 161 – Ehrensache; BVerfG NJW 2018, 770.

45 *Soebring/Hoene*, Rn. 13.10 mwN.

46 *Soebring/Hoene*, Rn. 13.16; Korte, § 1 Rn. 47 mwN.

47 *Soebring/Hoene* aaO.

48 BVerfG AfP 2008, 161 – Ehrensache.

49 BVerfG NJW 2018, 770.

50 Vgl. BGH NJW 2006, 605 (607 f.); NJW 2007, 684 (685 f.) – kinski-klaus.de.

51 BGH ZUM 2012, 474 (476).

52 BGH ZUM 2012, 474 (476).

53 Vgl. BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich; vgl. dazu BVerfG NJW 2006, 3409; vgl. auch BGH NJW 2006, 605 sowie NJW 2007, 684 (685 f.) – kinski-klaus.de.

heberrechtlichen Verwertungsrechte bestimmte Nutzungshandlungen vor. Das ergibt sich zum einen aus der Besonderheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht (dazu → Rn. 10), bei dem bereits die Frage des Eingriffs nur durch eine umfassende Güterabwägung im Einzelfall zu ermitteln ist. Zum anderen leiten sich die Befugnisse des Erben aus den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen ab: Sie müssen insofern **entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen** ausgeübt⁵⁴ und **dürfen insbesondere nicht gegen dessen – erklärten oder mutmaßlichen – Willen eingesetzt werden.**⁵⁵ Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen soll es dem Erben nicht ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern.⁵⁶ Die Verwendung beispielsweise eines bekannten Namens oder Bildnisses ist danach nicht ohne Weiteres als ein zum Schadensersatz verpflichtender Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts anzusehen.⁵⁷ Eine Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann vielmehr nur nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Positionen angenommen werden, was insbesondere dann in besonderer Weise bedeutsam ist, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie etwa die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) oder die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann.⁵⁸ Dabei hat der BGH wiederholt festgestellt, dass eine etwa vorliegende Absicht der Gewinnerzielung die Unbedenklichkeit des Vorgehens nicht ausschließt.⁵⁹

Bei der Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist zu differenzieren:

19

Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts sind in entsprechender Anwendung der Schutzfrist für das postmortale Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KUG) auf **zehn Jahre** ab dem Tod des Persönlichkeitsrechtsträgers **begrenzt.**⁶⁰ Dies trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt,⁶¹ schafft Rechtssicherheit und vermeidet Wertungswidersprüche zwischen der „postmortalen Schutzfrist“ im Bereich der Wortberichterstattung einerseits und derjenigen im Bereich der Bildberichterstattung andererseits. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit allerdings nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Liegen die Voraussetzungen eines Schutzes der **ideellen Bestandteile** des postmortalen Persönlichkeitsrechts (dazu schon → Rn. 16 f.) vor, so können Unterlassungsansprüche (nicht aber Schadensersatz- oder Geldentschädigungsansprüche, dazu schon → Rn. 17) gegen grob ehrverletzende Äußerungen oder der Schutz des Rechts am eigenen Bilde gegen Herabwürdigung auch über die 10-Jahres-Frist hinaus fortbestehen,⁶² wobei damit noch nichts über die Frage des „ob“ und des „wie lang“ einer etwaigen Schutzfrist gesagt ist. Die in Rechtsprechung und Literatur hierzu vertretenen Auffassungen unterscheiden sich ganz erheblich voneinander. Sachgerecht erscheint es insofern, hier von einer Höchstfrist von 30 Jahren auszugehen.⁶³ Diese Frist war nicht nur im Entwurf des Ehrenschutzgesetzes von 1959 vorgesehen, sondern findet zugleich ein gesetzliches Vorbild in der eine zivilrechtliche (Höchst-)Frist betreffenden Regelung des 199 Abs. 2 BGB.

C. Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Rechtsprechung hat aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verschiedene Schutzbereiche abgeleitet, deren Gewährleistungen allerdings nicht als abschließend umschriebene Gewährleistungen, sondern als Ausprägungen eines Rechts zu verstehen sind, die im Hinblick auf den konkreten Schutzbedarf im jeweiligen Einzelfall herauszuarbeiten sind.⁶⁴ In der Literatur gibt es seit Längerem

20

54 BGH ZUM 2012, 474 (476).

55 Vgl. BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

56 BGH NJW 2007, 684 (685 f.) – kinski-klaus.de.

57 BGH NJW 2007, 684 (685 f.) – kinski-klaus.de.

58 Vgl. dazu auch BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

59 Vgl. BGH NJW 1996, 593; vgl. auch NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich, zur Werbung für ein Musical über das Leben von Marlene Dietrich.

60 BGH NJW 2007, 684 (685) – kinski-klaus.de.

61 Vgl. BVerfG NJW 1971, 1645 (1647).

62 Vgl. BGH NJW 1996, 593 – Willy Brandt; NJW 2007, 684 (685) – kinski-klaus.de.

63 Vgl. hierzu schon LG Hamburg AfP 1993, 595; vgl. auch *Soebring/Hoene*, Rn. 13.19 sowie *Wenzel*, Kap. 5 Rn. 124.

64 BVerfG GRUR 2020, 74 (80), Rn. 80 mwN – Recht auf Vergessen I.

2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

37. Abschnitt: Pflichten bei der Berichterstattung

§ 6 Hamburgisches Pressegesetz Sorgfaltspflicht der Presse		II. Herausgeber	150
A. Regelungszweck	4	III. Redakteure	153
B. Journalistische Sorgfaltspflicht	10	1. Verantwortlicher Redakteur	153
I. Maßstab der Sorgfaltspflicht	10	2. Ressortleiter	157
1. Objektiver Maßstab	10	3. Chefredakteur	158
2. Gleitender Sorgfaltsmaßstab	18	IV. Presseagenturen	161
II. Sorgfaltsanforderungen im Einzelnen	21	V. Informanten und Nachrichtenquellen	163
1. Recherchepflicht/Bemühen um Wahrheit	21	VI. Technische Verbreiter	166
2. Vollständigkeit; Eindruckerweckung; Mehrdeutigkeit	27	D. Organisatorische Vorkehrungen zum Einhalt der Sorgfaltspflichten	167
3. Güterabwägung	33	E. Rechtsfolgen	171
a) Intensität des Eingriffs	37	§ 10 RStV Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen	
b) Informationsinteresse der Öffentlichkeit	47	A. Regelungszweck	174
c) Form der Veröffentlichung	48	B. Sorgfaltspflichten für die Veranstaltung und die Verbreitung von Rundfunk	178
4. Übernahme einer Nachricht aus fremder Quelle	50	C. Träger der Sorgfaltspflichten im Rundfunk	184
5. Privilegierte Quellen	54	D. Rechtsfolgen	185
6. Gerüchte	59	§ 54 RStV Allgemeine Bestimmungen	
7. Leserbriefe und Briefzitate	61	§ 1 TMG Anwendungsbereich	
8. Zitate	65	A. Regelungszweck	186
9. Stellungnahme des Betroffenen	73	B. Journalistische Sorgfaltspflichten im Bereich der Telemedien	190
10. Verdachtsberichterstattung	78	I. Beachtung der anerkannten journalistischen Grundsätze	190
11. Einschaltung von Fachleuten; Warentests	96	II. Geltung der Sorgfaltspflichten für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote	192
12. Veröffentlichung von Werbeanzeigen	100	III. Verantwortlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 TMG	196
III. Sorgfaltspflicht und Recht am eigenen Bild	104	1. Eigene und fremde Informationen	197
1. Erkennbarkeit	110	2. Haftung für Links	203
2. Prüfung der Einwilligung	119	3. Kontrolle fremder Inhalte	210
a) Prüfung der Anforderungen an eine ausdrückliche Einwilligung	124	IV. Besondere Sorgfaltspflichten im Internet	213
b) Prüfung der Anforderungen an eine Einwilligung oder das Vorliegen eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte	128	1. Betrieb von Internetforen	213
C. Träger der Sorgfaltspflichten	136	2. Weblogs und Podcasts	216
I. Verleger	140	3. Ausländische Anbieter	217
		C. Träger der Sorgfaltspflichten	220
		D. Rechtsfolgen	221

Schrifttum: *Beater*, Sprachinformationen im Medienrecht, AfP 2005, 227 ff; *Frömming/Peters*, Die Einwilligung im Medienrecht, NJW 1996, 958 ff; *Groß*, Öffentliche Aufgabe und Verantwortlichkeit der Presse, AfP 2005, 142 ff; *Härting*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017; *Hoeren*, Das Telemediengesetz, NJW 2007, 801 ff; *Hoppe*, Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich – der neue § 201 a StGB, GRUR 2004, 990 ff; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht, NJW 2017, 1057 ff; *Lehr*, Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden, NSTz 2009, 409 ff; *Mann*, Urheberrecht vs. Presse-recht, AfP 2015, 295 ff.; *Nieland*, Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet, NJW 2010, 1494 ff; *Peters*, Die journalistische Sorgfaltspflicht, NJW 1997, 1334 ff; *Prinz/Peters*, Medienrecht: Die zivilrechtlichen Ansprüche, 1999; *Rhode*, Publizistische Sorgfalt und redaktionelle Rechtspflichten, Diss., München 2004; *Sajuntz*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts im Jahr 2018, NJW 2019, 1567 ff.; *Seelmann-Eggebert*, Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit?, AfP 2007, 86 ff; *Schertz*, Der Schutz der Persönlichkeit vor heimlichen Bild- und Tonaufnahmen, AfP 2005, 421 ff; *Specht/Müller-Riemenschneider*, Der Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Äußerungen, NJW 2015, 727 ff; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 5. Aufl. 2017.

37 4. Teil 2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

- 1 Den bei der Berichterstattung zu beachtenden Sorgfaltspflichten kommt in juristischer Hinsicht auf verschiedenen Stufen Bedeutung zu:
 - Der Umstand, dass die Fehlerhaftigkeit einer Nachricht auch bei Erfüllung aller zumutbaren Vorkehrungen nicht erkennbar ist, kann in bestimmten Konstellationen dazu führen, dass die Verbreitung der Nachricht schon nicht dem Tatbestand einer die Verbreitung hindernden Norm unterfällt; so ist zB der Betreiber einer Internetplattform, die eine solche Vielzahl von Meldungen enthält, dass es ihm nicht zumutbar ist, diese auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen, möglicherweise schon gar nicht Störer iSd § 1004 Abs. 1 BGB.¹
 - Auf einer zweiten Stufe kann die Einhaltung der Sorgfaltspflichten die Rechtswidrigkeit der Verbreitung einer an sich einen Verbotstatbestand erfüllenden Meldung ausschließen, so in den Fällen der Wahrnehmung berechtigter Interessen iSd § 193 StGB.
 - Und schließlich – und das ist ursprüngliche „sedes materiae“ der Sorgfaltspflichten – führt die Wahrung der bei der Berichterstattung zu beachtenden Sorgfaltspflichten in den Fällen, in denen die Verbreitung einer fehlerhaften Meldung Ansprüche auf Schadensersatz oder Geldentschädigung auslösen kann, dazu, dass es an dem diese Ansprüche auslösenden Verschulden (§ 823 BGB) des Verbreiters der Meldung fehlt, weil dann Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht gegeben sind.
- 2 Auch die Beachtung aller erdenklichen Sorgfaltspflichten schützt den Verbreiter periodisch erscheinender, redaktionell gestalteter Meldungen indessen nicht vor Ansprüchen der von der Meldung betroffenen Personen auf Gegendarstellung oder auf Richtigstellung; denn der Gegendarstellungsanspruch hängt von einer (gerichtlichen) Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit einer Meldung nicht ab,² und ein Anspruch auf Richtigstellung kann auch dann gegeben sein, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass eine Nachricht, mag sie auch zunächst in zulässiger Weise verbreitet worden sein, unzutreffend gewesen ist.³ Selbst in dem Fall, dass eine allen Ansprüchen an die Rechtmäßigkeit genügende Verdachtsberichterstattung erfolgt ist, kann dem Betroffenen ein Anspruch darauf zustehen, dass in einer Folgeberichterstattung mitgeteilt wird, dass das Ermittlungsverfahren gegen ihn mit einer Einstellung des Verfahrens wegen nicht hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) oder mit einem Freispruch geendet hat.⁴ Das gilt im Grundsatz auch dann, wenn der Verdacht aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; der Presse darf aber nicht angesonnen werden, dazu eine eigene Stellungnahme abzugeben und über den Sachverhalt mehr als einen Nachtrag zu veröffentlichen, in dem in knapper Form das Ergebnis der Ermittlungen mitgeteilt wird.⁵ Umgekehrt allerdings begründet eine unzureichende Recherche dann keine Ansprüche der von der Berichterstattung betroffenen Personen, wenn die verbreitete Meldung trotzdem zutreffend ist oder die Abweichung von der Wahrheit verhältnismäßig so gering ist, dass der nicht zutreffende Teil der im Übrigen zutreffenden Berichterstattung für einen den Betroffenen entstandenen Schaden nicht kausal geworden ist.⁶
- 3 Für die Printmedien enthalten fast alle Landespressegesetze Regelungen über die Sorgfaltspflicht der Presse, die einander inhaltlich entsprechen. Auch in der Formulierung gibt es nur geringe Abweichungen.⁷ Exemplarisch für die Normierung der journalistischen Sorgfaltspflichten in den Landespressegesetzen der Länder lautet § 6 des Hamburgischen Pressegesetzes – der dem (zweiten) Modellentwurf eines Landespressegesetzes, genehmigt durch die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder am 1.2.1963,⁸ entspricht – wie folgt:

§ 6 Hamburgisches Pressegesetz Sorgfaltspflicht der Presse

¹Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. ²Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten (§ 19), bleibt unberührt.

1 Vgl. BGH Urt. v. 10.4.2008 – NJW 2008, 3714 f. (3715).

2 S. zB OLG Hamburg Urt. v. 14.4.1994 – NJW 1994, 1179 ff. (1180).

3 BGH Urt. v. 12.1.1960 – GRUR 1960, 500 ff. (502 ff.).

4 BVerfG Beschl. v. 28.4.1997 – NJW 1997, 2589 f. (2589).

5 BVerfG Beschl. v. 2.5.2018 – NJW 2018, 2784 ff.

6 BGH Urt. v. 13.1.1987 – NJW 1987, 1403 f. (1404).

7 Synopse der deutschen Landespressegesetze bzw. Landesmediengesetze bei Löffler, S. XXVI f.

8 Abgedruckt bei Löffler, Presserecht, 2. Aufl., Bd. II, 1968, 605 ff.

A. Regelungszweck

Die Presse genießt den besonderen grundrechtlichen Schutz der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Presse- und Meinungsfreiheit. Diese Privilegierung versetzt sie in die Lage, ihre besondere Verantwortung und Aufgabe in einem demokratischen Staat zu erfüllen. Es ist die **öffentliche Aufgabe** der Presse, zu informieren, zur Meinungsbildung beizutragen und die staatlichen Autoritäten zu kontrollieren.⁹ Hierdurch verfügt die Presse nicht nur über einen weitreichenden Einfluss. Ihr wird auch gesteigertes Vertrauen entgegengebracht. Dieser hervorgehobenen, privilegierten Position kann die Presse wiederum nur gerecht werden, wenn sie mit ihrer Aufgabe verantwortungsvoll umgeht, wenn sie verlässlich ist. Die Presse hat damit eine gesteigerte Verantwortung, die sich in der **journalistischen** (oder auch publizistischen) **Sorgfaltspflicht** niederschlägt. Wenn die normierte Prüfungspflicht sich auch auf „Wahrheit, Inhalt und Herkunft“ der Nachrichten bezieht, so dient die journalistische Sorgfaltspflicht vor allem der **Wahrhaftigkeit der Berichterstattung**. Die Wahrheitspflicht ist heute insbesondere Ausdruck der Schutzpflicht, die im Hinblick auf die von einer Berichterstattung betroffenen Personen aus dem – in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls grundrechtlich verankerten – allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt.¹⁰ Wenn auch immer wieder die Frage des Schutzes des Staates und seiner Institutionen vor gefährdenden Presseveröffentlichungen diskutiert wird,¹¹ steht heute der **Schutz von Individualinteressen** der von einer Berichterstattung betroffenen Personen und Unternehmen im Vordergrund. In jüngster Zeit gewinnt aber auch der Gesichtspunkt der Abwehr von Hassbotschaften und gezielt lancierten Falschmeldungen über das Internet an Bedeutung (Netzdurchsetzungsgesetz 2017). Eine unwahre Berichterstattung kann für die Betroffenen existenzvernichtend sein. Die Presse hat daher aufgrund ihrer einflussreichen Position eine gesteigerte Verantwortung, den Betroffenen vor einer unwahren oder ehrverletzenden Berichterstattung zu bewahren, die ihn in seinem sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Geltungsanspruch in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigen kann.¹²

Darüber hinaus dienen die Sorgfaltspflichten aber auch dem **Interesse der Allgemeinheit an wahrheitsgemäßer Unterrichtung**. Aus diesem Grund dürfen Auskunftsrechte aus zB § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes nicht deshalb restriktiv gehandhabt werden, weil sie von Presseorganen geltend gemacht werden.¹³ Die Presse ist wegen ihrer Aufgabe bei der **öffentlichen Meinungsbildung** gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Für die Förderung der öffentlichen Meinungsbildung ist erforderlich, dass der Leser – im Rahmen des Möglichen – zutreffend unterrichtet wird. Auch dann, wenn Rechte Dritter nicht betroffen sind, ist die Presse daher aufgrund ihrer öffentlichen Aufgabe verpflichtet, wahrheitsgemäß zu berichten.¹⁴

Schließlich schützt die in § 6 LPG normierte journalistische Sorgfaltspflicht die grundrechtlich **garantierte Pressefreiheit** an sich. Durch eine wahrheitsgemäße und vollständige Berichterstattung bewahrt sich die Presse ihre **Glaubwürdigkeit, ihren Einfluss und ihren Geltungsanspruch**.¹⁵ Dies hat zur Folge – und kann vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeit der Presse einem besonderen Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterliegt, allein den Rechtfertigungsgrund dafür bilden –, dass nur journalistisch-redaktionell gestaltete Medienangebote besonderen Sorgfaltsanforderungen unterliegen, während diese besonderen Sorgfaltsanforderungen nicht für die Verbreitung von Meldungen durch „private“ Verbreiter gelten, etwa in der Form von Flugblättern oder Mitteilungen über das Internet, die erkennbar nicht redaktionell, sondern von dem eingeschränkten Erkenntnis-horizont des Einzelnen aus gestaltet sind. Nur dieser darf insbesondere zunächst darauf vertrauen, dass unwidersprochen gebliebene Pressemeldungen zutreffend seien (Laienprivileg).¹⁶ Auch der Informant, der die Presse mit Auskünften versorgt, unterliegt hinsichtlich des Wahrheitsgehalts dieser

9 BVerfG Beschl. v. 28.8.2000 – NJW 2001, 503 ff. (504 ff.).

10 Vgl. BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff., 210 – Stolpe.

11 S. zB BVerfG Urt. v. 27.2.2007 – NJW 2007, 1117 ff.; Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit, BT-Drs. 17/3355, 6 und 8.

12 Vgl. BVerfG Urt. v. 12.1.1961 – BVerfGE 12, 113 ff. (130) – Schmid.

13 Vgl. – zu einem Anspruch der Presse sogar auf Grundbucheinsicht – BVerfG Beschl. v. 28.8.2000 – NJW 2001, 503 ff. (504 ff.).

14 BVerfG Urt. v. 12.1.1961 – BVerfGE 12, 113 ff. (130) – Schmid.

15 Vgl. Löffler/Steffen LPG § 6 Rn. 159.

16 BVerfG Beschl. v. 9.10.1991 – NJW 1992, 1439 ff.

37 4. Teil 2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

Auskünfte nicht den strengeren Sorgfaltsanforderungen, die für die berufsmäßig tätigen Pressemitarbeiter gelten.¹⁷

- 7 Obwohl – mit Ausnahme einiger strafrechtlicher Normen – die meisten Bestimmungen, nach denen es auf die Einhaltung der bei der Berichterstattung zu beachtenden Sorgfaltspflichten ankommt, dem Bundesrecht angehören,¹⁸ wird – soweit vorhanden – für die nähere Bestimmung der Sorgfaltspflichten auf den Inhalt der Regelungen des Landesrechts abgestellt, dem es obliegt, die Rechtsverhältnisse der Presse zu regeln, da dem Bund gemäß Art. 75 Nr. 2 GG lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht. Die die Printmedien betreffende journalistische Sorgfalt ist in den **LPG der einzelnen Bundesländer** geregelt;¹⁹ nur Hessen hat als einziges Bundesland von einer ausdrücklichen Festschreibung der journalistischen Sorgfaltspflicht im LPG abgesehen. Die Sorgfaltspflicht wird dort direkt aus der öffentlichen Aufgabe der Presse hergeleitet.²⁰ Zum **Datenschutzrecht** → Rn. 182.
- 8 Die besonderen Bestimmungen über die journalistische Sorgfaltspflicht beschränken sich in den meisten LPG auf **Presseerzeugnisse**.²¹ Auf andere Druckwerke, insbesondere **Bücher**, werden von der Rechtsprechung dieselben Grundsätze angewandt, wenn sie im Einzelfall eine vergleichbare, pressemäßige Funktion wahrnehmen.²² Wenn die Bearbeitung eines realen Falles in Form eines Romans, eines Theaterstücks oder eines Filmes erfolgt, ist zu überprüfen, ob der Inhalt der Veröffentlichung so beschaffen ist, dass der Leser die jeweils erzählten Vorkommnisse als Wiedergabe realen Geschehens auffasst; ist das der Fall – fehlt es also an einer hinreichenden künstlerischen Verfremdung – gelten auch für eine solche Veröffentlichung im Grundsatz die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt.²³ Für die anderen Medien enthalten andere Landesgesetze gesonderte Bestimmungen über die anzuwendende Sorgfalt, ansonsten kommen auch hier die allgemeinen Grundsätze (insbesondere § 276 Abs. 2 BGB) zur Anwendung. Auch hinsichtlich der eigentlich pressemäßigen Publikationen ist die Regelung im jeweiligen LPG nicht abschließend. Die weitere Bestimmung der Sorgfaltspflichten, Inhalt und Umfang der Haftung der Presse sowie die Rechtsfolgen der Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht richten sich nach den **allgemeinen Gesetzen**, zB dem BGB, StGB und UWG.
- 9 Druckerzeugnisse, die im **Ausland** hergestellt, aber bestimmungsgemäß im Inland vertrieben werden, unterliegen den deutschen Gesetzen und müssen den deutschen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt genügen.²⁴ Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte beschränkt sich aber auf die Beurteilung nur derjenigen Wirkungen des Inhalts der Druckschrift, die auch im Inland eingetreten sind oder eintreten drohen.²⁵

B. Journalistische Sorgfaltspflicht

I. Maßstab der Sorgfaltspflicht

- 10 **1. Objektiver Maßstab.** Der Maßstab der Sorgfaltspflicht wird, soweit es die Haftung auf Schadensersatz betrifft, in § 276 BGB bestimmt. Danach ist die „**im Verkehr erforderliche Sorgfalt**“ zu beachten. Dies entspricht der Regelung in § 6 LPG, wonach alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ zu überprüfen sind. Diese Kriterien gelten allgemein auch insoweit, als es schon im Rahmen der Rechtswidrigkeit auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten ankommt, zB bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Dort, wo es für eine Inanspruch-

17 Vgl. OLG Hamburg Urt. v. 27.2.2007 – Az. 7 U 106/06.

18 Insbesondere der analog anzuwendende § 1004 BGB mit dem für den Unterlassungsanspruch und den Beseitigungsanspruch maßgeblichen Begriff des „Störers“, § 193 StGB mit der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ und § 823 Abs. 1 und 2 BGB iVm § 276 Abs. 1 und 2 BGB für die Schadensersatzpflicht.

19 In den meisten LPG in § 6, in Bayern Art. 3 Abs. 2, in Berlin § 3 Abs. 2, in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen jeweils § 5.

20 S. zB OLG Frankfurt aM Beschl. v. 20.2.2002 – NJW-RR 2003, 37 ff. (38).

21 Weiter allerdings §§ 1, 6 des Saarländischen Mediengesetzes.

22 Vgl. BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1133) – Lohnkiller; BGH Urt. v. 8.7.1980 – GRUR 1980, 1099 ff. (1104); vgl. auch BGH Urt. v. 21.6.2005 – NJW 2005, 2844 ff. (2848) zur Privatsphärenverletzung durch eine Buchveröffentlichung.

23 *Korte* § 3 Rn. 10; s. zB BGH Urt. v. 16.9.2008 – GRUR 2009, 83 ff. (85); BGH Urt. v. 26.5.2009 – NJW 2009, 3576 ff. (3577 f.) – Rohtenburg.

24 Vgl. BGH Urt. v. 3.2.1976 – NJW 1976, 799 ff. (800 f.) – Alleinimporteur; vgl. aber auch BGH Urt. v. 2.3.2010 – NJW 2010, 1752 ff.: beschränkte internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei nur über die Internetausgabe in Deutschland abrufbaren Artikeln.

25 EuGH Urt. v. 7.3.1995 – NJW 1995, 1881 ff. (1882).

nahme unabhängig von einer Verletzung von Sorgfaltsverletzungen im Grundsatz nur auf das Setzen eines reinen Kausalbeitrags ankommt, scheiden Ansprüche aber gleichwohl aus, wenn es dem in Anspruch Genommenen schlechthin nicht zumutbar war, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintritt der Rechtsverletzung hätten verhindern können. Das betrifft insbesondere Ansprüche auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 BGB analog gegen Stellen, deren Tätigkeit sich auf das reine technische Verbreiten beschränkt, wie den Zeitschriften- und Buchhandel oder Betreiber von Internetauftritten, die über diese lediglich Beiträge Dritter verbreiten. Sie schulden Unterlassung nur dann, wenn sie Prüfpflichten verletzt haben, die ihnen nach Art ihres Geschäftsbetriebes zugemutet werden können.²⁶ Die spezifisch presserechtlichen Prüfungspflichten richten sich **nach objektiven Kriterien**. Entscheidend ist, was einem verantwortungsbewussten Presseunternehmen zur Vermeidung von Falschinformationen in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist. Unerheblich sind dabei die individuellen Möglichkeiten eines konkreten Presseunternehmens oder das, was ein einzelner Journalist nach subjektiver Einschätzung für erforderlich hält.²⁷

Nachlässigkeiten, die sich in der journalistischen Praxis, zB aufgrund **höheren Konkurrenz- und Aktualitätsdrucks**, herausgebildet haben, dürfen nach der Rechtsprechung nicht dazu führen, dass ein geringerer Sorgfaltsmaßstab angelegt wird.²⁸ Verbreitet etwa eine Zeitung eine sensationelle Falschmeldung, ohne weitere Recherchen anzustellen, um der Konkurrenz zuvorzukommen, handelt sie grob fahrlässig.²⁹

Die Anforderungen, die an die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen von der Rechtsprechung so angesetzt werden, dass sie sich auf den Gebrauch des Grundrechts der Meinungsäußerung **nicht abschreckend auswirken**.³⁰ Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, die für Medien höher sind als für Privatleute, sind daher wegen ihres Schutzzwecks zwar streng, dürfen aber **nicht überspannt** und vor allem nicht so bemessen werden, dass aus Furcht vor etwaigen rechtlich negativen Konsequenzen eine Äußerung nicht mehr getätigt wird. Dies würde den Kommunikationsprozess beschränken und die Funktion der Meinungsfreiheit sowie die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse gefährden.³¹ Dies ist insbesondere dort zu beachten, wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind.³²

So ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 6 LPG („nach den Umständen gebotene Sorgfalt“), dass die Presse nicht uneingeschränkt dazu angehalten ist, nur die **objektive Wahrheit** zu berichten. Das bedeutet, dass die Anforderungen an die Wahrheit im Rahmen der Presseberichterstattung nicht notwendig demselben Maßstab unterliegen wie etwa die **gerichtliche Wahrheitsfindung**. Es kann im Sinne eines freien Kommunikationsprozesses nicht verlangt werden, dass die Presse Informationen zurückhält, bis ihr Beweise vorliegen, die auch ein Gericht anerkennen müsste.³³ Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung bleibt das Risiko der Unwahrheit einer Behauptung in der Regel jedoch bei der Presse (s. jedoch → Rn. 21 ff.).

Soweit das Gesetz, wie zB Art. 3 Abs. 2 LPG Bayern, eine „Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung“ statuiert (ähnlich § 6 Abs. 1 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages), ist dies missverständlich. Gemeint ist auch hier lediglich das Bemühen um Wahrheit unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt.

26 BGH Urt. v. 19.4.2007 – NJW 2007, 2636 ff. (2638 ff.).

27 Vgl. BGH Urt. v. 5.4.1965 – NJW 1965, 1373 f. – Satter Deutscher; BGH, 1. Strafsenat, Urt. v. 15.1.1963 – NJW 1963, 665 ff. (667); OLG München Urt. v. 5.12.1997 – NJW-RR 1998, 1480 f. (1481).

28 BVerfG Beschl. v. 26.8.2003 – NJW 2004, 589 f. (590); s. auch schon BGH Urt. v. 18.3.1959 – GRUR 1959, 430 ff. (433) – Caterina Valente.

29 Das kann sogar eigene Ansprüche des Zeitungsverlages gegen die Urheber der Falschmeldung wegen Nachteilen, die er aus seiner unzutreffenden Veröffentlichung erlitten hat, wegen eigenem überwiegendem Mitverschulden über § 254 BGB ausschließen: OLG München Urt. v. 5.12.1997 – NJW-RR 1998, 1480 f. (1481).

30 BVerfG Beschl. v. 25.6.2009 – NJW-RR 2010, 470 ff. (471); BGH Urt. v. 15.12.2009 – NJW 2010, 757 ff. (758 f.).

31 BVerfG Beschl. v. 26.8.2003 – NJW 2004, 589 f. (590); BGH Urt. v. 15.12.2009 – NJW 2010, 757 ff. (758 f.); s. auch BVerfG Beschl. v. 27.2.2003 – NJW 2003, 1855 f. (1856); BVerfG Beschl. v. 9.10.1991 – NJW 1992, 1439 ff.; BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1133) – Lohnkiller.

32 Vgl. BVerfG Beschl. v. 9.10.1991 – NJW 1992, 1439 ff. (1440) – Bayer-Aktionäre; BVerfG Beschl. v. 22.6.1982 – NJW 1983, 1415 ff.

33 BGH Urt. v. 12.5.1987 – NJW 1987, 2225 ff. (2226) – Chemiegift; BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung.

37 4. Teil 2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

- 15 Dementsprechend hat die Presse vor der Verbreitung einer Nachricht alles Notwendige und ihr Zumutbare zu unternehmen, um eine falsche oder aber ehrverletzende Berichterstattung zu verhindern. Zu beachten ist die sog. „**pressemäßige Sorgfalt**“, der hinreichend Rechnung getragen ist, wenn die **berufsmäßigen Besonderheiten der Presse** berücksichtigt sind. Sie richtet sich nach den im Einzelfall gegebenen Aufklärungsmöglichkeiten des sich Äußernden. Diesem muss im Zeitpunkt der Äußerung zumutbar und möglich sein, die Unwahrheit seiner Äußerung zu erkennen.³⁴
- 16 Als wertvolle Orientierungshilfe können die **Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex)**, ergänzt durch zusätzliche Richtlinien, herangezogen werden.³⁵ Der Pressekodex hat zwar keine rechtlich bindende Wirkung,³⁶ gibt jedoch die **berufsethischen Grundsätze** wieder, auf die sich die Vertreter der Presse im Sinne einer Selbstverpflichtung geeinigt haben. Bei der Ermittlung des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabes geben die Grundsätze des Pressekodex Aufschluss darüber, was von einer sorgfältig arbeitenden Presse erwartet werden kann und sollte.
- 17 Die journalistische Sorgfaltspflicht erschöpft sich nicht in der Überprüfung von Nachrichten vor einer Berichterstattung. Sie reicht vielmehr bis in die **eigentliche Berichterstattung** hinein, denn die Presse ist im Rahmen der Ausübung der journalistischen Sorgfalt natürlich auch verpflichtet, ihre **Berichterstattung dem Ergebnis der Prüfung und Recherche anzupassen**.³⁷ Die journalistische Prüfungspflicht bildet damit nur einen Teil der Sorgfaltspflicht. Letztere ist nicht gewahrt, wenn sich die Ergebnisse der Prüfung in der Berichterstattung nicht wiederfinden. Anderenfalls würde der Anspruch der Leser und auch der Betroffenen auf wahrheitsgemäße Unterrichtung sowie die journalistische Sorgfaltspflicht selbst leer laufen. Aber die Sorgfaltspflicht bei der Veröffentlichung geht über eine Überprüfung der Fakten hinaus: Die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt erfordert auch die Überprüfung, ob zutreffend ermittelte Informationen auch ungefiltert veröffentlicht werden dürfen. Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der von der Berichterstattung betroffenen Person daran besteht, dass nicht in einer sie erkennbar machenden Weise öffentlich über sie berichtet wird, und dieses Interesse das Interesse der Presse und der Öffentlichkeit an einer öffentlichen Bekanntmachung aller Daten überwiegt.³⁸ Diese Verpflichtung trifft allein das Organ, das die Veröffentlichung vornimmt, nicht etwa diejenigen Stellen, die ihm die Information zuliefern, etwa den Fotografen, der die Bildnisse für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellt.³⁹ Eine Ausnahme soll insoweit allerdings gelten für Informationen, die die Presse von öffentlichen Stellen erhält, wenn diese dabei innerhalb ihres Aufgabenbereichs handeln: Bei ihnen soll die Presse auch darauf vertrauen dürfen, dass die öffentliche Stelle die für und gegen eine Veröffentlichung sprechenden Faktoren bereits abgewogen habe.⁴⁰ Für die Überprüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung bieten nunmehr auch die §§ 3 bis 5 GeschGehG ein griffiges Prüfungsraster, das auch angewendet werden kann, wenn es sich bei der Information, die veröffentlicht werden soll, nicht um ein Geschäftsgeheimnis im engeren Sinn handelt, sondern um eine sonst brisante Tatsache (wie etwa die Veröffentlichung von heimlich angefertigten Innenaufnahmen eines Betriebes oÄ).
- 18 **2. Gleitender Sorgfaltsmaßstab.** Ein allgemein gültiger Maßstab für die bei der Recherche und der Berichterstattung zu beachtende Sorgfalt kann nicht aufgestellt werden. Es ist ein „gleitender Sorgfaltsmaßstab“ anzuwenden, der sich nach den **konkreten Umständen des Einzelfalles** richtet. Diese geben vor, in welchem Umfang die Presse recherchieren muss und was sie im Ergebnis berichten darf.⁴¹ Schon bei der Ermittlung des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabes hat die Presse daher unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position

34 BVerfG Beschl. v. 27.2.2003 – NJW 2003, 1855 f. (1856); BGH Urt. v. 12.5.1987 – NJW 1987, 2225 ff. (2226) – Chemiegift; OLG Köln Urt. v. 17.5.2005 – NJW 2005, 2554 ff. – Dschihad-Prediger.

35 S. zB OLG Köln Urt. v. 2.6.1987 – NJW 1987, 2682 ff. (2684); ausführlich hierzu *Tillmanns* in Götting/Schertz/Seitz § 5 *passim*.

36 *Korte* § 5 Rn. 249 f.

37 Vgl. BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1133 f.).

38 S. zB BVerfG Beschl. v. 27.11.2008 – NJW 2008, 350 ff. (351 f.); Gefahr, dass ein Angeklagter erheblichen Drangsalen ausgesetzt wird, wenn seine Identität bekannt wird; s. auch OLG Jena Urt. v. 31.3.2005 – NJW-RR 2005, 1566 ff. (1568).

39 BGH Urt. v. 1.3.2013 – NJW 2013, 1809 ff. (1811).

40 BVerfG Beschl. v. 9.3.2010 – NJW-RR 2010, 1195 ff. (1197).

41 BVerfG Beschl. v. 23.2.2000 – NJW-RR 2000, 1209 ff. (1211); BGH Urt. v. 7.12.1999 – NJW 2000, 1036 ff. (1036 f.).

des von der geplanten Äußerung Betroffenen das gebotene Gewicht beizumessen ist.⁴² Erst nach Vornahme dieser Abwägung können Umfang und Inhalt der Recherche festgelegt werden.

Insbesondere gilt: Je **schwerwiegender der Eingriff** in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen im Falle einer Falschmeldung ist, desto höher sind die Anforderungen an die einzuhaltenden Sorgfalts-
pflichten.⁴³ Die Presse hat daher die **Folgen ihrer Berichterstattung für den Betroffenen** zu berücksichtigen.⁴⁴ Danach kann ggf. sogar eine wahrheitsgemäße, die von ihr betroffene Person identifizierbar bezeichnende Berichterstattung unzulässig sein, weil sie – ohne dass ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dies rechtfertigen könnte – mit schwer nachteiligen Folgen für den Betroffenen verbunden ist.⁴⁵ Wenn eine – inhaltlich zutreffende – Veröffentlichung nur zu dem Zweck erfolgt, der von ihr betroffenen Person zu schaden, können sich in solchen Fällen sogar Ansprüche aus § 826 BGB ergeben.⁴⁶

In die Abwägung einzubeziehende Faktoren⁴⁷ sind neben der Intensität des Eingriffs insbesondere die **Verlässlichkeit der Quelle** (→ Rn. 25 f.), das **Informationsinteresse** der Öffentlichkeit sowie die **Art und Weise** und das **Umfeld der Veröffentlichung** (näher → Rn. 36 ff.).

II. Sorgfaltsanforderungen im Einzelnen

1. Recherchepflicht/Bemühen um Wahrheit. Die **Pflicht zur Recherche** wird in Rechtsprechung und Literatur als wichtigster Bestandteil der journalistischen Sorgfaltspflicht bezeichnet.⁴⁸ Sie ist die Ausprägung der Wahrheitspflicht der Presse. Jedoch ist die Presse nicht uneingeschränkt verpflichtet, die objektive, „reine“ Wahrheit zu berichten. Sie hat die Pflicht, mit den gebotenen und ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu recherchieren und sich um die Wahrheit zu bemühen. Die **Wahrheitspflicht** steht mit der Recherchepflicht in direktem Zusammenhang und bildet den **Kernbestandteil der journalistischen Sorgfalt**. Die Pflicht zur Wahrheitsprüfung umfasst ua die in § 6 LPG ausdrücklich benannte Prüfung von Nachrichten auf „**Inhalt**“ und „**Herkunft**“, wobei der Begriff Nachrichten alle von der Presse berichteten Informationen, einschließlich Bildaufnahmen,⁴⁹ umfasst.

Die Presse muss vor einer Veröffentlichung bemüht sein, die Gefahr, über den Betroffenen etwas Falsches zu berichten, mit allen ihr möglichen Mitteln auszuschließen. Wenn nicht ein **Mindestbestand an Beweistatsachen** vorliegt, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen, muss eine Veröffentlichung unterbleiben, unabhängig von der Bedeutung der Sache.⁵⁰

Die Anforderungen an die **Überprüfung der Wahrheit** steigen mit der Schwere des mit der Berichterstattung verbundenen Vorwurfs gegenüber dem Betroffenen (→ Rn. 144 ff.). Die Recherchepflicht der Medien ist umso höher anzusetzen, je schwerwiegender und nachhaltiger das **Ansehen des Betroffenen** durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird.⁵¹ Auf der Ebene der Abgrenzung einer zulässigen Meinungsäußerung von einer unzulässigen Beleidigung gilt Entsprechendes: Je mehr Anlass die kritisierte Person oder Stelle zur Äußerung von Kritik gegeben hat, desto heftigere Angriffe muss sie sich auch in der Form gefallen lassen.⁵²

42 Vgl. BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1133 f.) – Lohnkiller; zur Veröffentlichung von Bildnissen s. BGH Urt. v. 26.10.2010 – NJW 2011, 744 ff. – abgestuftes Schutzkonzept.

43 BGH Urt. v. 7.12.1999 – NJW 2000, 1036 ff. (1036 f.).

44 BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff. (210) – Stolpe; BVerfG Beschl. v. 26.8.2003 – NJW 2004, 589 f. (590) – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BVerfG Urt. v. 12.1.1961 – BVerfGE 12, 113 ff. (130) – Schmid; BGH Urt. v. 9.7.1985 – NJW 1985, 2644 ff.; BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1134) – Lohnkiller; BGH Urt. v. 5.3.1963 – NJW 1963, 904 ff. – Drahtzieher; BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung; BGH Urt. v. 3.12.1985 – NJW 1986, 981 ff. – Preisvergleich; BGH Urt. v. 22.12.1959 – GRUR 1960, 449 ff. (453) – Alte Herren.

45 BVerfG Urt. v. 5.6.1973 – BVerfGE 35, 202 ff. (233 ff.) – Lebach.

46 Vgl. BGH Urt. v. 25.5.1955 – NJW 1955, 1274 f.

47 S. dazu zB BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289); BGH Urt. v. 7.12.1999 – BGHZ 143, 199 ff.

48 Vgl. OLG Frankfurt aM Urt. v. 20.2.2003 – NJW-RR 2003, 37 ff. (38); Peters NJW 1997, 1334 ff. (1335).

49 BGH Urt. v. 11.11.1961 – GRUR 1962, 211 ff. (214).

50 BGH Urt. v. 26.11.1996 – NJW 1997, 1148 ff. (1149) – Chefarzt; BGH Urt. v. 7.12.1999 – NJW 2000, 1036 ff. (1036 f.); BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung; OLG Hamm Urt. v. 1.6.1992 – NJW-RR 1993, 735 f. (735).

51 Vgl. BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1134) – Lohnkiller; BGH Urt. v. 15.12.1987 – NJW-RR 1988, 733 f. – Intime Beziehungen; BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung.

52 Vgl. dazu OLG Hamburg Urt. v. 15.5.2018 – 7 U 34/17, AfP 2018, 335 ff.

37 4. Teil 2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

- 24 Auch bei Veröffentlichung einer Unwahrheit kann die Presse je nach den Umständen des Falles noch rechtmäßig, nämlich in **Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB** (→ Abschnitt 33 Rn. 36 ff.) handeln, wenn sie auf bloße Anzeichen für das Vorliegen ehrenrühriger Vorgänge – denen mit pressemäßigen Mitteln nicht rechtzeitig auf den Grund zu gehen ist – hinweist, sofern das Fehlen einer Bestätigung den Lesern mitgeteilt wird. Selbst die Veröffentlichung eines noch vagen Verdachts kann ausnahmsweise notwendig sein, um der Wahrheit erst ans Licht zu verhelfen, wenn es um die **Aufdeckung eines Missstandes oder um ein Thema von besonderem öffentlichem Interesse** geht.⁵³ Wird zB unter Bezugnahme auf eine entsprechende behördliche Ordnungsverfügung über ein Chemieunternehmen behauptet, es würde Chemiegift in die Kanalisation leiten, kann wegen der besonderen Bedeutung des Umweltschutzes von der Presse nicht verlangt werden, vor Veröffentlichung ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn denn durch andere Informationen ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt.⁵⁴
- 25 Das Bemühen um Wahrheit hat in der Regel bei der Überprüfung der Nachrichtenquelle anzusetzen. Die **Zuverlässigkeit der Quelle** entscheidet mit darüber, ob weitere Recherchen für die Wahrheitsprüfung erforderlich sind. Je unzuverlässiger die Quelle und je schwerer der Vorwurf ist, desto eher müssen weitere Nachforschungen angestellt werden; das gilt im Grundsatz auch, wenn Meldungen aus anderen Publikationsorganen übernommen werden (→ Rn. 50 ff. und → Rn. 54 ff.). Auf eine **anonyme Quelle** dürfen sich Journalisten ohne weitere Recherche nicht verlassen. Insbesondere dann, wenn der Informant nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber dem Medium, an das er sich wendet, unerkannt bleiben will, sind Zweifel angebracht.⁵⁵ Die Presse hat zwar das Recht, einen Informanten geheim zu halten (§§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO); das befreit sie aber nicht von der Verpflichtung, eine sorgfältige Recherche nachzuweisen, insbesondere die Zuverlässigkeit ihres Informanten⁵⁶ oder, in den Fällen des § 186 StGB, die Wahrheit einer von ihr verbreiteten Tatsachenbehauptung.
- 26 Die **Prüfung der Zuverlässigkeit** der Quelle ist daher als **Mindeststandard** des Bemühens um Wahrheit anzusehen.⁵⁷ Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann ein so schweres Verschulden bilden, dass der von der Berichterstattung betroffenen Person ein Anspruch auf Geldentschädigung zustehen kann; so zB dann, wenn der Vorwurf gegenüber einer Fahrschule, sie würde Fahrschülerinnen systematisch benachteiligen, nur auf die Aussage einer einzigen Fahrschülerin gestützt wird.⁵⁸ Wer über einen Polizisten berichtet, er habe für einen Bordellbesitzer gearbeitet, darf sich dabei nicht allein auf die Aussage einer Person aus dem Rotlichtmilieu verlassen.⁵⁹ Keine verlässliche Quelle für die pressemäßige Verbreitung einer Behauptung sind gleichlautende Veröffentlichungen in anderen Presseorganen; auch sie entbinden den Journalisten nicht von der Pflicht zur eigenen Recherche.⁶⁰
- 27 **2. Vollständigkeit; Eindruckserweckung; Mehrdeutigkeit.** Das Erfordernis der Vollständigkeit bedeutet **keine Verpflichtung der Presse, jedes Detail zu berichten** und jede ihr vorliegende Information zu veröffentlichen. So besteht etwa kein Anspruch einer abgebildeten Person darauf, dass alle Details über die Situation mitgeteilt werden, in der die Aufnahme entstanden ist.⁶¹ Wenn ein Presseorgan hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür hat, eine Person mit einer negativen Bewertung oder gar polemischen Kritik zu belegen, darf es diese Kritik äußern, ohne dass es seinen Lesern die Anknüpfungstatsachen mitteilen müsste; es besteht **kein Begründungszwang**.⁶² Beim Vorliegen einer Mehrzahl für und gegen eine Sichtweise sprechender Tatsachen und sonstiger Materialien (wie zB Bildern) müssen Journalisten beim Verfassen ihrer Artikel eine Auswahl treffen. Es liegt in der Natur der Sache, dass vorliegende Informationen und Nachrichten dabei bewertet, gekürzt, zusammengefasst oder auch weggelassen werden müssen. Eine solche **Zusammenfassung des Stoffes** lässt

53 Vgl. BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung.

54 Vgl. BGH Urt. v. 12.5.1987 – NJW 1987, 2225 ff. (2226) – Chemiegift.

55 Vgl. BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung; Peters NJW 1997, 1334 ff. (1336).

56 BGH Urt. v. 22.4.2008 – NJW 2008, 2262 ff. (2265 f.).

57 BVerfG Beschl. v. 6.9.2004 – ZUM 2005, 917 ff. (919) – frauenfeindliche Fahrschule; BVerfG Beschl. v. 26.8.2003 – NJW 2004, 589 f. (590) – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BGH Urt. v. 3.5.1977 – NJW 1977, 1288 ff. (1289) – Abgeordnetenbestechung.

58 BVerfG Beschl. v. 6.9.2004 – ZUM 2005, 917 ff. (919).

59 BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1134) – Lohnkiller.

60 Vgl. BVerfG Beschl. v. 9.10.1991 – NJW 1992, 1439 ff. (1442).

61 Vgl. BVerfG Beschl. v. 26.4.2001 – NJW 2001, 1921 ff. (1926).

62 BGH Urt. v. 18.6.1974 – GRUR 1975, 208 ff. (210) – Deutschlandstiftung.

sich schon aus Platzgründen nicht vermeiden und bietet für sich genommen keinen Grund für Beanstandungen.⁶³

Eine unter Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht unvollständige Berichterstattung liegt hingegen dann vor, wenn durch **Weglassen bestimmter Informationen** beim Leser ein **verzerrtes Bild der Wirklichkeit** entsteht oder der Leser ein nach der negativen Seite entstelltes Bild der von der Berichterstattung betroffenen Person erhält.⁶⁴ Die journalistische Sorgfaltspflicht reicht damit über die Ermittlung des Sachverhalts hinaus. Auch dann, wenn die dem Leser mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, kann sich eine Sorgfaltspflichtverletzung daraus ergeben, dass der Sachverhalt entstellend geschildert wird.⁶⁵ Eine Tatsachenbehauptung, die nur Teilwahrheiten vermittelt, beim Adressaten der Äußerung einen **falschen Eindruck** erweckt und dadurch zu einer Fehleinschätzung der von der Berichterstattung betroffenen Person führt, ist schon aus diesem Grund rechtswidrig; es dürfen insbesondere nicht solche Fakten verschwiegen werden, deren Mitteilung beim Adressaten zu einer dem Betroffenen günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs führen können.⁶⁶ Diese Prinzipien greifen auch dann, wenn im Wege einer Presseschau Beiträge verschiedener Herkunft zusammengestellt oder zusammengefasst werden: Auch dann darf diese Zusammenstellung oder Zusammenfassung nicht in einer solchen Weise erfolgen, dass sich eine einseitige und verfälschende Darstellung ergibt. Die Person, über die in solcher Weise berichtet wird, muss jedenfalls nicht eine Darstellung dulden, die sie durch Kürzungen im Verhältnis zu dem Ursprungsbeitrag oder den Ursprungsbeiträgen in einem ganz anderen Licht erscheinen lässt.⁶⁷ Voraussetzung hierfür ist aber jeweils, dass die nicht berichtete Information zu dem Gegenstand der Berichterstattung gehört; außerhalb dieses Gegenstands liegende Gesichtspunkte müssen nicht mitgeteilt werden.⁶⁸

Wenn dem Leser Tatsachen mitgeteilt werden, aus denen er erkennbar **eigene Schlussfolgerungen** ziehen soll, dürfen hierbei keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will. Wenn es nahe liegt, aus mehreren unstrittigen Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so ist eine unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher tatsächlicher Eindruck entstehen kann.⁶⁹ Allerdings ist in Fällen, in denen mittels zutreffender Tatsachenschilderungen ein unzutreffender Eindruck erweckt wird, hinsichtlich der Rechtsfolgen zu unterscheiden:⁷⁰ Für das Entstehen des auf die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruchs ist es bereits ausreichend, wenn der bei dem Leser erweckte Eindruck nicht fernliegend ist.⁷¹ Ansprüche auf Folgenbeseitigung (Gendarstellung, Widerruf, Richtigstellung, Hinwirken auf Löschung im Internet), Schadensersatz oder Geldentschädigung stehen der von der Berichterstattung betroffenen Person dagegen nur dann zu, wenn der unzutreffende Eindruck durch die Berichterstattung zwingend erweckt wird.⁷²

Besonders problematisch ist die Frage, ob und mit welchen Folgen die journalistische Sorgfalt verletzt ist, wenn in einer Veröffentlichung Formulierungen verwendet werden, die mehrere Deutungen zulassen, und für den Rezipienten nicht erkennbar ist, welche der möglichen Deutungen gemeint ist. Aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷³ ist abgeleitet worden, dass je-

63 BGH Urt. v. 22.12.1959 – GRUR 1960, 449 ff. (453).

64 BGH Urt. v. 22.12.1959 – GRUR 1960, 449 ff. (453).

65 BGH Urt. v. 22.11.2005 – NJW 2006, 601 ff. (603).

66 BGH Urt. v. 22.11.2005 – NJW 2006, 601 ff. (603); s. auch BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff. (210).

67 BVerfG Beschl. v. 25.6.2009 – NJW-RR 2010, 470 ff. (474).

68 S. zB OLG Hamburg Urt. v. 11.10.2011 – 7 U 36/11.

69 BGH Urt. v. 22.11.2005 – NJW 2006, 601 ff. (603); BGH Urt. v. 26.11.1996 – NJW 1997, 1148 ff. (1149): fehlender Hinweis darauf, dass der Betroffene die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreitet; OLG Karlsruhe Urt. v. 17.6.2005 – NJW 2005, 2400 f.: fehlender Hinweis darauf, dass das in einer Berichterstattungen über polizeiliche Ermittlungen abgedruckte Bildnis nicht die Person zeigt, gegen die sich die Ermittlungen richten.

70 Zusammenfassend BVerfG Beschl. v. 24.5.2006 – NJW 2006, 3769 ff. – Babycaust.

71 BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff. (208 f.) – Stolpe, s. zB OLG Düsseldorf Urt. v. 8.11.2006 – 15 U 100/06.

72 BVerfG Beschl. v. 19.12.2007 – NJW 2008, 1654 ff. (1655 ff.); BGH Urt. v. 25.11.2003 – NJW 2004, 598 ff. (599).

73 BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff. – Stolpe.

37 4. Teil 2. Kapitel: Medienzivilrechtliche Pflichten

denfalls dann, wenn eine der nicht fernliegenden Deutungsvarianten einer veröffentlichten Äußerung eine Verletzung von Rechten der betroffenen Person darstellt, diese einen Anspruch jedenfalls auf Unterlassung der erneuten Verbreitung der Äußerung in ihrem konkreten Zusammenhang hat.⁷⁴ Ob das für alle Fälle mehrdeutiger Äußerungen gilt, wird neuerdings in Frage gestellt. Erwogen wird, zwischen zwei **Arten von mehrdeutigen Äußerungen** zu unterscheiden: den „verdeckten Äußerungen“, mit denen durch eine oder mehrere für sich genommen zutreffende Behauptungen in der Weise ein bestimmter Eindruck erweckt wird, dass der Rezipient zu einer bestimmten unzutreffenden Schlussfolgerung tatsächlicher Art verleitet werden kann,⁷⁵ und der Verwendung „offen mehrdeutiger“ sprachlicher Wendungen, die schlicht für sich genommen in unterschiedlicher Weise verstanden werden können.⁷⁶ Die betreffenden Fragen beginnen erst allmählich, sich von unten durch die Instanzen nach oben zu arbeiten, so dass noch ungeklärt ist, ob hier Unterschiede zu machen sind insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch⁷⁷ und hinsichtlich der Möglichkeiten zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr.⁷⁸ Da bei beiden Formen der Mehrdeutigkeit in ihrer Aufnahme durch den Rezipienten wie in ihren Auswirkungen auf den Betroffenen kein Unterschied gegeben ist und beide Arten von Äußerungen begrifflich ohnehin kaum klar zu trennen sind, ist freilich nicht so recht einzusehen, weshalb zwischen ihnen unterschieden werden sollte.⁷⁹ Sicher beseitigt ist die Wiederholungsgefahr bei einer rechtswidrigen Äußerung jeder Art daher erst durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

- 31 Wenn die Frage im Raum steht, ob durch eine Berichterstattung ein bestimmter tatsächlicher Eindruck erweckt wird, ist dies unter Berücksichtigung des **Kontexts der gesamten Berichterstattung** zu klären.⁸⁰ Allerdings ist bei Textteilen, die auch von solchen Lesern wahrgenommen werden, die an der Lektüre des ganzen Beitrags sonst kein Interesse haben – etwa eine Überschrift auf der Titelseite eines Printmediums –, für das Verständnis der Äußerung auch nur auf diesen isolierten Textteil abzustellen; denn das Erfordernis journalistischer Aufbereitung rechtfertigt auch in plakativ hervorgehobenen Sätzen keine Entstellungen.⁸¹ Wenn allerdings ein solcher isolierter Textteil so unscharf – „substanzarm“ – gefasst ist, dass er erkennbar noch gar keine eigene Aussage enthalten, sondern den Leser nur dazu animieren will, sich weiter zu informieren, so kann der Betroffene keinen Unterlassungsanspruch daraus herleiten, dass der selbstständige Textteil auch eine Deutung mit rechtsverletzendem Inhalt zuließe.⁸²
- 32 Keine Problematik der Mehrdeutigkeit ist gegeben, wenn ein Presseorgan Behauptungen verbreitet, die durch das Ergebnis seiner Recherche nicht gedeckt sind. Eine nach seinem Kenntnisstand **umstrittene oder zweifelhafte Aussage** darf es in keinem Fall als feststehend hinstellen.⁸³
- 33 **3. Güterabwägung.** Die journalistische Sorgfalt gebietet es, **Grundrechte Dritter** zu achten. In Betracht kommt insbesondere das aus den Grundrechten der Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG unmittelbar ableitbare allgemeine Persönlichkeitsrecht. Auf der anderen Seite streiten zugunsten der Medien stets die **Gewährleistungen der Meinungs- und Pressefreiheit** aus Art. 5 Abs. 1 GG sowie ggf. auch die Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Keines der Grundrechte kann per se einen Vorrang für sich beanspruchen. Welches Recht im Einzelfall zurücktreten muss, hängt von den Umständen ab und von dem Ergebnis einer darauf basierenden **Güterabwägung** (zum Schutzbereich des allgemei-

74 Korte § 2 Rn. 177 ff.; Specht/Müller-Riemenschneider NJW 2015, 727 ff.

75 ZB „In den Unterlagen der Stasi gibt es keinen Aktenvermerk darüber, dass X jemals aus ihren Diensten entlassen worden wäre“ – wenn es einen solchen Vermerk tatsächlich nicht gibt, X aber auch nie für die Stasi tätig war.

76 ZB „Rallyefahrer X hat verlauten lassen, dass er auf dem Weg zum Sieg alle Hindernisse umfahren wird“ – wenn X einen Slalom und keinen Zerstörungskurs angekündigt hat.

77 Soll dieser bei einer verdeckten Äußerung nur dann gegeben sein, wenn der falsche Eindruck dem Rezipienten aufgedrängt wird? So OLG Düsseldorf UrT. v. 16.10.2013 – I-15 U 130/13.

78 Soll diese bei offen mehrdeutigen Äußerungen durch die formlose Mitteilung beseitigt werden können, sie nicht noch einmal so veröffentlichten zu wollen? Dagegen OLG Hamburg UrT. v. 21.5.2019 – 7 U 109/18; AG Köln UrT. v. 6.2.2012 – 113 C 151/11.

79 Korte § 2 Rn. 191 f.

80 BGH UrT. v. 2.12.2008 – NJW 2009, 915 f.; BGH UrT. v. 3.2.2009 – NJW 2009, 1872 ff. – Korruptionsvorwurf; BGH UrT. v. 17.11.2009 – NJW 2010, 760 ff. – Interviewäußerung.

81 BVerfG Beschl. v. 16.7.2003 – NJW 2004, 277 ff. (278); Wanckel in Götting/Schertz/Seitz § 20 Rn. 19 f.

82 BVerfG Beschl. v. 8.9.2010 – NJW 2010, 3501 f.

83 BVerfG Beschl. v. 25.10.2005 – NJW 2006, 207 ff. (210) – Stolpe; s. auch BGH UrT. v. 26.11.1996 – NJW 1997, 1148 ff. (1149).

nen Persönlichkeitsrechts sowie zu den Grundätzen der Güterabwägung ausführlich → Abschnitt 31 Rn. 20 ff.).

Unwahre Tatsachenbehauptungen können grundsätzlich nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG für sich beanspruchen, es sei denn, die Unwahrheit hat sich erst später herausgestellt und die Medien haben in **Wahrnehmung berechtigter Interessen** gemäß § 193 StGB gehandelt (zur Wahrnehmung berechtigter Interessen → Abschnitt 33 Rn. 36 ff.). Aber auch unabhängig vom Wahrheitsgehalt kann die geplante Berichterstattung in die verschiedenen Bereiche des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, einschließlich dessen unternehmerischer Tätigkeit oder in sonstige schutzwürdige Belange eingreifen (zu den verschiedenen Schutzbereichen des allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsrechts → Abschnitt 31 bis 36).

Es gehört zur Sorgfaltspflicht des Journalisten, vor einer Veröffentlichung unter **Würdigung aller Umstände des Falles** eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des von der Äußerung Betroffenen das gebotene Gewicht beizumessen ist.⁸⁴ Unterbleibt eine solche **Abwägung**, ist der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht Genüge getan, so dass eine rechtsverletzende Berichterstattung verschuldet ist.⁸⁵ Ein Prüfungsraster hierfür geben viele der Gesetze über die rechtlichen Grenzen einer zulässigen Berichterstattung (Art. 5 Abs. 2 GG), die meist dem gleichen – von der Natur der Sache vorgegebenen – Muster folgen (s. zB §§ 185 bis 187, 193 StGB, 22, 23 Abs. 1 und 2 KUG, 3 bis 5 GeschGehG, Art. 5 bis 11 DS-GVO): Auszugehen ist von dem konkreten Inhalt der Mitteilung; dann ist zu klären, ob dessen Bekanntmachen aus besonderen Gründen berechnete Interessen der betroffenen Person oder Stelle tangiert, dann ist zu überlegen, ob es überwiegende Interessen der Öffentlichkeit oder des Verbreiters gibt, die die Veröffentlichung gleichwohl zulassen, dann ist zu fragen, ob dieses Bekanntmachungsinteresse nicht seinerseits aufgrund besonderer Umstände von einem berechtigten Interesse der betroffenen Person oder Stelle überwogen wird, und am Ende – so die höchstrichterliche Rechtsprechung – ist das danach gewonnene Ergebnis in einer Gesamtschau noch einmal zu überprüfen.⁸⁶

In die einzelnen Stufen der Güterabwägung sind jeweils insbesondere die **Intensität des Eingriffs** in die geschützten Rechtspositionen des Betroffenen bzw. die Schwere des Vorwurfs, **Art und Grad des Informationsinteresses**⁸⁷ sowie die **Form der Veröffentlichung** einzubeziehen.⁸⁸ Sodann hat der Journalist das Informationsinteresse den persönlichkeitsrechtlichen Belangen gegenüberzustellen und sich zu fragen, ob die Informationsinteressen überwiegen und ob eine Information der Öffentlichkeit auch mit einem weniger intensiven Eingriff in die Rechte des Betroffenen erfolgen kann. Kommt er nicht zu dem Ergebnis, dass ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliegt, hat jedenfalls eine Berichterstattung zu unterbleiben, die den Betroffenen erkennbar macht.⁸⁹

a) Intensität des Eingriffs. Bevor der Journalist die **Intensität** des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen prüft, hat er zunächst zu klären, ob eine den Betroffenen **identifizierende Berichterstattung** überhaupt geplant und erforderlich ist. Umgekehrt kann ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nur dann vorliegen, wenn der Betroffene durch die Berichterstattung erkennbar wird.

Die Rechtsprechung stellt an die **Erkennbarkeit** sowohl bei Bildberichterstattungen (→ Rn. 110 ff. und → Abschnitt 32 Rn. 13 f.) als auch bei Textberichterstattungen **geringe Anforderungen**. Der begründete Anlass, auch nur vom Bekanntenkreis identifiziert zu werden, ist ausreichend.⁹⁰ Ein solcher begründeter Anlass besteht allerdings nicht, wenn die Berichterstattung oder die Abbildung keine spezifischen individuellen Merkmale erkennen lassen.⁹¹ Identifizierbar sein kann der Betroffene aber auch dann, wenn sein Name nicht genannt wird oder in abgekürzter Form erscheint. Es genügt bereits, wenn nur Teilinformationen übermittelt werden, aus denen sich die Identität des Betroffenen

84 Vgl. BVerfG Beschl. v. 10.7.2002 – NJW 2002, 3767 ff. (3768) – Bonnbons; BVerfG Beschl. v. 26.6.2002 – NJW 2002, 2626 ff. (2627) – Osho-Bewegung; BVerfG Beschl. v. 25.11.1999 – NJW 2000, 1859 ff. (1860 f.) – Lebach II; BGH Urt. v. 5.12.2006 – NJW 2007, 686 ff. – „Terroristentochter“; BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1133 f.) – Lohnkiller.

85 BGH Urt. v. 30.1.1996 – NJW 1996, 1131 ff. (1134) – Lohnkiller.

86 „Abgestuftes Schutzkonzept: BGH Urt. v. 3.7.2007 – NJW 2008, 749 ff. (zu §§ 22, 23 KUG).

87 BVerfG Beschl. v. 14.2.2000 – NJW 2000, 3413 ff. (3414 f.).

88 Vgl. BGH Urt. v. 15.12.2009 – NJW 2010, 757 ff. (758 f.).

89 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.11.2008 – NJW 2008, 350 ff.

90 Vgl. BVerfG Beschl. v. 14.7.2004 – NJW 2004, 3619 f. (3620).

91 OLG Zweibrücken Beschl. v. 7.6.2010 – MDR 2010, 1261 f.

43. Abschnitt: Geldentschädigung

A. Funktion und Herleitung	1	j) Verletzungen des Urheberpersönlich-	
B. Anspruchsvoraussetzungen	5	keitsrechts	50
I. Schwerwiegender Eingriff	6	2. Anlass und Beweggrund des Handeln-	
1. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs	9	den	51
a) Unwahre und nicht erweislich wahre		3. Grad des Verschuldens	52
Behauptungen schwerwiegender Ver-		II. Keine andere Ausgleichsmöglichkeit	54
fehlungen	9	C. Höhe der Geldentschädigung	58
b) Unwahrheiten über zentrale biografi-		I. Grundsätze	58
sche Daten	16	II. Beispiele aus der Rechtsprechung	61
c) Erfundene oder verfälschte Inter-		1. Keine Geldentschädigung	62
views und Zitate	18	2. Geldentschädigung bis 2.500 EUR	63
d) Eingriffe in die Privatsphäre	22	3. Geldentschädigung zwischen	
e) Eingriffe in den Intimbereich	29	2.500 EUR und 5.000 EUR	64
f) Wiederholte Verletzungen gleicher		4. Geldentschädigung zwischen	
Art	36	5.000 EUR und 10.000 EUR	65
g) Verletzungen des Rechts am eigenen		5. Geldentschädigung zwischen	
Bild	39	10.000 EUR und 25.000 EUR	66
h) Werbung und andere kommerzielle		6. Geldentschädigung zwischen	
Verletzungen	43	25.000 EUR und 50.000 EUR	67
i) Schmähkritik	47	7. Geldentschädigung über 50.000 EUR ...	68

Schrifttum: *Beuthien*, Vereitelt der Tod die Genugtuung?, GRUR 2014, 957; *Cronmeyer*, Zum Anspruch auf Geldentschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, AfP 2012, 10; *Goumalakis*, Geldentschädigung bei zu eigen gemachten ehrverletzenden Äußerungen Dritter im Internet, NJW 2014, 2000; *Goumalakis*, Geldentschädigung bei vorverurteilenden Äußerungen durch Medien oder Justiz, NJW 2016, 737; *Hofmann/Fries*, Der äußerungsrechtliche Geldentschädigungsanspruch im digitalen Zeitalter, NJW 2017, 2369; *Paschke*, Medienrecht, Neuauflage 2009 (zitiert *Paschke*, Medienrecht); *Prinz*, Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien, NJW 1996, 953; *Ruttig*, Der Anspruch auf Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, AfP 2016, 110; *Seitz*, Prinz und Prinzessin – Wandlungen des Deliktsrechts, NJW 1996, 2848; *Stender-Vorwachs*, Vererblichkeit eines Geldentschädigungsanspruchs wegen Persönlichkeitsverletzung, NJW 2014, 2831; *Steffen*, Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien, NJW 1997, 10; *von Pentz*, Neueste Rechtsprechung des VI. Zivilsenats zum Medien- und Persönlichkeitsrecht, AfP 2013, 26; *von Pentz*, Ausgewählte Fragen des Medien- und Persönlichkeitsrechts im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats, AfP 2014, 8, AfP 2017, 102, AfP 2018, 97.

A. Funktion und Herleitung

Während der Anspruch auf Schadensersatz dem Ausgleich materieller Vermögenseinbußen dient, zielt der Anspruch auf Geldentschädigung auf die **Beseitigung immaterieller Beeinträchtigungen**. Er dient zugleich als besonderes Steuerungsinstrument der Medien auch der **Prävention** gegen kommerziell motivierte Verletzungshandlungen¹ sowie der **Genugtuung** des Betroffenen. Insbesondere sollen sich vorsätzliche Rechtsbrüche in den Medien für den Verletzer nicht lohnen. Jedoch führt nicht jede Persönlichkeitsrechtsverletzung zum Anspruch, da Geldentschädigungen nur unter engen Voraussetzungen zugesprochen werden.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung kann auch als **Amtshaftungsanspruch** nach § 839 BGB iVm Artt. 34, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG bestehen, zB wenn ein **Pressesprecher** einer **Behörde** in Äußerungen gegenüber Medienvertretern schwerwiegend Persönlichkeitsrechte eines Dritten verletzt.²

Der Anspruch auf **Geldentschädigung** ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Er leitet sich nach der Rechtsprechung des BGH unmittelbar aus dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus

1 Vgl. Löffler/Steffen, § 6 LPG Rn. 333.

2 OLG Frankfurt/Main NJW-RR 2015, 102; dort im Ergebnis Anspruch aus Gründen des Einzelfalls verneint; KG Berlin NJW 2011, 2446 – Dreharbeiten bei Steuervollstreckung; OLG Brandenburg NJW-RR 2015, 239 – Ermittlungsmaßnahmen.

43 4. Teil 3. Kapitel: Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG ab.³ In früherer Zeit wurde der Anspruch noch aus § 847 BGB analog hergeleitet.⁴ Diese Auffassung wurde aber nach anhaltender dogmatischer Kritik in der Literatur von der Rechtsprechung aufgegeben.⁵

- 3 Der Geldentschädigungsanspruch folgt aus der Erwägung, dass ohne ihn der Rechtsschutz des Persönlichkeitsrechts lückenhaft wäre und auch schwerste, vorsätzliche Verletzungen ohne nennenswerteres Risiko begangen werden könnten. Das BVerfG⁶ hat die **Verfassungsmäßigkeit** des Geldentschädigungsanspruchs bereits vor langer Zeit festgestellt und später ergänzend klargestellt, dass dieser medienrechtliche Zahlungsanspruch aufgrund seiner Funktion nicht mit zivilrechtlichen Schmerzensgeldern vergleichbar ist, weshalb es zB keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellt, wenn Geldentschädigungen bei „**Medienopfern**“ höher sind als Schmerzensgelder in anderen Fällen.⁷
- 4 Terminologisch sollte daher immer von **Geldentschädigung** und nicht von „**Schmerzensgeld**“ gesprochen werden, auch wenn die Begriffe umgangssprachlich noch immer synonym verwandt werden. Rechtlich betrachtet sind Geldentschädigung und „Schmerzensgeld“ nach § 253 Abs. 2 BGB (früher § 847 BGB) zwei völlig unterschiedliche Ansprüche, die jeweils eigenständigen Voraussetzungen unterliegen und unterschiedliche Funktionen erfüllen. Ebenso kann der Anspruch auf Geldentschädigung neben dem Anspruch auf materiellen Schadensersatz bestehen, zB bei Rechtsverfolgungskosten oder anderen erforderlichen Aufwendungen⁸ (zum Verhältnis des Geldentschädigungsanspruchs und dem Lizenzschadensersatz → Abschnitt 42 Rn. 59).

Der Anspruch auf Geldentschädigung ist nach der Rspr. des BGH⁹ grundsätzlich nicht vererblich. Er ist auch dann nicht vererblich, wenn die Rechtsverletzung schon zu Lebzeiten des Verletzten geschieht und die Klage zum Todeszeitpunkt des Verletzten schon anhängig, aber noch nicht rechts-hängig ist. Ob der Anspruch vererblich ist, wenn die Klage schon rechts-hängig war, hatte der BGH zunächst ausdrücklich offengelassen,¹⁰ dann jedoch dahin gehend beantwortet, dass er auch dann nicht vererblich ist.¹¹ Der BGH stellt dabei maßgeblich darauf ab, dass ein Verstorbener keine Genugtuung mehr erfahren kann. Nur ein zu Lebzeiten rechtskräftig zuerkannter Anspruch geht auf die Erben über (BGH aaO).

In der praktischen Konsequenz setzt diese Rspr. gerade besonders schutzwürdigen Medienopfern, nämlich Alten und Kranken, der Gefahr schwerster, bewusst kalkulierter Persönlichkeitsverletzungen in der Hoffnung auf deren „rechtzeitiges“ Ableben aus. Dies widerspricht der Zielsetzung des Anspruchs, Persönlichkeitsrechte gegen schwerwiegende Verletzungen aus kommerziellen Motiven besser zu schützen („Zwangskommerzialisierung“).¹² Es ist auch ein Wertungswiderspruch, wenn zugleich Zahlungsansprüche wegen Verletzungen der vermögensrechtlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts eines – zwischenzeitlich – Verstorbenen (zB wegen rechtswidriger Werbung) von den Erben geltend gemacht werden können.¹³ In der Literatur ist die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs umstritten.¹⁴

B. Anspruchsvoraussetzungen

- 5 Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH¹⁵ steht dem Opfer einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zu, wenn folgende **Voraussetzungen** gegeben sind:

3 BGH NJW 1995, 861 (864) – Caroline I.

4 BGH NJW 1958, 827 – Herrenreiter.

5 Ausführlich *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rn. 738 ff., 906 ff.

6 NJW 1973, 1221 – Soraya.

7 BVerfG NJW 2000, 2187.

8 OLG München AfP 1990, 45.

9 BGH NJW 2014, 2871; trotz anhaltender Kritik an dieser Rspr. hat der BGH seine Auffassung mit Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 530/15 nochmals bestätigt.

10 BGH NJW 2014, 2871, Rn. 25.

11 BGH Urt.v. 23.5.2017 – VI ZR 261/16 – Demjanjuk.

12 BGH NJW 1996, 984 (985); BGH NJW 1995, 861 – Caroline I.

13 BGH GRUR 2013, 169 – Playboy am Sonntag; BGH NJW 2000, 2195 – Marlene.

14 Siehe Nachweise in BGH NJW 2014, 2871, Rn. 5; kritisch zum BGH *Beuthien*, GRUR 2014, 957; ferner zur Diskussion *Cronemeyer*, AfP 2012, 10; *Stender-Vorwachs*, NJW 2014, 2831.

15 NJW 1995, 861 (864) – Caroline I; BGH NJW 2014, 2029 (2033) – Korruptionsaffäre.

- Es muss sich um einen schwerwiegenden Eingriff handeln.
- Die Beeinträchtigung kann nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden.

I. Schwerwiegender Eingriff

Ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt nach der **Rechtsprechung des BGH**¹⁶ insbesondere von

- der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs,
- ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden
- sowie vom Grad seines Verschuldens ab.

Nicht zwingend erforderlich ist, dass der Betroffene in der Lage war, die verletzende Berichterstattung wahrzunehmen oder wahrgenommen hat. Ein Geldentschädigungsanspruch kann daher zB auch Verletzten zustehen, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Koma liegen.¹⁷ Das LG Hamburg begründet dies mit einem „verstörenden Ergebnis“, wenn Personen mit gestörter Wahrnehmungsfähigkeit nicht unter dem Schutz der Präventionswirkung des Geldentschädigungsanspruchs stehen würden. Das OLG Hamburg¹⁸ hat diese Auffassung bestätigt.

Die oben genannten **drei Kriterien** sind weder abschließend („insbesondere“) zu verstehen, noch können sie trennscharf voneinander abgegrenzt werden. So wirken sich gravierende Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflicht (wie zB erfundene oder verfälschte Interviews¹ auf alle drei Kriterien aus.

Die drei Kriterien müssen auch nicht alle in besonders gewichtigem Maße erfüllt sein, um den Anspruch auf Geldentschädigung zu begründen. So kann zB ein Eingriff mit **gravierender Tragweite** für den Betroffenen auch bei einem vergleichsweise **geringen Verschulden** eine Geldentschädigung begründen.¹⁹

1. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs. a) **Unwahre und nicht erweislich wahre Behauptungen schwerwiegender Verfehlungen.** Der BGH stellt bei der Prüfung der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs auf das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung (zB Auflage, Anzahl der Aufrufe) und die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten ab.²⁰ Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen, also solche, die nach Bedeutung und Tragweite anspruchsbegründend sind, liegen nach der Rspr. zB vor, wenn nach unzureichender Recherche unbewiesene **schwerwiegende, insbesondere strafrechtlich relevante Verfehlungen** bei der Berufsausübung mitgeteilt werden und diese Berichterstattung zum Verlust der Anstellung führt.²¹ Konkret ging es in diesem Fall um den nicht beweisbaren Vorwurf gegenüber einem Chefarzt in einer Fernsehsendung, er habe riskante Eingriffe vorgenommen, dabei Kunstfehler begangen und falsche Angaben über seine Tätigkeit gemacht. In einem ähnlichen Fall sprach das LG Hamburg²² einem anderen Chefarzt eine Geldentschädigung zu, nachdem ihm eine bundesweite Tageszeitung vorgeworfen hatte, er habe eine später verstorbene Mutter, die nach einer Fehlgeburt an einer organischen Erkrankung litt, aufgrund der **Fehldiagnose** „Wochenbettpsychose“ unzureichend versorgt und in eine Nervenklinik abgeschoben. Wenn ein Mann trotz rechtskräftigem Freispruch oder nach Einstellung entsprechender Ermittlungen als **Kinderschänder** dargestellt wird, liegt ebenfalls eine schwerwiegende Verletzung vor.²³

Gleiches gilt, wenn Vorwürfe strafrechtlich relevanter Verfehlungen im Raum stehen, die nicht beweisbar sind. Die Zubilligung einer Geldentschädigung kommt auch in Betracht, wenn das Persönlichkeitsrecht durch eine nicht erweislich wahre rufschädigende Tatsachenbehauptung verletzt wird.²⁴ Dabei ist die nach der Rspr. über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierte Beweis-

16 NJW 1995, 861 (864) – Caroline I.

17 LG Hamburg Urt. v. 13.3.2015 – 324 O 640/14 – Trennungsgerüchte Michael Schuhmacher.

18 Urt. v. 17.1.2017 – 7 U 32/15.

19 Vgl. Löffler/Steffen, § 6 LPG Rn. 335; BGH NJW 1997, 1148 (1149) – Chefarzt.

20 BGH NJW 2014, 2029, Rn. 38, 48 – Korruptionsaffäre.

21 BGH NJW 1997, 1148 (1149) – Chefarzt.

22 Urt. v. 26.5.2006 – 324 O 202/05, bestätigt durch OLG Hamburg Urt. v. 18.12.2007 – 7 U 85/06.

23 LG Ansbach NJW-RR 1997, 978; OLG Hamburg Urt. v. 5.7.2011 – 7 U 87/10 und 88/10.

24 BGH NJW 2014, 2029, Rn. 38 – Korruptionsaffäre.

43 4. Teil 3. Kapitel: Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe

regel des § 186 StGB von Bedeutung, wonach die Beweislast beim Äußernden (Medium) liegt.²⁵ Es ist dann aber bei der Bewertung der Schwere zu berücksichtigen, dass die inkriminierte Behauptung wahr sein könnte.²⁶

Einen Anspruch auf Geldentschädigung begründet zB die **nicht beweisbare Behauptung**, jemand erpresse Beamte, sei im Bereich der Umweltkriminalität tätig und verprügele Gegner,²⁷ ein Unternehmer agiere im Bereich der internationalen Wirtschaftskriminalität und gegen ihn werde wegen Hehleri, Handeln mit verbotenen Gütern und Steuerhinterziehung ermittelt,²⁸ ebenso die Behauptung in einem Fernsehbericht, ein im Bild erkennbarer niederländischer Geschäftsmann finanziere einen Rennstall mit **Drogengeldern**²⁹ und die Berichterstattung über eine Korruptionsaffäre, im Zuge derer der Betroffene als gewissen- und skrupelloser pädophiler Täter dargestellt wurde, der ein sexuelles Verhältnis mit einem 14-jährigen Mädchen habe und weder vor der Zerstörung der beruflichen Existenz einer langjährig loyalen Mitarbeiterin, noch von der Ankündigung von Straftaten zurückschrecke.³⁰

- 11 Das OLG Bremen³¹ sah die Behauptung, ein Mann sei „**Perspektiv-Agent des KGB**“ gewesen, als schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung an. Ebenso beurteilte das OLG München³² die unzutreffende Behauptung, ein **Anwalt** sei für **Scientology** tätig, das OLG Hamburg³³ die **Behauptung**, ein Journalist habe für die **Stasi** gearbeitet, und das OLG Hamm³⁴ die in Verdachtsform verbreitete Behauptung, jemand habe zu DDR-Zeiten an einem **Stasimord** mitgewirkt.
- 12 Werden jedoch im Einzelfall die engen Grenzen der zulässigen **Verdachtsberichterstattung** eingehalten,³⁵ wozu insbesondere ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die ausgewogene Darstellung in Verdachtsform und eine sorgfältige umfassende Recherche erforderlich sind,³⁶ kann ein Anspruch auf Geldentschädigung entfallen.³⁷ Dies gilt zB bei der Berichterstattung über **laufende Strafverfahren**, die später nach § 153 StPO eingestellt werden.³⁸ In solchen Fällen zählt zur journalistischen Sorgfalt aber auch die kritische Prüfung der Frage, ob der Name des Angeklagten genannt werden darf oder ob die öffentlichen Informationsinteressen – wie häufig – auch mit einer **anonymisierten Berichterstattung** erfüllt werden können.³⁹ Denn es trifft die Persönlichkeit eines Menschen im Kern, wenn er als mutmaßlicher Straftäter dargestellt wird.⁴⁰ Das **Ansehen eines Menschen in der Öffentlichkeit** ist ein **sehr verletzliches Gut**, welches die Medien nicht leichtfertig aufs Spiel setzen dürfen.⁴¹
- 13 Ein Anspruch auf Geldentschädigung besteht daher dann, wenn unter **Namensnennung** oder mit Abbildungen über strafrechtliche Ermittlungen gegen einen **Rechtsanwalt** wegen **Betrugsverdachts** anprangernd berichtet wird, obgleich die Ermittlungen nur aufgrund einer einzelnen Anzeige aufgenommen wurden und Zweifel an der Seriosität des Anzeigerstatters bestehen.⁴² Die journalistische Sorgfalt erfordert dann nicht nur eine **Darstellung in Verdachtsform**, sondern auch eine kritische Würdigung der Person des Anzeigenden. Eine **identifizierbare Darstellung** des Verdächtigen hat dabei in der Regel zu unterbleiben. Auch die kurze **inhaltsleere Mitteilung im Beitrag, der Verdächtige bestreite die Vorwürfe**, lässt die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung unberührt.⁴³ Unerheblich war dabei, dass die Rechtswidrigkeit der ersten Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Folgeveröffentlichungen noch nicht gerichtlich festgestellt war, da der Betroffene der Redaktion unverzüglich

25 BGH aaO, Rn. 24.

26 BGH aaO, Rn. 38.

27 OLG Hamburg Urt. v. 19.1.1999 – 7 U 13/98.

28 OLG Frankfurt Urt. v. 15.5.2014 – 16 U 179/13.

29 OLG Hamburg NJW-RR 1996, 90 (91).

30 BGH NJW 2014, 2019 – Korruptionsaffäre.

31 NJW 1996, 1000 – Willy Lemke.

32 NJW-RR 1996, 1365.

33 AfP 1997, 477 (478).

34 NJW-RR 1993, 735.

35 BGH NJW 2000, 1036 mwN; *Primz/Peters*, Medienrecht, Rn. 285, 265 ff.; hierzu → Abschnitt 37 Rn. 78 ff.

36 Hierzu BGH NJW 2014, 2029, Rn. 26; BGH NJW 2000, 1036, jeweils mwN.

37 OLG Celle NJW-RR 2001, 335 ff.

38 LG Halle AfP 2005, 188.

39 OLG Celle NJW-RR 2001, 335 ff.

40 OLG Hamburg NJW-RR 1994, 1176 (1178).

41 OLG Hamburg NJW-RR 1993, 734.

42 OLG Hamburg NJW-RR 2006, 1707.

43 OLG Hamburg NJW-RR 2006, 1707.

schriftlich dargelegt hatte, dass die Vorwürfe unberechtigt seien. Entscheidungserheblich ist hingegen nach Grund und Höhe eine besondere **Prangerwirkung**, wie sie zB von Titelseiten-Schlagzeilen ausgehen kann.

Die Ursachen für eine Falschbehauptung können zwar unter dem Kriterium „Anlass und Beweggrund des Handelnden“ und bei der Prüfung des Verschuldens beachtlich sein, nicht aber bei der Prüfung der Bedeutung und Schwere des Eingriffs. Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen können daher auch dann vorliegen, wenn die schädigende Behauptung aufgrund einer Verwechslung aufgestellt wird. Das OLG Koblenz sprach einem **katholischen Pfarrer**, dessen Foto aufgrund einer grob fahrlässigen **Verwechslung im Zusammenhang mit einem Bericht über sexuellen Missbrauch Minderjähriger** in einer bundesweit erscheinenden Zeitschrift veröffentlicht wurde, eine Geldentschädigung zu.⁴⁴ In einem anderen Fall einer **Bildnisverwechslung**, in welchem ein Student unzutreffend in einem Fernsehbeitrag als **Neonazi** bezeichnet wurde, sprach das LG Berlin trotz Richtigstellung eine Geldentschädigung zu.⁴⁵

Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen können auch vorliegen, wenn der Betroffene in einen **falschen, ehrenrührigen Kontext** gerückt wird. So ist es zB unzulässig, einen Mann auf einem **Unfallfoto** im Rahmen eines Berichts über einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren Toten nach einer Disconacht abzubilden, ohne dabei klarzustellen, dass er nur Zeuge und Helfer war. Das OLG Karlsruhe⁴⁶ sah darin eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, weil der Eindruck entstehen könne, der Kläger sei Unfallbeteiligter, und er damit „in einen gedanklichen Zusammenhang mit verantwortungslosen und lebensgefährdenden Verhaltensweisen“ gebracht wurde. Ähnlich entschied das OLG Karlsruhe auch den Fall der Darstellung eines „**Wunderheilers**“ und Wahrsagers als **Hochstapler** mit Bild und Namen in einer Zeitschrift.⁴⁷ Maßgeblich war hierbei, dass wahrheitswidrig suggeriert wurde, der Mann säße wegen des Verdachts der Hochstapelei in Untersuchungshaft.

Auch unwahre Behauptungen über nicht strafrechtlich relevante Verfehlungen können einen Geldentschädigungsanspruch auslösen. So wurden zB vom LG Köln⁴⁸ einer bekannten – früher bekanntermaßen alkoholkranken – Schauspielerin wegen der ua auf der Titelseite veröffentlichten Meldung eines **Boulevardmedium**, sie habe einen „**Alkohol-Rückfall**“ erlitten, zugesprochen.

b) Unwahrheiten über zentrale biografische Daten. Nicht jede unwahre Behauptung ist von erheblicher Bedeutung und Tragweite für den Betroffenen. Zwar sind unwahre Informationen nicht von der Kommunikations- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG) geschützt und können daher Unterlassungsansprüche begründen, die erforderliche Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung ist jedoch bei einfachen Unwahrheiten in der Regel nicht erreicht, weshalb kein Anspruch auf Geldentschädigung besteht. Anders ist dies bei **Unwahrheiten über zentrale biografische Daten**, wie zB Verlobungen, Hochzeiten, Trennungen, Berufswechsel oder -aufgabe, Wohnsitzwechsel, finanzielle Stellung, da solche Informationen das öffentliche Bild und die öffentliche Wertschätzung des Betroffenen maßgeblich prägen. So löst zB die Behauptung **falscher Hochzeitsabsichten** einen Anspruch auf Geldentschädigung aus.⁴⁹ Die **wahrheitswidrige Behauptung einer unehelichen neuen Beziehung** kann für die Betroffenen von erheblicher Bedeutung und Tragweite sein und daher Anspruch auf Geldentschädigung begründen,⁵⁰ ebenso die wahrheitswidrige Behauptung eines **unehelichen Kindes**⁵¹ oder einer **Schwangerschaft**,⁵² auch wenn dies in spekulativer Form geschieht.⁵³ Auch das Andichten einer (tatsächlich nicht gegebenen) **verwandtschaftlichen Beziehung** kann einen Anspruch auf Geldentschädigung begründen.⁵⁴ Ähnlich verhält es sich, wenn eine entstehende Darstellung des Privatlebens des Betroffenen vorgenommen wird, etwa wenn durch eine **Titelschlagzeile „Ehebruch und Unfalldrama Was hat er damit zu tun?“** neben einem Foto des Betroffenen und dessen Ehefrau

44 OLG Koblenz NJW 1997, 1375 f.

45 NJW-RR 1998, 316 ff.

46 GRUR 1989, 825 (825).

47 OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, 477 ff.

48 Urt. v. 1.3.2017 – 28 O 41/16.

49 BGH NJW 1995, 861 (865) – Caroline von Monaco I; OLG Hamburg NJW 1996, 2870 (2871); OLG Hamburg AfP 2009, 509.

50 LG Berlin Urt. v. 25.3.2003 – 27 O 1049/02.

51 OLG München AfP 1990, 45.

52 OLG Hamburg AfP 2009, 509; OLG Hamburg Urt. v.12.3.2019 – 7 U 103/18.

53 OLG Hamburg Urt. v. 13.3.2018 – 168/16.

54 LG Offenburg Urt. v. 28.11.2012 – 3 O 215/12 = AfP 2013, 429.

43 4. Teil 3. Kapitel: Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe

der unwahre Eindruck erweckt wird, der Betroffene habe etwas mit einem Ehebruch und einem dramatischen Unfall zu tun.⁵⁵ Die Verbreitung von (auf facebook kolportierten) Gerüchten über **Trennungsabsichten** eines Prominentenehepaares auf der Titelseite einer Zeitschrift hat das LG Hamburg⁵⁶ als schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung angesehen.

- 17 Auch die **Zugehörigkeit eines Menschen zu einer bestimmten Gruppe**, zB einer Partei oder einem Verein, ist ein zentrales biografisches Datum, weil die Person damit ihren Interessen, Absichten und Überzeugungen Ausdruck verleiht. Eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt daher zB dann vor, wenn jemand einer **politischen Partei** zugeordnet wird, der er nicht angehört und der er fern steht.⁵⁷ Gleiches gilt bei der Zuordnung einer Person in das falsche sexuelle Lager. Einem angehenden Lehrer, dessen Foto, auf welchem er fast nackt abgebildet war, in einem **Homosexuellen-Reiseführer** abgedruckt wurde, wurde hierfür Geldentschädigung zugesprochen.⁵⁸
- 18 c) **Erfundene oder verfälschte Interviews und Zitate**. Zitate nehmen – auch in indirekter Rede – als Stilmittel „Authentizität“ für sich in Anspruch, konkret die Übereinstimmung der Darstellung einer Äußerung mit der tatsächlich gefallenen Äußerung.⁵⁹ Der Mensch wird in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem daran gemessen, wie er sich artikuliert. Dabei kommt es nicht nur darauf an, was eine Person sagt, sondern auch wie sie es formuliert. Ebenso ist nicht unerheblich, wann und zu welchen Themen sowie in welcher Form (zB in welchem Medium) sich jemand überhaupt zu Wort meldet. Niemand muss es daher dulden, dass ihm Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht oder nicht so getan hat.⁶⁰
- 19 Die Veröffentlichung von **erfundenen Interviews oder Zitaten** stellt in der Regel eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, weil sie den sozialen Geltungsanspruch und die Selbstbestimmung verletzen sowie das öffentliche Bild des Betroffenen verfälschen. Es handelt sich um gravierende Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.⁶¹
- 20 Werden tatsächlich getätigte Äußerungen unautorisiert **verändert** (zB verkürzt oder umformuliert), ist dies zwar unzulässig, aber nur dann als schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung im Sinne des Geldentschädigungsanspruchs anzusehen, wenn damit der Sinn entstellt wird oder die sprachliche Form der tatsächlichen Wortwahl des Zitierten nicht mehr gerecht wird. Werden mehrdeutige Äußerungen in **indirekter Rede** zitiert und dem Leser damit eine für den Zitierten abträgliche Interpretation aufgezwungen, die nicht als solche erkennbar wird, kann darin eine Verfälschung liegen, die Anspruch auf Geldentschädigung begründet.⁶² Eine schwerwiegende **Sinnentstellung** kann auch vorliegen, wenn eine Äußerung aus ihrem Kontext gerissen oder zu einem Zeitpunkt zitiert wird, in dem sich der Zitierte längst anders zur Thematik stellt und dies dabei verschwiegen wird.
- 21 Nicht jede tatsächlich gefallene Äußerung darf öffentlich gemacht werden. **Äußerungen im privaten Kreis**, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, fallen in die geschützte **Privatsphäre**. Schon das heimliche Aufzeichnen des gesprochenen Wortes verletzt das Persönlichkeitsrecht und ist nach § 201 StGB strafbar. Jedoch führt nicht jede Verletzung der Privatsphäre zu einem Anspruch auf Geldentschädigung.
- 22 d) **Eingriffe in die Privatsphäre**. Eingriffe in die **Privatsphäre** belasten die Betroffenen schwer, weil eine öffentliche Darstellung zum hilflosen Gefühl der Beobachtung und Bloßstellung führt. Da die Privatsphäre nicht allein räumlich definiert ist,⁶³ können auch Darstellungen von privaten Vorgängen, die sich an öffentlich zugänglichen Orten abgespielt haben, das Persönlichkeitsrecht verletzen.
- 23 Die Rechtsprechung ist jedoch mit der Zubilligung von Geldentschädigung nach Verletzungen der Privatsphäre zurückhaltend. Zu der Indiskretion müssen **weitere verletzende Umstände** hinzutreten. Insbesondere bei Romanen und anderen künstlerischen Werken stellt der BGH besonders hohe Anforderungen an die Zubilligung einer Geldentschädigung wegen Verletzungen der Privat- und Intim-

55 LG München I Urt. v. 18.12.2013 – 9 O 16915/13 = AfP 2014, 173.

56 Urt. v.13.3.2015 – 324 O 640/14, bestätigt durch OLG Hamburg Urt. v.17.1.2017 – 7 U 32/15.

57 BGH NJW 1980, 994 (995); OLG Saarbrücken NJW-RR 2007, 112 (114).

58 AG Berlin Charlottenburg NJW-RR 1999, 1546 f.

59 OLG Köln AfP 2009, 603.

60 BGH NJW 1982, 635 (637) – Böll/Walden II.

61 BGH NJW 1995, 861 (864) – Caroline I; BVerfG NJW 1973, 1221 (1223) – Soraya; *Steffen*, NJW 1997, 10 (11); BGH NJW 1982, 635 (637) – Böll/Walden II; OLG Köln AfP 2009, 603.

62 OLG Köln AfP 2009, 603 – Äußerungen über Nationalsozialismus.

63 BVerfG NJW 2000, 1021 (1022).

sphäre.⁶⁴ Aber auch im Bereich der (Boulevard-)Berichterstattung erreicht ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre nach derzeitiger Rechtsprechung die anspruchsbegründende Schwere nur im Ausnahmefall. So besteht zB nach einer spekulativen Berichterstattung über den Zustand der Beziehung einer Prominenten nach Auffassung des OLG Köln⁶⁵ auch dann kein Anspruch auf Geldentschädigung, wenn dabei Paparazzifotos veröffentlicht werden, die heimlich während eines Abendessens im Urlaub aufgenommen wurden. Andererseits kann im besonderen Ausnahmefall auch schon die bildliche Darstellung eines Vorgangs aus der Sozialsphäre in einer auflagenstarken Boulevardzeitung eine (geringe) Geldentschädigung begründen.⁶⁶ Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt zB vor, wenn ein **Vater am Grab seines ermordeten Kindes** heimlich fotografiert wird und dieses Foto veröffentlicht wird⁶⁷ oder **die Mutter eines Verbrechensopfers im Gerichtssaal** ungefragt fotografiert und dieses Fotos einwilligungslos in **reißerischer Aufmachung** veröffentlicht wird.⁶⁸ 24

Weitere schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Eingriffe in die Privatsphäre mittels **unerlaubter Fotoveröffentlichungen** sind Fälle, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Fotos heimlich hergestellt werden, um private oder intime Situationen unter Ausnutzung der Unbefangtheit der Abgebildeten einzufangen. Hierbei handelt es sich oft um die Veröffentlichung sogenannter **Paparazzifotos**, die von Profifotografen hergestellt werden, deren berufliche Betätigung primär in der Beobachtung und Verfolgung von Prominenten besteht. Hierbei kann eine schwerwiegende Verletzung der Privatsphäre zB auch dann vorliegen, wenn ein **Spaziergang auf einer belebten Straße** in Wort und Bild zum Gegenstand einer Berichterstattung gemacht wird, in welcher eine bis dahin geheim gehaltene **Schwangerschaft** einer Schauspielerin bekannt gegeben wird⁶⁹ oder wenn eine Mutter auf dem Weg zu ihrem verunfallten Sohn und auf dessen **Beerdigung** gezeigt wird.⁷⁰ Das OLG Köln⁷¹ sprach Geldentschädigung wegen der Veröffentlichung von zwei Paparazzi-Fotos einer international bekannten Schauspielerin in einer Zeitschrift zu. Zu einem Bild mit ihrem Lebensgefährten vor der gemeinsamen Villa in LA hieß es wahrheitswidrig, das Foto zeige die Trennung der Klägerin von ihrem Lebensgefährten. Ein weiteres Foto zeigte die Klägerin bei einem privaten Spaziergang auf der Straße. In einer späteren Ausgabe der Zeitschrift wurde wiederum ein Spaziergang-Foto der Klägerin abgebildet, im Begleittext wurde behauptet, die Klägerin leide infolge der Trennung an Haarverlust (Titelschlagzeile "Beauty-Alptraum – kaum noch Haare auf dem Kopf"). 25

Eine der seinerzeit höchsten ausgerichteten Geldentschädigungen (200.000 DM) sprach das OLG Hamburg⁷² *Prinzessin Caroline von Monaco* wegen zwei Veröffentlichungen mit jeweils **mehreren Paparazzifotos** zu. Zum einen wurde eine Serie von 36 Fotos veröffentlicht, die sie vor dem offiziellen Bekanntwerden der Beziehung mit ihrem jetzigen Ehemann beim **Austausch von Zärtlichkeiten** an Bord einer Yacht zeigten, die vor dem Hafen von Palma de Mallorca ankerte. Zum anderen wurden Aufnahmen veröffentlicht, die sie **betend und beim Abendmahl in einer Freiluftkirche** auf Jamaika zeigten. 26

Das OLG Köln sprach der Ehefrau des Moderators Günter Jauch eine Geldentschädigung zu, nachdem eine Illustrierte sie bei der (von der Öffentlichkeit abgeschirmten) **Hochzeit** in einem besonders privaten Moment kurz vor der **Trauung** im Brautkleid in einem **abgeschiedenen Bereich** eines ohnehin weiträumig **abgesperrten Areals** gezeigt hatte.⁷³

Einer Schriftstellerin wurde wegen der Veröffentlichung einer Bilderstrecke von **fünfzehn heimlich hergestellten Paparazzifotos** in einer Illustrierten, die sie im Kreise ihrer Familie bei einem **Badeaufenthalt** während eines Urlaubs an einem abgelegenen Strand in **teilweise unbedecktem Zustand** zeigten. 27

64 BGH GRUR 2010, 171 (172) – Esra.

65 Urt. v. 3.11.2016 – 15 U 66/16, aA Vorinstanz LG Köln – 28 O 398/15.

66 OLG Dresden Beschl. v. 11.11.2018 und 26.11.2018 – 4 U 1197/18: Fotos einer Oben-Ohne-Tänzerin, die vor einem begrenzten Personenkreis bei einem Festival mit Fotografierverbot aufgetreten war.

67 LG Köln AfP 1991, 757.

68 LG Münster NJW-RR 2005, 1065.

69 OLG München Urt. v. 25.2.2014 – 18 U 2770/13 = AfP 2014, 348; ähnlich OLG Köln Urt. v. 10.11.15 – 15 U 97/15 = NJW 2016, 818.

70 LG Berlin AfP 2010, 597 (600).

71 Urt. v. 12.4.2018 – 15 U 131/17.

72 OLG Report 2001, 139ff.

73 OLG Köln Urt. v. 10.3.2009 – 15 U 163/08; aA OLG Hamburg – 7 U 11/08.

43 4. Teil 3. Kapitel: Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe

gen, Geldentschädigung zugesprochen.⁷⁴ Ebenso sprach das OLG Hamburg⁷⁵ einem Fotomodell, welches während eines Strandurlaubs mit **nacktem Oberkörper** gezeigt wurde, wegen des schwerwiegenden, „an der Grenze zur Intimsphäre“ liegenden“ Eingriffs in die Privatsphäre eine Geldentschädigung zu. Weder der Umstand, dass es sich um einen bevölkerten Strand handelte, noch die Tatsache, dass die Frau Nacktfotos für ein Herrenmagazin anfertigen ließ, nahmen der Verletzung nach zutreffender Auffassung des Senats die erforderliche Schwere. Letzterer Aspekt reduzierte aber die Höhe des Anspruchs.

- 28 Seit die Rechtsprechung zur geschützten Privatsphäre auch **Angelegenheiten** zählt, die dem Betroffenen **unangenehm** sind,⁷⁶ überschneidet sich der Schutz der Privatsphäre insoweit mit der oben in Rn. 9 behandelten Fallgruppe (unwahre Behauptungen schwerwiegender Verfehlungen). Das BVerfG versteht darunter **Angelegenheiten, deren „öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als ungeschicklich gilt“**, als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslösen und benennt als **Beispiele Indiskretionen aus Tagebüchern oder vertraulicher Kommunikation**, den Bereich der **Sexualität, sozial abweichendes Verhalten und Krankheiten**. Da in solchen Fällen die besondere Schutzwürdigkeit der Privatsphäre verfassungsrechtlich bestätigt ist, können in diesen Bereichen schwerwiegende, geldentschädigungswürdige Verletzungen auch dann vorliegen, wenn die mitgeteilten Tatsachen wahr sind. Die Schwere der Verletzung ist in derartigen Fällen vor allem am Detailreichtum der Schilderungen, der Aufmachung und dem Verbreitungsgrad zu beurteilen, da der **Grad der Bloßstellung** des Betroffenen im Wesentlichen von diesen Faktoren abhängig ist. Ein Geldentschädigungsanspruch kann zB bei der rechtswidrigen Preisgabe von Details einer **Ehekrise** oder **Scheidung** bestehen, auch wenn es sich um bekannte Persönlichkeiten handelt, die ihre Ehe willentlich dem Medieninteresse ausgesetzt hatten.⁷⁷ Eine schwerwiegende Verletzung der Privatsphäre liegt auch vor, wenn behauptet wird, jemand leide unter **psychischen Störungen**.⁷⁸ **Fragen physischer und psychischer Gesundheit** sind dem Kernbereich der Privatsphäre zuzurechnen, weshalb zB die Erörterung von **Selbstmordabsichten** im Zusammenhang mit dem **Suizid** eines Familienangehörigen sowie Berichte über **familiäre Zerwürfnisse** Geldentschädigungsansprüche begründen können.⁷⁹ Ebenso stellt die unerlaubte Veröffentlichung von **Patientendaten** im Internet durch den (ehemals) behandelnden Arzt eine schwerwiegende Verletzung dar, auch wenn dies ohne Namensnennung erfolgt.⁸⁰ Die heimliche Herstellung von **Aufnahmen einer Patientin in Narkose während einer Operation** stellt einen so gravierenden Eingriff in die Privatsphäre dar, dass schon das einmalige Zeigen einer solchen Aufnahme gegenüber einem engen Verwandten einen Anspruch auf Geldentschädigung begründet.⁸¹

Die Verbreitung von **Gerüchten** über Vorgänge aus der **Privatsphäre** (zB über angebliche Trennungsabsichten eines Prominentenehepaares) können das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen auch dann schwerwiegend verletzen, wenn der Verbreiter den Wahrheitsgehalt des Gerüchts in Frage stellt.⁸²

Unwahrheiten über den Gesundheitszustand einer Person erreichen den für die Geldentschädigung erforderlichen Schweregrad jedenfalls dann, wenn sie den Betroffenen zusätzlich herabwürdigen, wie zB wenn einer früher bekanntermaßen alkoholkranken Schauspielerin nachgesagt wird, sie habe einen „**Alkohol-Rückfall**“ erlitten.⁸³

Eingriffe in die eng mit der Privatsphäre verwandten Geheimsphäre können ebenfalls bei hinreichender Verletzungsschwere Geldentschädigungsansprüche begründen, etwa die ungenehmigte Veröffentlichung von Zitaten aus Gesprächen, die im Vorfeld eines Biografie-Projektes geführt wurden und einem vertraglichen Autorisierungsvorbehalt unterlagen⁸⁴

74 LG Hamburg ZUM 2002, 68 ff.

75 Urt. v. 29.11.2011 – 7 U 47/11 = AfP 2012, 473.

76 BVerfG NJW 2000, 1021 (1022).

77 OLG Hamburg Urt. v. 20.5.2008 – 7 U 100/07.

78 OLG Frankfurt/Main NJW-RR 2015, 102 (103), dort jedoch im Ergebnis aus Gründen des Einzelfalls Anspruch verneint.

79 OLG Dresden Urt. v. 12.7.2011 – 4 U 188/11 = AfP 2012, 168 (169).

80 OLG Bamberg NJW-RR 2014, 158.

81 LG Aschaffenburg NJW 2012, 787.

82 LG Hamburg Urt. v. 13.3.2015 – 324 O 640/14; bestätigt durch OLG Hamburg 17.7.2017 – 7 U 32/15.

83 LG Köln Urt. v. 1.3.2017 – 28 O 41/16.

84 LG Köln – 14 O 323/15 ua, nrkr – „Die Kohl-Protokolle“.

3. Kapitel: Internetrecht

53. Abschnitt: Rechtsfragen der Internetplattformen

I. Rechtliche Grundlagen	1	cc) Verkleinerte Vorschabilder (sog Thumbnails)	46
II. Bedeutung der Intermediäre	2	dd) Bezahlte Werbeanzeigen (Sponsored Links bzw. AdWords-Werbung)	47
III. Arten der Plattformen	4	ee) Autocomplete-Funktion	48
IV. Haftung der Plattformbetreiber	5	b) Bewertungsportale	49
1. Haftungsprivilegierungen des TMG	6	aa) Bedeutung	49
2. Haftung für eigenes Handeln	19	bb) Haftung für eigene Inhalte	50
3. Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte	22	cc) Haftung für fremde Inhalte	51
4. Haftung für fremdes Handeln (insbesondere: Störerhaftung)	24	c) Marktplätze (hier: eBay)	52
5. Europarechtliche Haftungsmaßstäbe	39	d) Content-Provider (hier: YouTube) ...	55
6. Ausgewählte Plattformen	43		
a) Suchmaschinen	43		
aa) Hyperlinks auf Trefferseiten	44		
bb) Algorithmisch erzeugte Kurzinformationen (sog Snippets)	45		

Schrifttum: *Berberich*, Zwischenstand zur Haftung von Plattformbetreibern als Intermediäre bei der Werkverwertung, GRUR-Prax 2017, 269 ff.; *Clafsen*, Bewertungsportale im Internet – Persönlichkeitsrechtsschutz, IPRB 2018, 138–140; *Czychowski/Nordemann*, Grenzenloses Internet – engrenzte Haftung? Leitlinien für ein Haftungsmodell der Vermittler; GRUR 2013, 986 ff.; *Dreier/Schulze*, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, UrhG, 4. Aufl. 2013; *Eck/Ruess*, Haftungsprivilegierung der Provider nach der E-Commerce-Richtlinie, Umsetzungsprobleme dargestellt am Beispiel der Kenntnis nach § 11 Satz 1 Ziff. 1 TDG, MMR 2003, 363 ff.; *Frey*, Grundsätze und Fortentwicklung des europäischen Haftungssystems für Host-Provider, ZUM 2019, 40 ff.; *ders.*, Haftung von Host-Providern für Immaterialgüterrechtsverletzungen 2018, 136 ff.; *ders.*, OLG Hamburg: Störerhaftung von YouTube, MMR 2016, 269 ff.; *Fromm/Nordemann*, Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, UrhG, 12. Aufl. 2018; *Gercke*, LG Hamburg: Störerhaftung für Onlinebeiträge in Foren, MMR 2006, 491 ff.; *Goldmann* in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl. 2016; *Grisse*, Was bleibt von der Störerhaftung? Bedeutung der 3. Änderung des TMG für die zivilrechtliche Systematik und Umsetzung der Vermittlerhaftung in Deutschland, GRUR 2017, 1073 ff.; *Hoeren*, BGH: Haftung des Internetproviders für fremde Inhalte, MMR 2004, 166 ff.; *Hofmann*, Das Allgemeininteresse an der Verfügbarkeit von Internet im Spannungsverhältnis zum Schutz von Urheberrechten, GPR 2017, 176 ff.; *ders.*, Markenrechtliche Sperranordnungen gegen nicht verantwortliche Intermediäre, Das englische „Cartier“-Urteil und seine Lehren für das deutsche Recht, GRUR 2015, 123 ff.; *ders.*, Mittelbare Verantwortlichkeit im Internet, Eine Einführung in die Intermediärhaftung, JuS 2017, 713 ff.; *Hohlweck*, Eckpfeiler der mittelbaren Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern in der Rechtsprechung, ZUM 2017, 109, ff.; *Jandt* in Roßnagel, Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 1. Aufl. 2013; *Jaworski/Nordemann*, Gehilfenhaftung von Intermediären bei Rechtsverletzungen im Internet, BGH-Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in den Instanzen, GRUR 2017, 567 ff.; *Kühling*, Im Dauerlicht der Öffentlichkeit – Freifahrt für personenbezogene Bewertungsportale?, NJW 2015, 447 ff.; *Leible/Sosnitzka*, "3...2...1...meins!" und das TDG, WRP 2004, 592 ff.; *Leistner*, Störerhaftung und mittelbare Schutzrechtsverletzung, GRUR-Beilage 2010, 1 (22 ff.); Die „The Pirate Bay“-Entscheidung des EuGH: ein Gerichtshof als Ersatzgesetzgeber, GRUR 2017, 755 ff.; *Mann* in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015; *Meyer*, Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2018, K&R 2019, 221 (225 f.); *Nolte/Wimmers*, Wer stört? Gedanken zur Haftung von Intermediären im Internet – von praktischer Konkordanz, richtigen Anreizen und offenen Fragen, GRUR 2014, 16 ff.; LG Frankfurt/M.: Haftung von Suchmaschinenbetreibern – „Gelbe Seiten“, MMR 2001, 405 ff.; LG München I: Haftung des Suchmaschinen-Betreibers, MMR, 2001, 56 ff.; *Nordemann* EuGH-Urteile GS Media, Filmspeler und ThePirateBay: ein neues europäisches Haftungskonzept im Urheberrecht für die öffentliche Wiedergabe, GRUR Int. 2018, 526 ff.; Die Haftung allgemeiner Zugangsprovider auf Website-Sperren, Der aktuelle Stand nach BGH „Dead Island“, GRUR 2018, 1016 ff.; Haftung von Providern im Urheberrecht, Der aktuelle Stand nach dem EuGH-Urteil v. 12.7.2011 L'Oréal/eBay, GRUR 2011, 977 ff.; *Ohly*, Die Haftung von Internet-Dienstleistern für die Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten, GRUR 2017, 441 ff.; *Ohly* in Ohly/Sosnitzka,

53 5. Teil 3. Kapitel: Internetrecht

UWG, 7. Aufl. 2016; Von GS Media zu einer unionsrechtlichen Haftung für die Verletzung urheberrechtlicher Verkehrspflichten?, FS Schulze, 2017, 387 ff; Der weite Täterbegriff des EuGH in den Urteilen »GS Media«, »Filmspeler« und »The Pirate Bay«: Abenddämmerung für die Störerhaftung?, ZUM 2017, 793 ff.; Keine Urheberrechtsverletzung bei Bildersuche durch Suchmaschinen – Vorschaubilder III, GRUR 2018, 187 ff.; Paal in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 23. Edition 2019; Pille, Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet, NJW 2018, 3545 ff.; Roggenkamp/Stadler in Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 6. Aufl. 2019; Senftleben, Filterverpflichtungen nach der Reform des europäischen Urheberrechts – Das Ende der freien Netzkultur?, ZUM 2019, 369; Sieber/Höfingler in: Handbuch Multimedia-Recht, 47. Aufl. 2019 sowie in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 47. EL 2018; Solmecke in Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, 47. EL 2018; Specht Ausgestaltung der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern zwischen Vollharmonisierung und nationalem Recht, ZUM 2017, 114 ff. sowie in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018; Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, 2. Aufl. 2018; Spindler Präzisierungen der Störerhaftung im Internet, Besprechung des BGH-Urteils „Kinderhochstühle im Internet“, GRUR 2011, 101 ff.; Spindler, Haftung ohne Ende? Über Stand und Zukunft der Haftung von Providern, MMR 2018, 48 ff.; Stieper, jurisPR-WettbR 10/2018; Stieper, Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, ZUM 2019, 211 ff.; Volkmann, Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2013, K&R 2014, 375 ff.; Vonhoff, Negative Äußerungen auf Unternehmensbewertungsportalen, Haftungsrisiko für die Betreiber, MMR 2012, 571 ff.; von Pentz, Ausgewählte Fragen des Medien- und Persönlichkeitsrechts im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats, AfP 2019, 113 ff.; Weiden, Aktuelle Berichte – April 2019, EU-Urheberrechtsnovelle auf der Zielgeraden?, GRUR 2019, 370 ff.

I. Rechtliche Grundlagen

- 1 Das Recht der Intermediäre im Internet ist ein kompliziertes Nebeneinander von europarechtlichen und nationalen Regelungen. Der europäische Gesetzgeber erneuerte zu Beginn des Jahrtausends die rechtlichen Standards der Verantwortlichkeit von Internet-Providern in der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-RL“).¹ Die Regelungen wurden vom deutschen Gesetzgeber im Telemediengesetz („TMG“) umgesetzt.² Obwohl für alle Bereiche des geistigen Eigentumsrechts von Bedeutung, ist Treiber der Rechtsentwicklungen zur Haftung der Intermediäre aktuell insbesondere das Urheberrecht. Hierauf soll deshalb nachfolgend besonders eingegangen werden. Im Mittelpunkt stehen die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (nachfolgend „Info-Soc-RL“),³ die vom EU-Ministerrat am 15. April 2019 verabschiedete und äußerst kontrovers diskutierte Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“)⁴ sowie die nationalen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes („UrhG“).

II. Bedeutung der Intermediäre

- 2 Intermediäre sind als Online-Plattformen Mittler zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen, die Inhalte auf Plattformen einstellen oder diese rezipieren. Auch wenn größere Intermediäre im Verdacht stehen, Märkte verdrängend oder disruptiv einzunehmen, ist ihre Funktion unbestritten und häufig sogar sozial erwünscht. Plattformen dienen der Information und Meinungsbildung der Nutzer (Suchmaschinen, Online-Enzyklopädien), sichern Transparenz und fördern den Wettbewerb (Bewertungsplattformen), vernetzen Nutzer (soziale Netzwerke), schaffen einem breiteren Publikum Zugang zu Inhalten (Streaming-Plattformen) und steigern die digitale Wertschöpfung und damit das Wirtschaftswachstum im digitalen Binnenmarkt.⁵ Andererseits bieten Plattformen Nutzern auch die Möglichkeit, sich hinter der Anonymität, die die jeweilige Plattform bietet und von Gesetz wegen

1 ABl. EG L 178 v. 17.7.2000, S. 1.

2 BGBl. I 2007, 179.

3 ABl. EG L 167 S. 10 bzw. 2002 L 6 S. 71.

4 2016/0280 (COD).

5 SWD(2016) 172 endg. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25.5.2016, COM (2016) 288 endg., S. 3, 4.

auch bieten muss (vgl. § 13 Abs. 6 TMG) zu verstecken. Insofern fördern Plattformen auch Rechtsverletzungen.

Bei der Veröffentlichung von Inhalten auf der Plattform stehen sich unterschiedliche (Grundrechts-)Positionen gegenüber: (a) die geistigen Eigentumsrechte des Rechteinhabers, der sich durch die auf der Plattform angebotenen Inhalte verletzt sieht, (b) die Kommunikations- und Meinungsfreiheiten der Plattform sowie (c) die Informationsfreiheiten der Nutzer. Die Tendenzen der europäischen Rechtsprechung zur Entwicklung eines einheitlichen Haftungsmodells werden von dem Bemühen getragen, zwischen diesen Interessen einen schonenden Ausgleich herzustellen. Dies entspricht auch dem Ziel der DSM-RL zur Schaffung eines europäischen digitalen Binnenmarkts (Digital Single Market), der die zersplitterten nationalen Rechtskonzepte überwindet, um so gerade auch grenzüberschreitende Sachverhalte einheitlich zu lösen. 3

III. Arten der Plattformen

Plattformen können eigene Inhalte anbieten (Content Provider) oder die Infrastruktur für fremde Inhalte bereitstellen (Hosting Provider) und/oder diese Inhalte mehr oder weniger intensiv aufbereiten (kategorisieren, mit einer Suchfunktion ausstatten unter Einräumung von Nutzungsrechten an den Inhalten etc). Inwieweit die Auswahl, Kontrolle und Herrschaftsmacht über fremde Inhalte zur (täterschaftlichen) Haftung von Intermediären führt, ist dabei eine besonders intensiv diskutierte Frage (dazu noch unter → Rn. 39, 56). 4

IV. Haftung der Plattformbetreiber

In der deutschen und europäischen Rechtsprechung ist im letzten Jahrzehnt die Tendenz festzustellen, Plattformen stärker in die Haftung zu nehmen. Grund hierfür ist vor allem das Bedürfnis, angesichts der häufig anonymen Verletzungen durch unbekannte Nutzer wenigstens den Mittler als greifbaren Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können. An dieser Entwicklung sind die Plattformen nicht ganz unschuldig: Sie wandeln an der Schnittstelle zum Content Providing und greifen auf diese Weise immer stärker in die Verarbeitung gespeicherter Nutzerinformationen ein.⁶ Damit riskieren sie – abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell – ihre Rolle als rein passiver (und nach den Regelungen des TMG privilegierter) Hosting Provider zu verlieren. Im Urheberrecht weitet der EuGH den Täterbegriff konsequent auch für entfernte Verursachungsbeiträge aus und entwickelt so ein eigenständiges, von den nationalen Regelungen unabhängiges europäisches Haftungsmodell.⁷ Damit ist der Weg zur Abschaffung der Störerhaftung in Deutschland vorgezeichnet. 5

1. Haftungsprivilegierungen des TMG. In die Frage der Verantwortlichkeit der Plattformen für Rechtsverstöße spielen maßgeblich die Haftungsprivilegierungen des TMG mit ein. Diese begründen keine Haftung und stellen auch keine eigenen Anspruchsgrundlagen dar (mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 S. 1 TMG). Sie schränken aber die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach den allgemeinen Gesetzen ein und wirken insoweit wie ein „Filter“ für die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Verletzungstatbestandes, so zB der §§ 97 UrhG, 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG, 8 UWG. Nach der gesetzlichen Konzeption sind zunächst die Voraussetzungen der §§ 7–10 TMG und anschließend die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Regelungen zu prüfen.⁸ Mit ihrer Stellung im Tatbestand ist klargestellt, dass dem Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt, dass die Haftungsprivilegierungen nicht greifen.⁹ 6

Mit den §§ 7–10 TMG wurden die Bestimmungen der E-Commerce-RL in nationales Recht umgesetzt. Ihre Rechtfertigung erlangen die Haftungsprivilegierungen aus dem Umstand, dass sie letztlich für automatisierte Vorgänge gelten, bei denen der Plattformbetreiber keine Kontrolle der Inhalte vornimmt und unter normalen Umständen ohne Hinweis auf die Rechtsverletzung auch nicht vornehmen kann.¹⁰ Er ist deshalb nach den §§ 8–10 TMG für fremde Informationen nicht bzw. erst ab Kenntnis verantwortlich. 7

6 Frey ZUM 2019, 40 (43) und in: Die Haftung von Host-Providern für Immaterialgüterrechtsverletzungen 2018, S. 136 f.

7 Nordemann GRUR Int. 2018, 526 (533).

8 BT-Drs. 13/7385, 20.

9 Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, § 10 Rn. 74.

10 Fromm/Nordemann, § 97 Rn. 186.

53 5. Teil 3. Kapitel: Internetrecht

- 8 Nach § 7 Abs. 1 TMG ist der Diensteanbieter, der eigene Informationen zur Nutzung bereithält, für diese nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Er haftet damit täterschaftlich ohne Privilegierung. Die Frage, was *eigene* Informationen sind, beantwortet die neuere nationale Rechtsprechung im Einklang mit den *L'Oréal/eBay*- und *Google France*-Entscheidungen des EuGH¹¹ mit dem Hinweis auf das Kriterium der „aktiven Rolle“ des Diensteanbieters.¹² Damit greifen die Haftungsprivilegierungen nur dann, wenn sich die Plattform im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen „neutral“ verhält und diese rein technisch und automatisch verarbeitet. Obwohl häufig für die Anwendung des § 10 TMG diskutiert, können die Kriterien der Aktivität und Neutralität auch für die §§ 8 und 9 TMG herangezogen werden.¹³ Ob daneben noch die vom BGH vor allem in den Entscheidungen *marions-kochbuch.de*¹⁴ und *Hotelbewertungsportal*¹⁵ diskutierten Zurechnungskriterien des Zu-eigen-Machens fremder Informationen Anwendung finden, ist eine aktuell offene Frage.¹⁶ Genau genommen fließen die maßgeblichen Aspekte des Zu-eigen-Machens (Prüfung der von Nutzern eingestellten Inhalte auf Vollständigkeit und Richtigkeit; Nutzungsrechtseinräumung an diesen Inhalten) in die Beurteilung der aktiven Rolle des Plattformbetreibers mit ein.
- 9 Was fremde Informationen angeht, sind bestimmte Diensteanbieter im Sinne der §§ 8–10 TMG nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, § 7 Abs. 2 TMG.
- 10 Dies betrifft nach § 8 TMG Diensteanbieter, die fremde Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zur Nutzung der Informationen vermitteln, zumindest, wenn sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. § 8 TMG meint den klassischen Access Provider (zB 1&1, Telekom). Seit dem 2. TMG-ÄndG 2016¹⁷ werden aber auch WLAN-Betreiber unter die Norm gefasst (§ 8 Abs. 3 TMG).¹⁸ Ziel des Gesetzgebers war es, die Verbreitung von freien und offenen WLAN-„Hotspots“ zu fördern. Mit Einführung des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG¹⁹ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass neben Ansprüchen auf Schadensersatz auch solche auf Unterlassung und Beseitigung gegen Zugangsprovider ausgeschlossen sind. Für Access Provider war dies zunächst strittig.²⁰ Nach Ansicht des BGH gilt der Ausschluss des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG jedoch für alle Zugangsprovider, nicht nur zugunsten von WLAN-Providern.²¹ Damit ist die Störerhaftung in der bisher bekannten Form abgeschafft. Dem Betroffenen verbleibt unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG ein Sperranspruch. Der gilt zwar ausdrücklich seines Wortlauts nur für WLAN-Anbieter nach § 8 Abs. 3 TMG. Auch hier hat der BGH aber die Norm unionsrechtskonform ausgelegt und will sie analog auch auf sonstige Zugangsanbieter anwenden.²² Die Sperrverpflichtung kann für die Diensteanbieter die Pflicht zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort,²³ die Sperrung bestimmter Ports im Router oder einer bestimmten Webseite, eine Datenmengenbegren-

11 EuGH, GRUR 2011, 1025 (1032) – *L'Oréal/eBay*, EuGH, GRUR 2010, 445 (451) – *Google France*.

12 BGH, GRUR 2015, 485 Rn. 53 – *Kinderhochstühle im Internet III*.

13 So auch *Spindler* in: *Spindler/Schmitz*, *Telemediengesetz*, § 7 Rn. 14.

14 BGH, GRUR 2010, 616 (618 f.).

15 BGH, GRUR 2015, 1129 (1131 f.).

16 Bereits bislang kritisch *Spindler* in: *Spindler/Schmitz*, *Telemediengesetz*, § 7 Rn. 8, *Paal* in: *BeckOK Informations- und Medienrecht*, Gersdorf/Paal, § 7 TMG Rn. 32. Dieses Verständnis des BGH widerspreche der E-Commerce-RL. Maßgeblich sei allein die Herrschaftsmacht des Diensteanbieters über die Informationen sowie die Auswahlmöglichkeit des Diensteanbieters in Bezug auf die Inhalte oder die Adressaten.

17 2. TMG-ÄndG. BGBl. I S. 1766; Geltung ab 27.7.2016.

18 Worunter auch der private WLAN-Anschluss fällt, da § 8 Abs. 1 S. 2 TMG nicht zwischen privaten und öffentlichen (geschäftlichen) Zugängen unterscheidet. Für Suchmaschinen gilt § 8 TMG nicht, vgl. LG Frankfurt ZD 2017, 391, Rn. 53 (nicht rechtskräftig).

19 Durch das 3. TMG-ÄndG 2017, BGBl. I, S. 1963 vom 27. Juni 2017.

20 Vgl. OLG München, GRUR 2018, 1050, das § 8 Abs. 1 S. 2 TMG nur auf WLAN-Provider anwenden wollte. Insofern zustimmend *Nordemann* GRUR 2018, 1016 (1018).

21 BGH, GRUR Int. 2018, 1070 – *Dead Island*.

22 BGH, GRUR Int. 2018, 1070 – *Dead Island*.

23 BGH, GRUR Int. 2018, 1070 – *Dead Island*.

zung oder auch die Sperrung des gesamten Zugangs begründen, was letztlich einem Unterlassungsanspruch gleichkommt.²⁴

Eine Sperranordnung kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Rechtsinhaber selbst zunächst erfolglos oder wahrscheinlich erfolglose Anstrengungen unternommen hat, gegen diejenigen Beteiligten vorzugehen, die die Rechtsverletzung entweder selbst begangen (Nutzer) oder dazu beigetragen haben (Hosting Provider).²⁵ Die Anforderungen der Rechtsprechung an den Nachweis der erfolglosen Rechtsverfolgung sind streng und können den Einsatz staatlicher Ermittlungsbehörden oder privater Ermittlungen (zB Detektiv) umfassen.²⁶

Der Anspruch besteht zudem nach § 7 Abs. 4 S. 2 TMG nur dann, wenn die Sperrung „technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig“ ist.²⁷ Sie bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall unter angemessener Berücksichtigung sowohl der Grundrechte der betroffenen Parteien sowie des Telekommunikationsgeheimnisses.²⁸

Anders als §§ 9 und 10 TMG entfällt die Privilegierung des § 8 TMG nicht ausdrücklich mit Kenntniserlangung von der Information. Theoretisch gilt die Haftungsprivilegierung für den Zugangsprovider daher auch, wenn er positive Kenntnis von der rechtswidrigen Information hat.²⁹ Allerdings wird es bei einer Kenntnis in der Regel an den Privilegierungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 TMG fehlen oder aber der Ausschluss des § 8 Abs. 1 S. 3 TMG (absichtliches kollusives Zusammenwirken) greift.

Nach § 9 TMG sind Diensteanbieter, die eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung vornehmen, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, unter bestimmten Umständen privilegiert. Die Vorschrift zielt auf den Cache Provider ab, jedenfalls solange er einen automatisiert ablaufenden Prozess initiiert, bei dem er keine eigene Entscheidung trifft und bei dem er bezogen auf die Inhalte selbst keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt.³⁰

Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie (a) keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder sie (b) unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben. Die Darlegungs- und Beweislast für die Kenntnis des Diensteanbieters von der rechtswidrigen Handlung liegt beim Anspruchsteller.³¹ § 10 TMG betrifft den klassischen Hosting Provider,³² der sich als Vermittler auf die rein technische und automatische Verarbeitung der von seinen Kunden eingegebenen Daten beschränkt.³³ Tut er das nicht, sondern nimmt er – gleich einem Content Provider – eine aktive Rolle im Hinblick auf die Verarbeitung oder Darstellung von fremden Informationen ein, kommt ihm das Haftungsprivileg aus § 10 TMG nicht mehr zugute. Für die Frage, wann der Hosting Provider seine passive Rolle verlässt, so dass für ihn nicht § 10 TMG, sondern § 7 Abs. 1 TMG gilt, lässt sich auf die Kriterien der Verantwortlichkeit im Rahmen der Störerhaftung zurückgreifen (s. dazu noch unten). Insofern besteht ein Gleichlauf mit den dortigen Überwachungs- und Prüfpflichten, die sich je nach Ausgestal-

24 Eine Verpflichtung des Account-Providers zur Sperrung von Webseiten, auf denen rechtsverletzende Inhalte zugänglich gemacht werden, wurde von der deutschen Rechtsprechung zunächst abgelehnt, vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2014, 140. Der EuGH hielt solche Sperranordnungen durch Gerichte zumindest dann für möglich, wenn der Zugangsvermittler selbst entscheiden kann, welche Maßnahmen er hierfür ergreift und er Beugemaßnahmen wegen Verstößes gegen die Anordnung durch den Nachweis, alles ihm Zumutbare zur Verhinderung des Verstoßes getan zu haben, abwenden kann, vgl. EuGH – C-314/12, GRUR Int. 2014, 469 – UPC Telekabel Wien.

25 § 7 Abs. 4 S. 1 TMG, BGH MMR 2016, 188 (189).

26 BGH GRUR 2016, 268 (278) – Goldesel.

27 BT-Drs. 18/12202, 12.

28 BT-Drs. 18/12202, 12.

29 Sieber/Höfinger in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 69.

30 BT-Drs. 14/6098, 24.

31 BGH GRUR 2004, 74 (75) noch zu § 5 TDG; LG München ZUM 2011, 944 (946).

32 Die Norm ist darauf aber nicht beschränkt und erfasst insbesondere auch User-Generated-Content-Webseiten, soweit diese sich auf eine neutrale Rolle beschränken, Frey MMR 2016, 275, Anm. zu OLG Hamburg, MMR 2016, 269.

33 Erwägungsgrund 42 der E-Commerce-RL.

tung des Geschäftsmodells intensivieren. So kann eine aktive Rolle dann gegeben sein, wenn eine Internetauktionsplattform seinen Kunden Hilfe bei der Präsentation der betreffenden Verkaufsangebote leistet oder diese Angebote durch Adwords-Anzeigen bei Google bewirbt.³⁴ Ob Hosting Provider wie YouTube durch Zurverfügungstellung bestimmter Funktionen zur Optimierung ihrer Dienste (Empfehlungen, Filter, Katalogisierung) in eine aktive Rolle geraten, ist Teil der Vorlagefrage des BGH in Sachen YouTube (*Peterson*).³⁵ Jedenfalls nicht ausreichend ist die bloße Speicherung von Verkaufsangeboten (auf Auktionsplattformen) oder die Festlegung der Funktionen für die Nutzung des Dienstes.³⁶ Stets geht es dabei aber um ein funktionales Verständnis der Privilegierungstatbestände. Es kommt für die Frage, ob eine aktive Rolle der Plattform vorliegt, also nicht darauf an, ob diese insgesamt als Anbieter aktiv handelt, sondern ob ihre konkrete Tätigkeit in Bezug auf die in Rede stehende, rechtsverletzende Information noch von der Haftungsprivilegierung umfasst ist.³⁷

- 16 Die Haftungsprivilegierung nach § 10 S. 1 Nr. 1 TMG setzt voraus, dass der Hosting Provider keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat. Im Falle von Schadensersatzansprüchen dürfen ihm auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sein, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Während es für die erste Alternative der Nr. 1 auf die tatsächliche positive Kenntnis des Inhalts im Sinne eines *dolus directus* 2. Grades ankommt,³⁸ genügt bei der zweiten Alternative die bewusst grob fahrlässige Unkenntnis.³⁹

Hosting Provider müssen nach § 10 S. 1 Nr. 2 TMG unverzüglich tätig geworden sein, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie entsprechende Kenntnis erlangt haben. Die Frage, ob sich die tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen muss, ist ebenfalls aktuell Teil der Vorlagefrage des BGH in Sachen YouTube (*Peterson*).⁴⁰ Nach Ansicht des BGH ist dies der Fall. Es genüge nicht, wenn der Plattform allgemein bekannt oder bewusst sei, dass ihre Dienste für irgendwelche rechtswidrigen Tätigkeiten genutzt würden.⁴¹ Dies ist richtig, denn nur die konkrete Information kann den Diensteanbieter in die Lage versetzen, eine Beeinträchtigung abzustellen.⁴² Ein anderes Ergebnis wäre im Übrigen auch nicht mit dem durch § 7 Abs. 2 TMG statuierten Verbot einer allgemeinen Überwachungs- und Nachforschungspflicht vereinbar. Etwas anderes kann aber bei evident gefahrgeneigten Diensten wie zB im Falle der Piraterie-Plattform „Pirate Bay“ gelten.⁴³

Die Plattform muss bei Kenntniserlangung unverzüglich handeln und die rechtsverletzenden Inhalte entfernen oder sperren. Die Entfernung oder Sperrung muss technisch möglich und zumutbar sein.⁴⁴ Sie ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen.⁴⁵ Allerdings ist der Plattform eine angemessene Prüfungs- und Überlegungszeit zuzubilligen, da idR Rechte Dritter betroffen sind und der Anbieter ggfls. mit der Entfernung oder Sperrung Vertragspflichten gegenüber seinem Kunden, für den er die Informationen speichert und bereithält, verletzt.⁴⁶

- 17 Der BGH wandte die §§ 7–10 TMG ursprünglich nur auf Schadensersatzansprüche und nicht (auch) auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche an.⁴⁷ Damit war klargestellt, dass die im deutschen

34 BGH GRUR 2013, 1229 – Kinderhochstühle im Internet II.

35 OLG Hamburg BeckRS 2015, 14371; BGH GRUR 2018, 1132. Siehe dazu noch unter → Rn. 58.

36 EuGH GRUR 2011, 1025, Rn. 115 – L’Oreal/ebay.

37 Frey Haftung von Host-Providern für Immaterialgüterrechtsverletzungen 2018, S. 140.

38 OLG Brandenburg MMR 2004, 330, Paal in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, § 10 Rn. 24.

39 Str. Dafür: Eck/Ruess MMR 2003, 363 (364); Sieber/Höfing in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 90; aA Hoeren Anm. zu BGH MMR 2004, 166 (169).

40 BGH GRUR 2018, 1132 (1136).

41 BGH GRUR 2018, 1132 (1136).

42 Sieber/Höfing in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1, Rn. 83.

43 EuGH ZUM 2017, 746 – Stichting Brein/Ziggo BV ua. Hier hat der EuGH die allgemeine Kenntnis von der Verletzungseigenheit des Dienstes genügen lassen.

44 BGH GRUR 2013, 1030 (1033) – File-Hosting-Dienst; BGH MMR 2013, 185 (187) – Alone in the Dark.

45 Art. 14 Abs. 1 lit. b der E-Commerce-RL, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

46 Paal in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, § 10 TMG Rn. 46.

47 BGH MMR 2004, 668 (670) – Internetversteigerung I, BGH MMR 2007, 507 (508) – Internet-Versteigerung II, BGH MMR 2007, 634 (635) – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH MMR 2008, 531 (532) – Internet-Versteigerung III, BGH GRUR 2011, 152 Rn. 26 – Kinderhochstühle im Internet I.

Recht verankerte verschuldensunabhängige Störerhaftung mit ihren negatorischen Ansprüchen von den Haftungsprivilegierungen der §§ 8–10 TMG unberührt bleibt. Teile der Rechtsprechung⁴⁸ und Literatur⁴⁹ widersprechen dem, ua unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *L'Oréal*, der nicht zwischen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen unterschied.⁵⁰ Der Vorlagebeschluss an den EuGH in Sachen YouTube (*Peterson*) zeigt, dass auch der BGH nun offenbar in diese Richtung zielt.⁵¹

Die Änderungen des Gesetzgebers zu den §§ 7–10 TMG im 3. TMG-ÄndG 2017 haben in dieser Frage keine weitere Klarheit gebracht. So enthält § 8 Abs. 1 S. 2 TMG im Hinblick auf Access Provider und WLAN-Anbieter nun ausdrücklich einen Hinweis auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Dieser aber ist wohl dahin zu verstehen, dass die Störerhaftung im Übrigen unberührt bleiben soll (anders gewendet: die Regelung wäre überflüssig, wenn Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche ohnehin ausgeschlossen sind).⁵² Die explizite Erwähnung der Schadensersatzansprüche in § 10 S. 1 Nr. 1 TMG spricht dagegen eher dafür, dass die Anwendung der §§ 9 und 10 TMG auch auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der Normalfall ist.

Genau genommen dürfen § 10 TMG und die Grundsätze der Störerhaftung ohnehin nicht widersprüchlich angewendet werden. § 10 TMG setzt für den Verlust der Haftungsprivilegierung Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis des Hosting Providers in Bezug auf die rechtswidrige Handlung oder die Information voraus. Fehlt diese Kenntnis, setzen auch die Prüfpflichten im Rahmen der Störerhaftung nicht ein. Daran zeigt sich, dass das Kenntniserfordernis nicht unbedingt eine originäre Voraussetzung der Störerhaftung, sondern eher Resultat des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten nach § 7 Abs. 2 TMG ist.⁵³

Es ist auch kein Widerspruch, dass die Rechtsprechung zur Störerhaftung die Verletzung von Prüfpflichten voraussetzt, während § 7 Abs. 2 TMG Diensteanbieter von allgemeinen Überwachungspflichten freistellt. Überwachungspflichten meint in diesem Zusammenhang die allgemeine, anlasslose Pflicht zur Kontrolle, ob überhaupt Rechtsverletzungen vorliegen. Vor Inkennissetzung haben aber auch Störer keine Prüfpflicht (s. dazu noch unter → Rn. 29). Die von der Rechtsprechung statuierte Pflicht zur Verhinderung von „gleichartigen“ Rechtsverletzungen ab Kenntnis⁵⁴ bringt den Verletzer natürlich in die Nähe allgemeiner Überwachungspflichten; etwas, das § 7 Abs. 2 TMG an sich verhindern will. Dies gilt gerade angesichts der Unbestimmtheit des Begriffs der „gleichartigen“ Rechtsverletzung. Kritiker sehen deshalb in der Rechtsprechung des BGH eine Aushöhlung des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten⁵⁵ und wollen die Prüfungspflichten im Rahmen der Störerhaftung auf die konkret zu bezeichnende rechtswidrige Information und die konkrete Verletzungsform beschränken.⁵⁶

Mit dem 3. TMG-ÄndG 2017 verlagerte der Gesetzgeber die ursprünglich in § 7 Abs. 2 S. 2 TMG aF verortete Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Informationen in den neuen § 7 Abs. 3 S. 1 TMG und ergänzte diesen um die Worte „aufgrund von gerichtlichen und behördlichen Anordnungen“. Bedeutung und Zweck dieser Ergänzung sind unklar.⁵⁷

2. Haftung für eigenes Handeln. Plattformen haften für eigenes deliktisches Handeln als Täter. 19 Nach den im Strafrecht entwickelten Grundsätzen, denen auch das zivilrechtliche Haftungsregime folgt,⁵⁸ ist Täter derjenige, der die Zuwiderhandlung (also zB die dem Urheber vorbehaltene Hand-

48 OLG Hamburg BeckRS 2015, 14371 Rn. 257, OLG Hamburg MMR 2016, 269 (271).

49 Gercke Anm. zu LG Hamburg MMR 2006, 491 (493), Leible/Sosnitzka WRP 2004, 592 (598), Specht ZUM 2017, 114 (117), differenzierend Obly GRUR 2017, 441 (449), aa Volkmann K&R 2014, 375 (377), Frey Anm. zu OLG Hamburg MMR 2016, 269 (275).

50 EuGH GRUR 2011, 1025; vgl. Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, § 7 Rn. 46, wonach der EuGH hierfür aber auch keinen Anlass hatte.

51 BGH GRUR 2018, 1132, so auch schon in GRUR 2015, 1129 Rn. 31 – Hotelbewertungsportal.

52 Vgl. Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, § 7 Rn. 46 mit weiteren Argumenten.

53 Grisse GRUR 2017, 1073 (1077).

54 BGH GRUR 2004, 860 (864) – Internet-Versteigerung I.

55 Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 7 Rn. 65.

56 Paal, aaO Rn. 67, Spindler in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, § 7 Rn. 75; Sieber/Höfing in: Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1, Rn. 60.

57 Vgl. einerseits Grisse GRUR 2017, 1073 (1075), andererseits Hofmann GPR 2017, 176 (181 f.).

58 BGHZ 63, 124 (126); 89, 383 (389), BGH GRUR 2015, 987 Rn. 15 – Trassenfieber.

53 5. Teil 3. Kapitel: Internetrecht

lung ohne dessen Zustimmung) selbst, in mittelbarer Täterschaft (vgl. § 25 Abs. 1 StGB) oder in Mittäterschaft begeht. Mittäterschaft erfordert eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken im Hinblick auf den Verletzungserfolg (vgl. § 830 Abs. 1 S. 1 BGB).

- 20 In der Praxis trifft die täterschaftliche Haftung häufig Plattformen, die als Content Provider eigene Inhalte anbieten (zB Streamingplattformen in Bezug auf eigene Angebote). Dort, wo die Plattform nur Infrastrukturdienstleistungen für fremde Inhalte ihrer Nutzer anbietet, ist die täterschaftliche Haftung (noch) die Ausnahme, weil die Plattform in der Regel die unmittelbare Handlung nur ermöglicht oder unterstützt, nicht aber selbst vornimmt.⁵⁹ Das Videportal lädt die Videos nicht selbst hoch und macht sie so auch nicht öffentlich zugänglich oder vervielfältigt sie,⁶⁰ der Online-Marktplatz bietet rechtsverletzende Ware nicht selbst an oder bringt diese in den Verkehr⁶¹ und ein Sharehoster, der Speicherplatz für den Upload von Dateien anbietet, beschränkt sich darauf, die technischen Mittel für die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte bereitzustellen, ohne diese selbst öffentlich zugänglich zu machen.⁶² Auch eine Mittäterschaft scheidet in der Regel aus, denn ohne Kenntnis der Tat des Nutzers kann kein vorsätzliches Zusammenwirken mit ihm erfolgen.⁶³ In der Rechtsprechung des EuGH zum Urheberrecht deutet sich jedoch eine Ausweitung der täterschaftlichen Haftung durch Verwirklichung der Verletzungstatbestände auch bei entfernteren, mittelbaren Handlungen an (s. dazu noch unter → Rn. 39).
- 21 Der Verlust der Haftungsprivilegierungen der §§ 8–10 TMG ist für die Frage der täterschaftlichen Haftung ohne Belang. Nur weil der Diensteanbieter – in den Worten des EuGH – eine „aktive Rolle“ übernimmt⁶⁴ und so aus dem Anwendungsbereich der §§ 8–10 TMG herausfällt, muss er nicht automatisch als Täter handeln.⁶⁵ Vielmehr sind die Voraussetzungen des Unrechtstatbestandes nach nationalem Recht gesondert zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen der Täterschaft nicht vor, kann die Übernahme einer „aktiven Rolle“ ein Aspekt sein, der im Rahmen der Verletzung der Prüfungs- und Überwachungspflichten des Störers eine Rolle spielt.
- 22 **3. Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte.** Plattformen haften jedoch als Täter, wenn sie ihre neutrale Rolle als Mittler verlassen, indem sie sich fremde Informationen zu eigen machen. Dies ist der Fall, wenn sie nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die in ihrem Internetauftritt veröffentlichten Inhalte übernehmen oder den zurechenbaren Anschein erwecken, sich mit den fremden Inhalten zu identifizieren.⁶⁶
- 23 Ob ein Zu-eigen-Machen vorliegt, ist aus der Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen.⁶⁷ Bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.⁶⁸ Für ein Zu-eigen-Machen spricht, dass die Plattform die von Dritten hochgeladenen Inhalte inhaltlich-redaktionell auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrolliert oder auswählt,⁶⁹ sie sich weitreichende Nutzungsrechte einräumen lässt⁷⁰ oder dass sie Produkte auf ihrer Webseite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbietet.⁷¹

Die maßgeblichen Grundsätze des Zu-eigen-Machens stammen aus dem Persönlichkeitsrecht. Der BGH hat sie in der *Marions-Kochbuch*-Entscheidung auf das Urheberrecht übertragen. Hier aber verschiebt sich die Frage der täterschaftlichen Haftung immer mehr vom Zu-Eigen-Machen hin zu

59 Kritisch Nordemann GRUR Int. 2018, 526 (533) in Bezug auf das Urheberrecht: eine vollständige Verwirklichung der Tatbestände der §§ 15 f. UrhG sei gar nicht erforderlich, es genüge die adäquat kausale Mitwirkung.

60 OLG Hamburg BeckRS 2015, 14371.

61 BGH ZUM-RD 2015, 650 (654) – Kinderhochstühle im Internet III.

62 OLG München MMR 2017, 628 (629) – Gray's Anatomy.

63 BGH GRUR 2011, 152 (154) – Kinderhochstühle im Internet.

64 EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 113 – L'Oréal/eBay.

65 BGH GRUR 2013, 1229 Rn. 30 – Kinderhochstühle im Internet II, OLG München ZUM 2016, 447 (448) – Allegro Barbaro.

66 OLG München ZUM 2016, 447 (449) – Allegro Barbaro.

67 BGH ZUM-RD 2010, 456 Rn. 23 – marions-kochbuch.de.

68 BGH GRUR 2009, 1093 (1094), BGH GRUR 2017, 844 (846) – Klinikbewertungen, BGH ZUM 2016, 437.

69 BGH GRUR 2017, 844 (846) – Klinikbewertungen.

70 BGH ZUM-RD 2010, 456 Rn. 26 – marions-kochbuch.de.

71 BGH GRUR 2016, 493 (494) – Al Di Meola.

dem vom EuGH herausgestellten Kriterium der „aktiven Rolle“.⁷² Der EuGH hat in der *Best Water*-Entscheidung ein Zu-Eigen-Machen für die Begründung einer öffentlichen Wiedergabe iSd Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL auch ausdrücklich abgelehnt.⁷³ Dies ist richtig, weil dem europäischen Recht das Konzept des „Zu-eigen-Machens“ fremd ist. Art. 14 E-Commerce-RL enthält (anders als das deutsche Pendant des § 10 TMG) keine Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Inhalten. Mit der zunehmenden Ausweitung des Täterbegriffs durch den EuGH im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL (→ Rn. 39) verliert das Kriterium weiter an Bedeutung.

4. Haftung für fremdes Handeln (insbesondere: Störerhaftung). Für Handlungen Dritter haften Plattformen häufig nur in Form der Störerhaftung. 24

Eine Gehilfenhaftung scheidet regelmäßig aus, denn diese setzt neben einer objektiven Teilnahmehandlung zumindest einen bedingten Vorsatz in Bezug auf die Haupttat voraus, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss.⁷⁴ Daran fehlt es Plattformen in der Regel. Im Zusammenhang mit der Vorlageentscheidung des BGH in Sachen YouTube (*Peterson*)⁷⁵ wurde zuletzt jedoch häufiger das Modell einer *fabrlässigen* Gehilfenhaftung iSd § 830 Abs. 2 BGB diskutiert, wonach es genügt, dass die Plattform nur allgemein wusste oder hätte wissen müssen, dass es zu Rechtsverletzungen auf der Plattform kommt oder kommen kann.⁷⁶

Die Störerhaftung hat ihre Grundlage nicht im Deliktsrecht, sondern in den Regelungen zur Besitz- und Eigentumsstörung der §§ 862, 1004 BGB. Sie basiert auf Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL, der jedoch über die deutsche Störerhaftung hinausgeht: Unterlassungsansprüche dürfen auch gegen „Nichtstörer“ ergehen, die keine Verhaltenspflicht verletzt haben.⁷⁷ 25

Im Lauterkeitsrecht hat die Rechtsprechung die Störerhaftung bereits aufgegeben.⁷⁸ An ihre Stelle ist eine Täter- und Teilnehmerhaftung für die Verletzung wettbewerbsrechtlicher *Verkehrspflichten* getreten.⁷⁹ Die wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten sind nichts anderes als Verhaltenspflichten aus einer Garantstellung aus Ingerenz,⁸⁰ die den Prüfpflichten im Rahmen der Störerhaftung ähneln. Wer durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die Gefahr schafft, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen, ist wettbewerbsrechtlich dazu verpflichtet, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren abzuwenden oder zumindest zu begrenzen.⁸¹ Derartige Zumutbarkeitserwägungen werden auch bei der Frage der Verletzung der Prüfpflichten nach Inkennzeichnung des Störers angestellt. Im Bereich der Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere bei den hier besprochenen Internetsachverhalten, hält die Rechtsprechung noch an der Störerhaftung fest.⁸² Dies kritisieren Teile der Literatur.⁸³ Dem europäischen Recht ist die Störerhaftung fremd. Nach der Vorlagefrage des BGH in Sachen YouTube (*Peterson*) und dem vom europäischen Gesetzgeber angestoßenen Konzept der Primärhaftung in Art. 17 DSM-RL wankt das Konzept der Störerhaftung in Deutschland.

72 EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 113 – L'Oréal/eBay.

73 EuGH GRUR 2014, 1196 (1197) – Best Water.

74 BGH ZUM 2004, 831 (835) – Internet-Versteigerung I; ZUM 2007, 646 (649) – Internet-Versteigerung II.

75 BGH GRUR 2018, 1132.

76 *Stieper*, jurisPR-WettbR 10/2018 Anm. 1, s. auch *Jaworski/Nordemann* GRUR 2017, 567.

77 Voraussetzungen und Umfang der Unterlassungsanordnungen des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL bleiben den Mitgliedsstaaten überlassen, s. Erwägungsgrund 59 S. 5 InfoSoc-RL.

78 BGH GRUR 2007, 890 (894) – Jugendgefährdende Medien bei eBay, BGH GRUR 2011, 152 (156) – Kinderhochstühle im Internet, BGH GRUR 2013, 301 (304) – Solarinitiative.

79 Auch im Bereich des klassischen (analogen) Deliktsrechts und der Haftung für die Verletzung von Körper und Gesundheit existiert die Störerhaftung nicht; hier verbleibt es bei den Verkehrspflichten, zB des Kaufhausbetreibers oder Konzertveranstalters als Sachwalter oder „Raumbherrscher“. Die Verhaltenspflichten im Rahmen der Störerhaftung gleichen aber den deliktischen Verkehrspflichten und auch die Entstehungsgründe sind ähnlich: auch die Diensteanbieter schaffen mit der Bereitstellung der Plattformen eine „Gefahrenquelle“. Vgl. allg. zur Verkehrssicherungspflicht: *Gerecke*, Rechtsgüterschutz und Einzelhandel, Diss. 2007.

80 *Goldmann* in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, § 8 Rn. 377.

81 BGH GRUR 2007, 890 (894) – Jugendgefährdende Medien bei eBay; *Obly* in *Ohly/Sosnitzka*, UWG, § 8 Rn. 121.

82 BGH GRUR 2010, 633 (634) – Sommer unseres Lebens, BGH GRUR 2011, 1038 (1039) – Stiftparfüm.

83 *Leistner* GRUR-Beilage 2010, 1 (22 f.), *Spindler*, GRUR 2011, 101 (102 f.), *Hohlweck* ZUM 2017, 109 (113), *Obly* FS Schulze, 2017, 387 (394), *Nordemann* GRUR Int. 2018, 526 (533).

53 5. Teil 3. Kapitel: Internetrecht

- 26 Die Störerhaftung im deutschen Recht folgt dem Bedürfnis, in bestimmten Konstellationen, in denen der Täter der Rechtsverletzung nicht ausfindig gemacht werden kann, wenigstens den Mittler, der zumeist über die technischen Möglichkeiten zur Unterbindung der Rechtsverletzung verfügt, in die Haftung zu nehmen. Die Störerhaftung vermittelt anders als die Täterhaftung nur Abwehrensprüche. Der Störer haftet nur auf Unterlassung und Beseitigung, nicht aber auf Schadensersatz.⁸⁴ Dies gilt auch für höchst „aktive“ und gefahrgeneigte Störer. Voraussetzung ist, dass die Plattform nicht selbst Täter oder Teilnehmer ist, denn Täter- bzw. Teilnehmerhaftung und Störerhaftung schließen sich aus.
- 27 Die Störerhaftung ist nicht subsidiär zur Täterhaftung. Der Umstand, dass mit dem Verletzer ein Täter bekannt ist, über den auf einfachem Weg die Rechtsverletzung abgestellt werden kann, ändert an der eigenen Haftung des Störers nichts.⁸⁵ Anderes gilt nur für Access Provider und WLAN-Anbieter. Hier war schon vor der Regelung in §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 3 TMG von der Rechtsprechung die subsidiäre Haftung des Störers anerkannt, wenn ein Vorgehen gegen den unmittelbaren Täter eine effektivere Rechtsdurchsetzung verspricht.⁸⁶ Die fehlende Möglichkeit, gegen den Verletzer vorzugehen, kann intensivere Prüfungspflichten des Störers bewirken.⁸⁷
- 28 Als Störer kann in der klassischen Diktion der Rechtsprechung in Anspruch genommen werden, „wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt“.⁸⁸ Dafür genügt bereits, dass die Plattform ihren Nutzern eine Infrastruktur bereitstellt, über die die Rechtsverletzung begangen werden kann.⁸⁹ Das Merkmal der Willentlichkeit erfordert kein Verschulden; es genügt die gewillkürte Eröffnung einer Gefahrenquelle.⁹⁰
- 29 Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung als Störer die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfungs- oder Überwachungspflichten, voraus.⁹¹ Eine Prüfungspflicht setzt Kenntnis des Störers vom Rechtsverstoß voraus, die er häufig nach einer Beanstandung durch den Betroffenen erlangt. Erst die Inkenntnissetzung aktiviert die Prüfpflicht. Diensteanbieter treffen keine proaktiven Prüfpflichten. Dies folgt bereits aus § 7 Abs. 2 TMG. Sie sind auch nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Alles andere würde Plattformen in ihrem Aufwand unzumutbar belasten. Folglich bestehen vor Kenntnis des Störers vom Rechtsverstoß in der Regel noch keine Unterlassungsansprüche des Rechteinhabers. Dies steht nach Ansicht des BGH auch nicht im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL, der Unterlassungsansprüche gegen Vermittler auch dann gewährt, wenn diese keine Verhaltenspflicht verletzt haben.⁹² Gleichwohl hat der BGH die Frage in Sachen YouTube (*Peterson*) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.⁹³ Die Antwort des EuGH könnte die deutsche Störerhaftung beenden. Auch Art. 17 Abs. 1 DSM-RL, der die Pflicht zur Einholung von Lizenzen für den Upload nutzergenerierter Inhalte auf der Plattform vorsieht, steht dem Konzept der Störerhaftung mit der Unzulässigkeit von Vorab-Prüfpflichten entgegen (s. → Rn. 38).

84 BGH GRUR 2002, 619 – Meißner Dekor, BGH GRUR 2010, 633 Rn. 17 – Sommer unseres Lebens, OLG Hamburg ZUM 2010, 440 (452) – Rapidshare II.

85 BGH GRUR 2007, 724 (726) – Meinungsforum, aA OLG Köln GRUR-RR 2013, 49 (50) – Kirschkerne.

86 KG MMR 2006, 392 (393), *Leistner* GRUR-Beilage 2010, 1 (32).

87 BGH GRUR 2007, 890 (894) Tz. 40 – Jugendgefährdende Medien bei eBay, Ahrens WRP 2007, 1281 (1287, 1290).

88 BGH GRUR 2011, 152 (155) – Kinderhochstühle im Internet, BGH NJW 2012, 2279 (2280) – regierung-oberfranken.de, BGH, GRUR 2013, 1229 Rn. 34 – Kinderhochstühle im Internet II. „Störer“ ist die Diktion des I. Zivilsenats, während der VI. Zivilsenat in diesen Fällen von einem „mittelbaren Störer“ spricht und dafür Täter und Teilnehmer als „unmittelbaren Störer“ bezeichnet, vgl. *Specht* ZUM 2017, 114 (115).

89 OLG Hamburg BeckRS 2015, 14371, *Specht* in: Dreier/Schulze, § 97 Rn. 46.

90 *Specht* in Dreier/Schulze, § 97 Rn. 28.

91 BGH GRUR 2008, 702 (706) – Internet-Versteigerung III, BGH GRUR 2011, 152 (155) – Kinderhochstühle im Internet.

92 Weil Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL auf „einer Art Hilfeleistungspflicht“ des „cheapest cost avoiders“ basiert, vgl. *Frey* ZUM 2019, 40 (45), *Nordemann* GRUR 2011, 977 (979), *Hofmann* GRUR 2015, 123 (127), *Czychowski/Nordemann* GRUR 2013, 986 (988, 990).

93 BGH GRUR 2018, 1132.

Mit dem Schreiben, das den Störer in Kenntnis setzt, können keine Anwaltskosten oder sonstiger Aufwendersatz geltend gemacht werden.⁹⁴ Das Schreiben ist deshalb auch keine rechtsförmliche Abmahnung.

Der Hinweis, der die Prüfpflicht in Gang setzt, kann auch im Rahmen der Störer-eigenen Meldesysteme (Abuse) erfolgen.⁹⁵ Der Hinweis des Betroffenen (oder eines Dritten) muss so konkret gefasst sein, dass der Adressat den Rechtsverstoß unschwer, dh ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung feststellen kann (Hinweis auf eine „klare Rechtsverletzung“).⁹⁶ Dafür ist es notwendig, dass das geschützte Werk oder die geschützte Leistung wie auch die beanstandete Verletzungsform hinreichend klar beschrieben und die Rechtsinhaberschaft konkret dargelegt wird.⁹⁷ Bei Hinweis auf eine schwerwiegende Rechtsverletzung (schwere Beleidigungen, Kinderpornographie etc) muss der Störer diese unverzüglich abstellen, dh den betreffenden Inhalt sofort löschen oder den Zugang zu ihm sperren. In der Sache ist dies nichts anderes als ein vorgelagerter Beseitigungsanspruch. Ist die Rechtsverletzung weniger eindeutig, und kann der Täter zur Frage der Verletzung etwas beitragen, muss der Störer ihn zunächst zur Stellungnahme auffordern.⁹⁸ Im Persönlichkeitsrecht hat der BGH vor allem in Bezug auf Bewertungsportale ein differenziertes System der gegenseitigen Stellungnahme entwickelt (dazu noch unter → Rn. 49 f.).

Die Anforderung der klaren Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes darf nicht zur Annahme verleiten, der Diensteanbieter müsse überhaupt nur tätig werden, also die Prüfung auf rechtsverletzende Inhalte einleiten, wenn eine Rechtsverletzung klar und offensichtlich ist. Dem ist nicht so. Gerade der Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet verlangt üblicherweise eine genaue Abwägung der widerstreitenden Interessen des Betroffenen mit denen des Verletzers und der Plattform. Ungeprüft wird man hier nur in seltenen Fällen zu einer Einschätzung gelangen, nach der eine Rechtsverletzung von vornherein klar erkennbar ist.

Würde man die „offensichtliche Rechtsverletzung“ zur Voraussetzung der Prüfpflicht machen, wäre dies für den Diensteanbieter eine leichte Ausrede zur Untätigkeit. Die „klare Rechtsverletzung“ ist deshalb Voraussetzung der Löschungspflicht des Diensteanbieters. Den Sachverhalt prüfen muss dieser aber bereits, sobald ihm der Betroffene ausreichend Informationen zum Inhalt einer objektiv nachvollziehbaren Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts übermittelt hat.⁹⁹ Eine Fehleinschätzung über die Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes geht zu seinen Lasten, nicht aber eine Einschätzung, die bei unklarer Rechts- und Beweislage auch ein anderes Ergebnis rechtfertigen würde.

Eine Haftung des Plattformbetreibers auf Unterlassung und Beseitigung tritt nur ein, wenn er den klaren Rechtsverstoß nicht löscht oder bei unklarem Verstoß keine weiteren Schritte zur Klärung der Rechtslage (und ggfls. Beendigung des Verstoßes) einleitet.¹⁰⁰ Bei klarem Hinweis auf eine Rechtsverletzung ist der Störer allerdings nicht nur verpflichtet, das konkrete Angebot unverzüglich zu sperren. Das häufig in diesem Zusammenhang zitierte „notice and take down“-Verfahren genügt nicht. Vielmehr hat der Störer auch Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Schutzrechtsverletzungen kommt.¹⁰¹ Diese Anforderung, die der BGH in Bezug auf die Verletzung von Markenrechten auf Auktionsplattformen im Internet entwickelt hat, gelten für das Urheberrecht und Content-Plattformen gleichermaßen.¹⁰² Die Prüfpflichten richten sich aber nur in die Zukunft. Der Anspruch bezieht sich also nur auf solche rechtsverletzenden Inhalte, die nach der ersten Inkenntnissetzung neu in den Dienst der Plattform eingestellt wurden. Der Plattformbetreiber hat nicht die Pflicht, seinen Altbestand auf Rechtsverletzungen zu durchsuchen.¹⁰³ Wohl aber trifft ihn

94 OLG Hamburg ZUM-RD 2009, 317 (325) – Mettenden, OLG Hamburg ZUM-RD 2000, 173 (179).

95 LG Hamburg MMR 2010, 433 (434).

96 BGH GRUR 2011, 1038 (1041) – Stiftparfüm, BGH NJW 2012, 148 Rn. 26, BGH NJW 2018, 2324 Rn. 36. Anders jedoch in Verlinkungsfällen. Hier genügt es, wenn der Betroffene die Diensteanbieter auf die Rechtsverletzung hinweist, vgl. BGH NJW 2016, 804 Rn. 27 – Haftung für Hyperlink.

97 BGH GRUR 2018, 1239 (1243) – uploaded.

98 In einem anders gelagerten Fall ablehnend: OLG Brandenburg GRUR-RS 2017, 100775.

99 Im Ergebnis so auch *Pille* NJW 2018, 3545 (3547).

100 Kritisch *Frey* ZUM 2019, 40 (45) zum sog. „Erfordernis einer Doppelrechtsverletzung“. Instruktiv auch *Hohlweck* ZUM 2017, 109 (113): die Frage sei legitim, warum die Plattform nach Kenntnis und ausbleibender Reaktion nicht zumindest als Teilnehmer haften sollte.

101 BGH GRUR 2004, 860 (864) – Internet-Versteigerung I; BGH GRUR 2008, 702 (706) – Internet-Versteigerung III; BGH GRUR 2011, 1038 (1040) – Stiftparfüm.

102 OLG Hamburg BeckRS 2015, 14371.

103 OLG Hamburg MMR 2016, 269 Ls. 4 – Störerhaftung von YouTube.